

Cross Compliance 2022

Informationsbroschüre über die
einzuhaltenden Verpflichtungen



Impressum

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF)
Ludwigstraße 2, 80539 München
info@stmelf.bayern.de | www.stmelf.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
poststelle@stmuv.bayern.de | www.stmuv.bayern.de

Nr. 08022022
Redaktionsschluss: 31. Januar 2022

Redaktion
Referat Koordinierung, Qualitätssicherung, Personal,
Cross Compliance, StMELF
Referat Förderschwerpunkt Klimaschutz, Förderangelegenheiten
der EU, StMUV

Bildnachweis
StMELF

Druck
DATEV eG, Paumgartnerstraße 6 – 14,
90329 Nürnberg
Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger, zertifizierter Waldbewirt-
schaftung

Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt.
Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch
nicht übernommen werden.

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der
Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind
vorbehalten. Die Publikation wird kostenlos abgegeben, jede
entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht
verantwortlich.



Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite
www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/001318

Hinweis

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlich-
keitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie
darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahl-
helfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck
der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-,
Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist
während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlver-
anstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das
Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informatio-
nen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an
Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf
die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als
Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer
Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung
ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und
Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen
Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Das Wichtigste in Kürze	5
1.	Neuerungen und Klarstellungen im Vergleich zum Vorjahr	5
2.	Beratung und Kontrolle	6
3.	Allgemeine Bestimmungen zu Cross Compliance	7
II.	Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)	9
1.	Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung (GLÖZ 2)	9
2.	Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung (GLÖZ 3)	9
3.	Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (GLÖZ 4)	11
4.	Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)	13
5.	Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden (GLÖZ 6)	17
6.	Keine Beseitigung von Landschaftselementen (GLÖZ 7)	17
III.	Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)	20
1.	Nitratrichtlinie (GAB 1)	20
2.	Vogelschutz-Richtlinie (GAB 2)	32
3.	FFH-Richtlinie (GAB 3)	34
4.	Lebens- und Futtermittelsicherheit (GAB 4)	35
5.	Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 5) ..	44
6.	Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung (GAB 6, 7 und 8)	46
7.	TSE-Krankheiten (GAB 9)	57
8.	Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 10)	67
9.	Tierschutz (GAB 11, 12 und 13)	72
IV.	Kontroll- und Sanktionssystem	83
1.	Kontrolle	83
2.	Bewertung eines Verstoßes gegen die Cross Compliance-Vorschriften	83
3.	Sanktionshöhe	85
4.	Zuordnung eines Verstoßes zum Jahr der Begehung	88
V.	Glossar	89
1.	Begriffsbestimmungen	89
2.	Relevante Rechtsvorschriften	93
VI.	Anlagen	96
1.	Übersicht über die Anforderungen an den Erosionsschutz	96
2.	Berechnungswerte und -hilfen für die Düngung	99
3.	Muster-Formblatt für vorgeschriebene Aufzeichnungen über angewandte Pflanzenschutzmittel	

	mit Beispiel	106
4.	Anforderungen an die Rohmilch	107
5.	Wesen, Weiterverbreitung und klinisches Erscheinungsbild von Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien (TSE).....	108
6.	Eingriffe bei Tieren.....	109
7.	Grundanforderungen an die Betriebsführung	111
8.	Merkblatt über die Rechte und Pflichten der Landwirte und Kontrolleure bei Vor-Ort-Kontrollen	112
9.	Liste der Stofffamilien und Stoffgruppen gemäß Anlage 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungen- verordnung	115

I. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

1. NEUERUNGEN UND KLARSTELLUNGEN IM VERGLEICH ZUM VORJAHR

Folgende Neuerungen bzw. Änderungen und Klarstellungen haben sich bei den Cross Compliance-Verpflichtungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben:

1.1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (GAB 10)

Eine neue Fassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) ist am 8. September 2021 in Kraft getreten. Die Änderungen sind Teil des Aktionsprogramms zum Insektenschutz der Bundesregierung. Es ergeben sich daraus:

- ☞ neue Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel,
- ☞ Einschränkungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz und
- ☞ Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entlang von Gewässern.

1.2 Sanktionierung von Verstößen (Kapitel IV)

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil entschieden, dass bei festgestellten Verstößen die Berechnung der Verwaltungssanktion auf Basis der Zahlungen zu erfolgen hat, die im Jahr der Begehung des Verstoßes gewährt wurden. Bisher wurde bei der Berechnung der Höhe der Verwaltungssanktion auf die Zahlungen abgestellt, die im Jahr der Feststellung eines Verstoßes gewährt wurden. Ein Beispiel dazu ist im Kapitel IV enthalten.

1.3 Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung (GAB 6 – 8)

Im Jahr 2022 wird es voraussichtlich Änderungen bei den Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen und Ziegen sowie von Schweinen geben. Es wird empfohlen, diesbezüglich die Fachpresse zu verfolgen.

Diese Broschüre dient der allgemeinen Information über die einzuhaltenen Cross Compliance-Vorschriften und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Betrieb verbindlichen Rechtsvorschriften.

Insbesondere müssen sich Antragsteller, die Cross Compliance-relevante Zahlungen (siehe Glossar) beantragen, über gegebenenfalls eintretende Rechtsänderungen nach Redaktionsschluss und damit verbundene Änderungen der CC-Vorschriften informieren.

Entsprechende Informationen werden über die jeweilige landwirtschaftliche Fachpresse und die Homepages des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bekannt gegeben.

www.stmelf.bayern.de

www.stmuv.bayern.de

2. BERATUNG UND KONTROLLE

Auskünfte und Informationen zu den Fachgesetzen, die den einzelnen Cross Compliance-Vorschriften zugrunde liegen, erteilen die jeweils zuständigen Fachbehörden.

Kreisverwaltungsbehörden

Die **Kreisverwaltungsbehörden** sind mit folgenden Fachbehörden zuständig für:

- ☞ Vogelschutz- und FFH-Richtlinie: Untere Naturschutzbehörde,
- ☞ Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung, Nitratrichtlinie (soweit die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. Wirtschaftsdünger, Silage, Kraftstoffe und Pflanzenschutzmittel, und Gewässerrandstreifen gemäß § 38a WHG betroffen sind), Wasserentnahme für Bewässerungszwecke: Untere Wasserrechtsbehörde inkl. fachkundige Stelle (SG Wasserrecht),
- ☞ Tierkennzeichnung, Tierseuchen, Tierschutz: Veterinärbehörde,
- ☞ Lebensmittelsicherheit: Veterinärbehörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Bayerische Kontrollbehörde

Die **Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen** ist zuständige Fachbehörde für:

- ☞ Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung (GesVSV),
- ☞ Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern, Kälbern, Mastschweinen, Sauen, Ferkeln, gemischten Beständen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und damit verbundene Betriebe und Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bis 8 GesVSV.

Regierung von Oberbayern

Die **Regierung von Oberbayern** ist zuständige Fachbehörde für:

- ☞ Futtermittelsicherheit,
- ☞ Verfütterungsverbote und -einschränkungen.

Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die **Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** sind die Fachbehörden für folgende Cross Compliance-Verpflichtungen:

- ☞ Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand,
- ☞ Nitratrichtlinie, soweit es sich um Fragen der Düngung handelt,
- ☞ Regelungen zum Pflanzenschutz.

Systematische Kontrollen

Die **systematischen Kontrollen** der Cross Compliance-Vorschriften werden

- ☞ für die Rechtsakte Vogelschutz, FFH, Nitrat, Pflanzenschutz sowie Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) von der **Abteilung L3 Prüfungen und Kontrollen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** und
- ☞ für die Rechtsakte Tierkennzeichnung und -registrierung, Lebens- und Futtermittelsicherheit, Verbot bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung, Verfütterungsverbote und Tierschutz von den **Kreisverwaltungsbehörden** bzw. der **Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen** zusammen mit der **Regierung von Oberbayern** durchgeführt.

Die **weiteren Kontrollen** (z. B. aufgrund einer Anzeige oder bestimmter Fachrechtsvorgaben) werden von der für den jeweiligen Rechtsakt zuständigen Fachbehörde durchgeführt.

Weitere Kontrollen

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU CROSS COMPLIANCE

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ist die Gewährung von Agrarzahlungen auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ bezeichnet. Die Cross Compliance-Regelungen umfassen:

- ☞ sieben Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und
- ☞ 13 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB); diese Fachrechtsregelungen bestehen auch unabhängig von Cross Compliance.

Die Cross Compliance-Vorschriften gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross Compliance-relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Cross Compliance-Vorschriften einhalten muss. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden.

Die wichtigsten Durchführungsbestimmungen zu den Cross Compliance-Verpflichtungen ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014. Im Rahmen von Cross Compliance sind über die Fachgesetze hinaus das Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz sowie die Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung einschlägig.

Die im Rahmen von Cross Compliance zu beachtenden Vorschriften beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den Flächen (ohne nicht beantragte forstwirtschaftliche Flächen) ausgeführt werden.

Verstöße gegen diese Vorschriften führen zu einer Kürzung folgender Zahlungen (Cross Compliance-relevante Zahlungen):

Cross Compliance-relevante Zahlungen

- ☞ Direktzahlungen:
 - Basisprämie
 - Greeningprämie
 - Umverteilungsprämie
 - Zahlungen für Junglandwirte
 - Rückerstattung Haushaltsdisziplin,
- ☞ Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:
 - Ausgleichszahlungen in benachteiligten Gebieten (AGZ),
 - Ökologischer/biologischer Landbau (KULAP),
 - Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (KULAP und VNP),
 - Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (Weideprämie im KULAP),

- ☞ Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen. Hier gelten die Cross Compliance-Vorschriften drei Kalenderjahre ab dem 1. Januar, der auf die erste Zahlung folgt.

Kleinerzeuger

Die Cross Compliance-Regelungen gelten nicht für Landwirte, die im Rahmen der Direktzahlungen an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen. Auch diese müssen aber weiterhin die Grundanforderungen an die Betriebsführung nach dem jeweiligen Fachrecht einhalten.

Nichtlandwirtschaftliche Flächen

Die Cross Compliance-Verpflichtungen gelten auch auf folgenden **nichtlandwirtschaftlichen Flächen**:

- ☞ Flächen, die sich in Folge von Maßnahmen gemäß **Natura 2000** oder der Wasserrahmenrichtlinie zu nichtlandwirtschaftlichen Flächen entwickelt haben (Nutzungscode 583).
- ☞ **Naturschutzflächen** ohne landwirtschaftliche Verwertung des Aufwuchses (Nutzungscode 958).

Sukzessionsflächen

Sukzessionsflächen sind Flächen, auf denen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dauerhaft (für mindestens fünf Jahre) aufgegeben wird. Auch auf diesen Flächen sind die Cross Compliance-Vorschriften einzuhalten.

Beauftragung Dritter

Beauftragt der Betriebsinhaber **Dritte mit der Erledigung** landwirtschaftlicher Tätigkeiten auf seinen Flächen oder in seinem Betrieb (z. B. Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln durch Lohnunternehmer) und kommt es bei dieser Dienstleistung zu einem Cross Compliance-relevanten Verstoß, wird der Betriebsinhaber nur dann sanktioniert, wenn er seiner gesetzlichen Auswahl- und Überwachungspflicht nicht nachgekommen ist.

Auswahl- und Überwachungspflicht

Unter **Auswahlpflicht** versteht man die Wahl eines Dienstleistungsanbieters, der über die erforderliche landwirtschaftliche Fachkenntnis und die für den Auftrag geforderte Qualifikation verfügt (z. B. Sachkundenachweis beim Pflanzenschutz). Die Überwachungspflicht beinhaltet insbesondere die Einweisung des Dienstleisters auf dem Betrieb bzw. in die angeforderte Tätigkeit.

Deutsches Fachrecht

Cross Compliance ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Cross Compliance-Vorschriften die bestehenden Verpflichtungen, die sich aus dem nationalen Fachrecht ergeben, auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Cross Compliance-Anforderungen übersteigen. Eine Ahndung nach dem deutschen Fachrecht (z. B. Ordnungswidrigkeit) erfolgt unabhängig und gegebenenfalls zusätzlich zu den Sanktionen bei den Cross Compliance-relevanten Zahlungen.

Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der Cross Compliance-relevanten Zahlungen aus, wenn diese Verstöße ebenfalls Cross Compliance-Vorschriften verletzen.

II. ERHALTUNG VON FLÄCHEN IN EINEM GUTEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND (GLÖZ)

**Betroffen sind alle Antragsteller
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)**

In der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) sind die Grundsätze der Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu den Standards „Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung“, „Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung“, „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung“, „Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion“, „Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden“ sowie „Keine Beseitigung von Landschaftselementen“ vorzuschreiben. Die entsprechenden Vorgaben zur Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 1) werden bereits über die Nitratrüchlinie (GAB 1) erfüllt. Zusätzliche Verpflichtungen im Rahmen des Standards GLÖZ 1 sind daher nicht erforderlich.

1. EINHALTUNG VON GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR DIE VERWENDUNG VON WASSER ZUR BEWÄSSERUNG (GLÖZ 2)

Entnimmt der Betriebsinhaber aus Grund- oder Oberflächengewässern Wasser zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen, benötigt er hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. Diese Genehmigung kann auch für Gemeinschaften (z. B. Bewässerungsverband) erteilt werden. Evtl. Bezugsmengenbeschränkungen sind zu beachten.

Wasserrechtliche
Genehmigung

2. SCHUTZ DES GRUNDWASSERS GEGEN VERSCHMUTZUNG (GLÖZ 3)

2.1 Einleiten und Einbringen gefährlicher Stoffe in das Grundwasser

Das Einleiten und Einbringen von Stoffen (z. B. über Leitungen oder Sickerschächte) der Liste I aus Anlage 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (siehe Anlage 9 dieser Broschüre) in das Grundwasser ist im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht erlaubt. Stoffe der Liste II können in Ausnahmefällen eingeleitet oder eingebracht werden, wenn dafür eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt wurde und diese vorliegt. In den Listen I und II sind Stoffe, Stofffamilien und Stoffgruppen genannt, die als schädlich für das Grundwasser gelten.

Gefährliche Stoffe

Zur Vermeidung von Einleitungen und Einbringungen in das Grundwasser sind diese Stoffe auf dem landwirtschaftlichen Betrieb so zu handhaben, dass es zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann.

In der Regel ist dies durch die Einhaltung der Vorgaben zum Umgang mit Mineralölprodukten, Pflanzenschutzmitteln, Desinfektionsbädern, Silage und Festmist gemäß § 4 Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung gewährleistet. Im Folgenden werden allgemein die entsprechenden Vorgaben erläutert.

2.2 Umgang mit Mineralölprodukten (z. B. Treibstoffe, Schmierstoffe), Pflanzenschutzmitteln und Desinfektionsbädern für landwirtschaftliche Nutztiere

Eigenverbrauchstankstellen
Pflanzenschutzmittellager

Im Allgemeinen sind in landwirtschaftlichen Betrieben Mineralölprodukte und bestimmte chemische Pflanzenschutzmittel sowie gegebenenfalls auch Biozide (z. B. Mittel zur Behandlung von Schafen in Desinfektionsbädern) betroffen. Die Handhabung, die Lagerung und die Beseitigung dieser Stoffe dürfen zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit führen und unterliegen den Anforderungen der AwSV.

Die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der guten fachlichen Praxis und der gesetzlichen Vorschriften stellt keinen Verstoß gegen die Bestimmung des § 4 Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung dar.

2.3 Die Lagerung von Silage und Festmist (sowie anderen organischen Materials) außerhalb ortsfester Anlagen

Zwischenlagerung von
Silage und Festmist

Grundvoraussetzung ist, dass es durch die Lagerung von Silage oder Festmist (von Huf- und Klautentieren) außerhalb ortsfester Anlagen (siehe Glossar) zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann. Die Lagerung von Geflügelmist außerhalb ortsfester Anlagen ist dringend zu vermeiden, da hierbei in der Regel eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist.

Ferner sind Silage oder Festmist nur auf landwirtschaftlichen Flächen zu lagern. Das sind auch Flächen, die zwar aus der Erzeugung genommen worden sind, auf denen aber eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von § 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung stattfindet. Die Lagerung von Festmist außerhalb ortsfester Anlagen darf nicht länger als sechs Monate dauern. Der Lagerplatz, auf dem der Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert wird, ist jährlich zu wechseln.

Werden Silage, Festmist oder Trester **länger als sechs Monate** an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck gelagert, handelt es sich nach der Definition der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) um eine ortsfeste Anlage. In einem solchen Fall müssen die Anforderungen der AwSV für derartige Lagerstätten eingehalten werden (siehe hierzu auch Kapitel III Nr. 1.4).

Sollte die Lagerfläche von wasserrechtlichen Vorgaben betroffen sein (Wasserschutzgebietsverordnungen oder besondere behördliche Anordnungen), so müssen diese bei der Lagerung eingehalten werden.

In Zweifelsfällen (ob etwa ein Stoff der Liste I oder II vorliegt oder wie ein bestimmter Stoff zu handhaben ist) wenden Sie sich bitte an die für die Gewässeraufsicht zuständige Behörde.

Die maximale Lagerdauer anderen organischen Materials außerhalb von ortsfesten Anlagen ist in der Regel deutlich kürzer.

Material	max. Lagerdauer außerhalb von Anlagen
Geflügel Frischkot	verboten
Frischmist < 25 % TS	verboten
feste Gärreste von Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft	14 Tage
Geflügel Mist & Trockenkot	14 Tage
Kompost	14 Tage
Hopfen Rebhäcksel	bis einschließlich 31. Oktober
gütegesicherter Kompost (belegt durch Lieferschein)	2 Monate

3. MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BODENBEDECKUNG (GLÖZ 4)

Dieser Standard betrifft aus der Erzeugung genommenes Ackerland, das durch den Betriebsinhaber als im Umweltinteresse genutzte Fläche (sog. „ökologische Vorrangfläche“ oder ÖVF) ausgewiesen ist, sowie sonstiges brachliegendes und stillgelegtes Acker- und Dauergrünland.

Es handelt sich um nachfolgende Nutzungen, die im Mehrfachantrag mit den entsprechenden Codes beantragt werden:

a) ökologische Vorrangfläche (ÖVF) auf Ackerland
NC 054 Streifen am Waldrand (ohne Erzeugung) ÖVF
NC 058 Pufferstreifen und Feldränder auf Ackerland (ÖVF)
NC 062 Brachliegende Flächen (ÖVF)
b) Sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland
NC 545 Stillgelegte Ackerfläche nach FELEG
NC 560 Stillgelegte Ackerfläche i. R. von AUM
NC 591 Ackerland aus der Erzeugung genommen
NC 590 Brache mit Einsaat von einjährigen Blütmischungen
NC 844 Unbestockte Rebflächen
c) Brachliegendes und stillgelegtes Dauergrünland (inkl. ÖVF)
NC 057 Pufferstreifen und Feldränder auf Dauergrünland (ÖVF)
NC 546 Stillgelegte Dauergrünlandfläche nach FELEG
NC 567 Stillgelegte Dauergrünlandfläche i. R. von AUM
NC 592 Dauergrünland aus der Erzeugung genommen

Darüber hinaus werden Anforderungen an Winterkulturen, Zwischenfrüchte und Begrünungen (Gründecke) als ökologische Vorrangflächen definiert.

3.1 Anforderungen an Flächen nach a) und b)

Brachliegendes und stillgelegtes Ackerland inkl. ÖVF sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen.

Umbruch

Ein Umbruch ist zu Pflegezwecken mit unverzüglich folgender Ansaat oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM) außerhalb des Zeitraums 1. April bis 30. Juni zulässig.

Ein Umbruch innerhalb dieses Zeitraums ist nur dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen verpflichtet ist und dieser Verpflichtung durch Neuansaat während dieses Zeitraums nachkommen muss.

Pflanzenschutz

Pflanzenschutzmittel dürfen auf den genannten Ackerflächen nicht angewendet werden.

Das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den in der Tabelle genannten brachliegenden Flächen ÖVF (NC 062) ergibt sich seit dem 1. Januar 2018 unmittelbar aus der Verordnung (EU) Nr. 639/2014. Damit handelt es sich dann nicht mehr um eine Cross Compliance-Vorschrift, sondern um eine Greening-Verpflichtung.

Blühstreifen

Bei einer Anlage von Streifen oder Teilflächen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche, die dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten, gelten die oben genannten Vorgaben zur Begrünung, zum Umbruch und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Blühflächen und Bejagungsschneisen, aber auch um sog. Kiebitz- oder Lerchenfenster o. ä. handeln. Diese Ausnahme ist auf Ackerland, das als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen ist (Flächen nach a), allerdings nicht möglich.

Die Verpflichtungen enden auf ökologischen Vorrangflächen (Flächen nach a)) frühestens nach dem 31. Juli des Antragsjahres, wenn eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet oder durchgeführt wird. Dies ist bei einer Aussaat einer Winterung der Fall. Als Pflegezweck zählt in diesem Zusammenhang, wenn eine Zwischenfrucht ausgesät wird, nach der dann im folgenden Frühjahr eine Sommerung angebaut wird. Eine Herbst- bzw. Winterfurche vor dem 1. Januar ohne unverzüglich folgende Ansaat ist nicht zulässig.

Auf sonstigem brachliegendem oder stillgelegtem Ackerland (Flächen nach b)) enden die Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt, zu dem das Ackerland wieder in die Erzeugung genommen wird. Geschieht dies nach Antragstellung, ist diese Veränderung dem AELF unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Hiervon abweichende Vorschriften des Bundes oder der Länder auf dem Gebiet des Naturschutzes oder des Wasserhaushalts bleiben unberührt.

3.2 Anforderungen an Flächen nach a), b) und c)

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland inkl. ÖVF verboten. Hierzu zählt auch jegliche Bodenbearbeitung.

Eine Nutzung des Aufwuchses von stillgelegten Flächen, die **nicht als ökologische Vorrangflächen** ausgewiesen sind, ist mindestens drei Tage vor der Wiederaufnahme der Nutzung (z. B. Verfütterung des Aufwuchses) dem AELF schriftlich anzuzeigen, sofern die Aufnahme der Nutzung im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni erfolgt. Erfolgt die Nutzung nach diesem Zeitraum, muss die Anzeige unverzüglich nach Wiederaufnahme der Nutzung erfolgen. Dies ist auch erforderlich, wenn der Aufwuchs verkauft, als Futter, Einstreu in der Tierhaltung oder als Substrat in Biogasanlagen (ausgenommen kostenpflichtige Entsorgung) genutzt wird.

3.3 Anforderungen an Winterkulturen sowie Zwischenfrüchte und Begrünungen, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind

Es müssen auf der Fläche belassen werden:

- ☞ Zwischenfrüchte und Gründecken, soweit sie als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, vom 1. Januar bis zum Ablauf des 15. Januar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres,
- ☞ Untersaaten von Gras oder Leguminosen in die Hauptkultur, soweit sie als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, von der Ernte der Hauptkultur bis zum Ablauf des 15. Januar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres oder mindestens bis zur Vorbereitung mit unverzüglich folgender Aussaat der nächsten Hauptkultur, wenn diese vor dem 15. Januar ausgesät wird,
- ☞ Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchte, die auf stickstoffbindende Pflanzen (nur falls ökologische Vorrangflächen) folgen, ab der Aussaat bis zum Ablauf des 15. Januar des Folgejahres.

Abgefrorene Kulturen gelten als auf der Fläche belassen. Das aktive Beseitigen der Kulturen (auch durch Totalherbizide) ist allerdings untersagt.

Nur das Beweiden (mit Schafen und Ziegen) und das Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder der genannten Zwischenfrüchte auf den betreffenden Flächen ist zulässig.

4. MINDESTPRAKTIKEN DER BODENBEARBEITUNG ZUR BEGRENZUNG VON EROSION (GLÖZ 5)

Die Mindestpraktiken zur Begrenzung von Erosion richten sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen.

Mit dem Flächen- und Nutzungsnachweis zum Mehrfachantrag wird jährlich für jede Ackerfläche die Einstufung der Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind mitgeteilt. Auch wenn auf Dauergrünland- und Dauerkulturflächen über die wasser- und naturschutzrechtlichen Beschränkungen hinaus keine Verpflichtungen zum Erosionsschutz einzuhalten sind, wird deren Gefährdungseinstufung ebenfalls im Flächen- und Nutzungsnachweis angegeben. Damit hat der Betriebsinhaber die Möglichkeit zu erkennen, welche Verpflichtungen zum Erosionsschutz einzuhalten wären, wenn er diese Flächen zukünftig als Acker nutzen würde.

Bestimmung der Erosionsgefährdung

Die Vorgehensweise zur Festlegung der Erosionsgefährdung von Ackerflächen wird in Bayern durch die „**Verordnung zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung**“ (ESchV) geregelt.

Die ESchV sowie weitere hilfreiche Informationen können im Internet unter www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/klima/004386 abgerufen werden.

4.1 Stufen der Erosionsgefährdung

In Abhängigkeit vom Grad der Erosionsgefährdung werden die Flächen in folgende Gefährdungsklassen eingeteilt (Erosionsgefährdungskataster):

Erosionsgefährdungsklassen

Wassererosionsstufen:

- ☞ CC-Wasser 0: keine Erosionsgefährdung
- ☞ CC-Wasser 1: Erosionsgefährdung
- ☞ CC-Wasser 2: hohe Erosionsgefährdung

Winderosionsstufen:

- ☞ CC-Wind 0: keine Erosionsgefährdung
- ☞ CC-Wind 1: Erosionsgefährdung

Das Erosionsgefährdungskataster kann im Internet unter www.erosionsschutz.bayern.de eingesehen werden.

Folgende Verpflichtungen müssen auf erosionsgefährdeten Flächen eingehalten werden (vgl. auch Anlage 1):

4.2 Wassererosion

CC-Wasser 0

Auf Ackerflächen der Gefährdungsklasse **CC-Wasser 0** sind keine Verpflichtungen zum Erosionsschutz einzuhalten.

CC-Wasser 1

4.2.1 Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1

Ackerflächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 dürfen vom **1. Dezember** bis einschließlich **15. Februar nicht gepflügt** werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist zudem nur dann zulässig, wenn **vor dem 1. Dezember die Aussaat** einer Winterkultur oder Zwischenfrucht erfolgt. Nach dem 15. Februar bestehen im Frühjahr für die Bestellung der Sommerkulturen keine Beschränkungen beim Pflügen.

Bewirtschaftung quer zum Hang

Wenn Ackerflächen mit der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 (gilt nicht für CC-Wasser 2) **quer zum Hang bewirtschaftet** werden, müssen die im vorausgehenden Absatz genannten Verpflichtungen nicht beachtet werden. Der Betriebsinhaber (siehe Glossar) muss im eigenen Ermessen entscheiden, ob er diese Möglichkeit nutzen kann. Querbewirtschaftung bedeutet, dass die **Grundbodenbearbeitung und Aussaat** quer zum Hang durchgeführt wird. Dies ist nur bei eindeutiger Hangausrichtung in einer Richtung durchführbar. In Zweifelsfällen sollte diese Ausnahmemöglichkeit nicht in Anspruch genommen werden.

CC-Wasser 2

4.2.2 Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 2

Ackerflächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 2 dürfen ebenfalls vom 1. Dezember bis einschließlich 15. Februar nicht gepflügt werden.

Darüber hinaus ist das Pflügen ab dem 16. Februar bis einschließlich 30. November nur dann erlaubt, wenn unmittelbar nach dem Pflügen eine Aussaat erfolgt.

Vor der Aussaat von Reihenkulturen (siehe Glossar) mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen verboten.

Pflugverbot bei Reihenkulturen

4.2.3 Raue Winterfurche

Abweichend von den genannten Anforderungen zum Erosionsschutz ist in Bayern **vor frühen Sommerkulturen** (siehe Glossar) eine raue Winterpflugfurche als Erosionsschutzmaßnahme möglich. Bei der Wahl dieser Alternative darf nach der Ernte der Vorfrucht gepflügt werden, ohne dass eine Aussaat vor dem 1. Dezember bzw. eine unmittelbare Aussaat erfolgt. Damit die Pflugfurche einen ausreichenden Schutz vor Erosion gewährleistet, darf sie jedoch **nicht vor dem 16. Februar bearbeitet** werden (z. B. mit einem Packer). Diese Ausnahme gilt für die genannten frühen Sommerkulturen auf allen Flächen der Erosionsgefährdungsklassen CC-Wasser 1 und CC-Wasser 2.

Raue Winterfurche

Vor dem Anbau von **Kartoffeln und Gemüsekulturen** gilt die Ausnahme nur auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse **CC-Wasser 1**.

Kartoffeln und Gemüsekulturen

Eine raue Winterfurche ist auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 auch nach **späträumenden Gemüsekulturen** (siehe Glossar) erlaubt. Für die im folgenden Frühjahr anzubauenden Kulturen gibt es in diesem Fall keine Einschränkungen.

Späträumende Gemüsekulturen

4.2.4 Erosionsschutzstreifen, Anbau unter Folie oder Vlies

Bei anderen Sommerkulturen, die nicht als frühe Sommerkulturen gelten, z. B. **Mais und Zuckerrüben**, besteht die Wahlmöglichkeit einer rauen Winterfurche nur in Kombination mit der Anlage von **Erosionsschutzstreifen** auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 oder CC-Wasser 2.

Erosionsschutzstreifen

Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden:

- ☞ Die Erosionsschutzstreifen müssen spätestens unmittelbar nach der Saat der Hauptkultur eingesät werden.
- ☞ Die Streifen müssen mindestens 5 m breit sein.
- ☞ Der Abstand zwischen den Streifen bzw. zur Feldstücksgrenze soll möglichst nicht 100 m (CC-Wasser 1) bzw. 75 m (CC-Wasser 2) überschreiten.
- ☞ Auf dem Erosionsschutzstreifen sind entweder Winter- oder frühe Sommerkulturen anzubauen.
- ☞ Es muss je Feldstück mindestens 1 Streifen angelegt werden.
- ☞ Um eine abflussbremsende Wirkung sicherzustellen, sind die Streifen quer zum Hang zu platzieren.
- ☞ Die Streifen müssen so gesät und behandelt werden, dass mindestens bis zum Reihenschluss der Hauptkultur ein wirksamer Erosionsschutz gewährleistet ist.
- ☞ Die Pflugfurche darf nicht vor dem 16. Februar bearbeitet werden.

Erosionsschutzstreifen sind auch beim Anbau von **Kartoffeln und Gemüsekulturen** auf Flächen der Erosionsgefährdungsstufe CC-Wasser 2 möglich. Alternativ ist auch der Anbau unter **Folie oder Vlies** bis zum Reihenschluss zulässig.

Anbau unter Folie oder Vlies

CC-Wind 0	<p>4.3 Winderosion</p> <p>Auf Ackerflächen der Erosionsstufe CC-Wind 0 sind keine Verpflichtungen zum Erosionsschutz zu beachten.</p>
CC-Wind 1	<p>Erosionsgefährdungsklasse CC-Wind 1:</p> <p>Ist eine Ackerfläche der Windgefährdungsklasse CC-Wind 1 zugewiesen, darf die Ackerfläche nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig.</p>
Pflugverbot bei Reihenkulturen	<p>Bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr gilt ein grundsätzliches Pflugverbot. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt jedoch nicht, wenn vor dem 1. Dezember Grünstreifen in einer Breite von mindestens 2,5 m und in einem Abstand von maximal 100 m quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden. Beim Anbau von Kulturen in Dämmen können alternativ die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt ebenfalls nicht, wenn unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.</p>
Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm	<p>4.4 Befreiung von den Verpflichtungen zum Erosionsschutz</p> <p>Wenn erosionsgefährdete Feldstücke (Wind- oder Wassererosion) in die KULAP-Maßnahmen Winterbegrünung (A32 – nur noch bestehende Altmaßnahmen), Mulchsaatchverfahren (B37) oder Streifen-/Direktsaatverfahren (B38) einbezogen sind, müssen keine der genannten Erosionsschutzmaßnahmen eingehalten werden.</p>
Einzelfallausnahmen	<p>4.5 Ausnahmen von den Verpflichtungen zum Erosionsschutz auf Einzelflächen</p> <p>Auf Antrag beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) können zudem folgende weitere Ausnahmen genehmigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ☞ Witterungsbedingte Gründe: Eine Ausnahme von den Verpflichtungen zum Erosionsschutz kann aus witterungsbedingten Gründen erteilt werden. Witterungsbedingte Gründe können z. B. vorliegen, wenn nach dem Pflügen im Herbst aufgrund von langanhaltenden Niederschlägen die geplante Aussaat einer Winterfrucht/Zwischenfrucht nicht rechtzeitig (vor dem 1. Dezember) möglich ist. ☞ Besondere Anforderungen bestimmter Kulturen: Eine Ausnahme von den Verpflichtungen zum Erosionsschutz kann darüber hinaus erteilt werden, wenn dies erforderlich ist, um besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen Rechnung zu tragen. Wenn das Pflugverbot zwischen dem 1. Dezember und 15. Februar bzw. die Vorgaben für die raue Winterfurche nicht eingehalten werden können, da z. B. die Saattbettbereitung für bestimmte Frühgemüsekulturen (z. B. Radieschen, Rettich, bestimmte Salatarten, Möhren, Petersilie, Pastinaken und Spinat) vor dem 16. Februar begonnen werden muss, um für das feine Saatgut ein entsprechendes feinkrümeliges Saattbett herzustellen, kann eine entsprechende Ausnahme beim AELF beantragt werden. ☞ Einsatz von Stallmist zur Gefügestabilisierung: Diese Ausnahme kann ausschließlich für winderosionsgefährdete Flächen erteilt werden, wenn regelmäßig Stallmist in ausreichenden Mengen auf diesen Flächen ausgebracht wird.

Das AELF prüft die Genehmigungsfähigkeit des Antrags jeweils für den Einzelfall. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

5. ERHALTUNG DES ANTEILS DER ORGANISCHEN SUBSTANZ IM BODEN (GLÖZ 6)

Seit dem Jahr 2015 ist das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern und Stroh auf Stoppelfeldern die einzige Vorgabe zur Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden. Aus phytosanitären Gründen kann das zuständige AELF Ausnahmen vom Verbrennungsverbot genehmigen.

6. KEINE BESEITIGUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN (GLÖZ 7)

Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Zum Erhalt der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft eine herausragende Bedeutung, weil sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig bereichern sie das Landschaftsbild.

Es ist daher verboten, folgende Cross Compliance-relevante Landschaftselemente ganz oder teilweise zu beseitigen:

Verbot der Beseitigung

- ☞ **Hecken:** Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind (Sträucher mit und ohne Baumanteil) und eine Mindestlänge von 10 m sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m haben. Vorhandene kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Verbuschte Waldränder sind keine Hecken, jedoch können Hecken mit der kurzen Seite (Stirnseite) an Wald angrenzen.
- ☞ **Baumreihen:** Reihen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung, die aus mindestens fünf Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisen.
- ☞ **Feldgehölze bis höchstens 2 000 m²:** Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, mit einer Größe von mindestens 50 m². Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Flächen, die an Wald angrenzen, sind als Wald zu behandeln und sind keine Feldgehölze.
- ☞ **Feuchtgebiete** (siehe Glossar) bis höchstens 2 000 m²:
 - a) In Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BayNatSchG geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.
 - b) Tümpel, Sölle (runde oder ovale Kleingewässer eiszeitlichen Ursprungs), Dolinen (natürliche, trichterförmige Einstürze) und
 - c) andere mit Buchstaben b) vergleichbare Feuchtgebiete. CC-relevant sind auch natürlich entstandene, nicht genutzte Kleingewässer (einschließlich Rohr- und Schilfbestände).
- ☞ **Einzelbäume:** Innerhalb oder am Rand eines Feldstücks stehende Bäume, die nach § 28 BNatSchG als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt sind.

CC-Landschaftselemente

- ☞ **Feldraine über 2 m Breite:** Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 m, die innerhalb eines Feldstücks oder an dessen Rand liegen und weder der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen noch befristet oder unbefristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen worden sind. Böschungen am Rand eines Feldstücks als Abgrenzung, z. B. zu Wegen, Straßen oder Gräben, sind diesen zuzuordnen.
- ☞ **Trocken- und Natursteinmauern:** Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 m Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind.
- ☞ **Lesesteinwälle:** Historisch gewachsene Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 m Länge.
- ☞ **Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis höchstens 2 000 m²:** Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, z. B. Felsen oder Felsvorsprünge, innerhalb eines Feldstückes bzw. direkt an dieses angrenzend.
- ☞ **Terrassen:** Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.

Trocken- und Natursteinmauern, die zugleich Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden.

Bei Feldgehölzen, Feuchtgebieten, Fels- und Steinriegeln sowie naturversteinten Flächen gilt die Obergrenze von 2 000 m² für jedes einzelne Element, d. h. auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten.

Keine Pflegeverpflichtung

Für die Landschaftselemente gibt es **keine Pflegeverpflichtung**. Die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die Beseitigung eines Landschaftselementes genehmigen.

Schnittverbot

Ferner ist ein Schnittverbot bei Hecken und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September einzuhalten. Das Schnittverbot richtet sich nach den fachrechtlichen Bestimmungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Sätze 2 bis 4 des BNatSchG und umfasst somit den Schutzzeitraum der Brut- und Nistzeit. Betroffen sind jedoch nur die Hecken und Bäume, die Bestandteil der o. g. Cross Compliance-Landschaftselemente sind. Damit ist das Cross Compliance-relevante Schnittverbot bei den o. g. Hecken, Bäumen in Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen zu beachten; zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

Flächen- und Nutzungsnachweis

Für jedes Feldstück ist im **Flächen- und Nutzungsnachweis** zu überprüfen, ob die **Angaben zu den Cross Compliance-relevanten Landschaftselementen** richtig sind. Ist dies nicht der Fall, sind die Angaben entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn

solche Landschaftselemente neu angelegt wurden oder erstmals Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes geworden sind.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben den Cross Compliance-relevanten Vorgaben und Verboten der AgrarZahlVerpflV die allgemeinen naturschutzrechtlichen Regelungen insbesondere des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) uneingeschränkt gelten. Bezüglich der Landschaftselemente sind vor allem auch § 39 Abs. 5 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG zu beachten. Danach gilt z. B. der gesetzliche Schutz auch für weitere, nicht in Cross Compliance einbezogene Landschaftselemente. Welche Biotopie gesetzlich geschützt sind, ergibt sich aus § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG. Die darin genannten Lebensräume sind unabhängig davon, ob sie in der amtlichen Biotopkartierung erfasst sind, gesetzlich geschützt. Für den gesetzlichen Biotopschutz sind zudem die im Rahmen der Cross Compliance maßgeblichen Größenangaben nicht relevant.

III. GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG (GAB)

1. NITRATRICHTLINIE (GAB 1)

Betroffen sind alle Antragsteller (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel angewendet oder Jauche, Gülle, Festmist und Silage gelagert werden

Die EU-Nitratrichtlinie wird in Deutschland durch das Düngegesetz, die Düngeverordnung des Bundes, den § 38a des Wasserhaushaltsgesetzes und durch die Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umgesetzt. Zusätzlich sind die Ausführungsverordnungen der Länder zum § 13a der Düngeverordnung (in Bayern AV-DüV) zu beachten (vgl. Nr. 1.2).

Bezüglich der Abgrenzung von Acker-, Grünland- und Dauergrünlandflächen sowie mehrjährigem und mehrschnittigem Feldfutterbau sind die Definitionen des Glossars anzuwenden.

In Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie ergeben sich aus der Düngeverordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln und anderen Stoffen mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff in der Trockenmasse):

1.1 Vorgaben zur Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln

Die Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, stellt folgende Anforderungen an die Anwendung von N-Düngemitteln und anderen stickstoffhaltigen Stoffen.

1.1.1 *Düngebedarfsermittlung*

Düngebedarfsermittlung

Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff, d. h. einer zugeführten Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als 50 kg Gesamtstickstoff, mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln ist der Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 der DüV zu ermitteln und aufzuzeichnen. Dazu sind die Stickstoffbedarfswerte der Kultur nach Anlage 4 der DüV heranzuziehen. Für andere dort nicht genannte Kulturen sind die Bedarfswerte im Internetauftritt der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu finden. Die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen sind zu ermitteln. Dies kann durch Untersuchung repräsentativer Proben oder nach Empfehlung der LfL erfolgen. Der so ermittelte Düngebedarf darf nicht überschritten werden. Teilgaben sind zulässig.

Die LfL stellt auf ihrer Homepage eine Excel- und eine Online-Anwendung zur Berechnung des Düngebedarfs der meisten Ackerkulturen und von Dauergrünland, mehrjährigem Feldfutterbau und mehrschnittigem Feldfutterbau zur Verfügung.

www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung

Ausgenommen bzw. befreit von der Aufzeichnungspflicht der Düngebedarfs-ermittlung sind:

- ☞ Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Strauchbeeren und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus, sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
- ☞ Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- ☞ Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und auf keinem Schlag mehr als 30 kg Phosphat (P_2O_5) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) düngen,
- ☞ Betriebe, die
 - weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften (abzüglich der unter den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Flächen),
 - höchstens bis zu 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg Stickstoff aufweisen und
 - keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie keine organischen und organisch-mineralischen Düngemittel übernehmen oder aufbringen, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt.

Zur Inanspruchnahme dieser letztgenannten Ausnahme müssen alle der vier aufgezählten Punkte erfüllt sein.

Ausgenommen bzw. befreit von der Pflicht einer Düngebedarfsermittlung sind zudem Betriebe ohne Fläche im mit Nitrat belasteten oder eutrophierten Gebiet nach Anlage 1 und 2 der Ausführungsverordnung Düngeverordnung, deren landwirtschaftlich genutzte Fläche gleichzeitig zu weniger als 20 % in einem Wasserschutzgebiet liegt, die

- ☞ weniger als 30 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften (abzüglich der unter den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Flächen),
- ☞ höchstens bis zu 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- ☞ einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 kg/ha LF Gesamtstickstoff aufweisen und
- ☞ keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie keine organischen und organisch-mineralischen Düngemittel übernehmen oder aufbringen, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt.

Auch in diesem Fall müssen alle der vier aufgezählten Punkte erfüllt sein.

Gesamtsumme des
Düngebedarfs

Der je Schlag oder je Bewirtschaftungseinheit ermittelte und aufgezeichnete Düngebedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen (erstmalig zum 31. März 2022). Die jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs kann mit den LfL-Programmen zur Düngebedarfsermittlung berechnet werden.

www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung

1.1.2 Grundsätze für die Anwendung

Der ermittelte Düngebedarf darf im Rahmen der Düngungsmaßnahmen nicht überschritten werden. Teilgaben sind zulässig. Nur wenn aufgrund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse, ein höherer Düngebedarf besteht, darf der ermittelte Düngebedarf um höchstens 10 % überschritten werden. In einem solchen Fall ist der Düngebedarf für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit erneut zu ermitteln und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufzuzeichnen.

Nährstoffgehalte der
verwendeten Düngemittel

Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dem Betriebsinhaber auf Grund

- ☞ vorgeschriebener Kennzeichnung bekannt sind oder
- ☞ auf Grundlage von Daten der LfL vom Betriebsinhaber ermittelt wurden oder
- ☞ durch wissenschaftlich anerkannte Untersuchungen festgestellt worden sind.

Die Aufzeichnungen bzw. Dokumentationen über die Nährstoffgehalte der verwendeten Düngemittel müssen aufbewahrt und ggf. bei einer Kontrolle vorgelegt werden können. In der Anlage 2 dieser Broschüre sind die Nährstoffgehalte der wichtigsten mineralischen Düngemittel sowie organischen Dünger aufgeführt. Die Nährstoffgehalte weiterer organischer Düngemittel sind im Internetauftritt der LfL aufgelistet.

www.lfl.bayern.de/basisdaten

Aufbringungsverbote

1.1.3 Aufnahmefähigkeit der Böden

Stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden aufgebracht werden.

Abstand zu
Oberflächengewässern

1.1.4 Abstände zu oberirdischen Gewässern

Bei der Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden. Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mindestens 4 m. Werden Ausbringungsgeräte verwendet, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, beträgt der Abstand mindestens 1 m. Innerhalb eines Abstands von 1 m zur Böschungsoberkante dürfen keine Düngemittel auf-

gebracht werden. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden.

Es besteht ein absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern

Abstände bei stark geneigten Ackerflächen

- ☞ innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter-Bereich,
- ☞ innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter-Bereich,
- ☞ innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter-Bereich.

Darüber hinaus gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern

- ☞ innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 % im 20 Meter-Bereich,
- ☞ innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % im 20 Meter-Bereich,
- ☞ innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter-Bereich.

folgende **besondere Anforderungen**:

- ☞ Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- ☞ Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.

Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter-Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.

Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 10 % im 20 Meter-Bereich oder von mindestens 15 % im 30 Meter-Bereich aufweisen, der ermittelte Düngebedarf mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten.

Vom StMELF wird im Frühjahr 2022 eine Anwendung zur Bestimmung der durchschnittlichen Hangneigung eines Feldstücks in iBALIS zur Verfügung gestellt. Damit wird es möglich sein, den verbindlichen Abstand zu Gewässern bei der Düngung für ein gesamtes Feldstück festzustellen.

1.1.5 Sperrzeiten

Sperrzeiten

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff in der Trockenmasse) dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden.

Acker: Auf Ackerland beginnt die Sperrzeit generell nach der Ernte der letzten Hauptfrucht und dauert bis einschließlich 31. Januar. Hauptfrucht ist grundsätzlich die Frucht, die im Mehrfachttrag angegeben ist, es kann jedoch auch eine Kultur (2. Hauptfrucht bzw. Zweitfrucht) sein, die vor dem 1. August gesät wurde und noch im Ansaatjahr geerntet wird.

Folgende Ausnahmen gibt es:

- ☞ Zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter dürfen bis zu 30 kg Ammonium- bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff bis zum Ablauf des 1. Oktober gedüngt werden, wenn die Saat bis zum Ablauf des 15. September erfolgt.
- ☞ Zu Wintergerste nach einer Getreidevorfrucht dürfen bis zu 30 kg Ammonium- bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff bis zum Ablauf des 1. Oktober gedüngt werden, bei einer Aussaat bis zu diesem Termin.
- ☞ Zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen darf bis zum Ablauf des 1. Dezember gedüngt werden.
- ☞ Mehrjähriger Feldfutterbau hat dieselbe Sperrzeit wie Grünland.

Grünland, Dauergrünland und mehrjähriger Feldfutterbau: Die Sperrzeit für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai beginnt am 1. November und dauert bis einschließlich 31. Januar. Diese Sperrzeit kann um zwei oder vier Wochen verschoben werden, wenn die klimatischen Gegebenheiten dies rechtfertigen und schädliche Gewässerverunreinigungen nicht zu erwarten sind.

Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit (1. November) mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff/ha aufgebracht werden.

Festmist und Kompost: Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.

1.1.6 Zugelassene Geräte für die Aufbringung von Düngemitteln

Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten **Geräten** ist verboten:

- ☞ Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- ☞ Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- ☞ zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- ☞ Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle,
- ☞ Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle.

Verbotene Ausbringtechnik

1.1.7 Maximale Ausbringungsmenge 170 kg N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel

Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Flächen in Deutschland) dürfen auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger und Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage, aufgebracht werden. Der Stickstoffanfall aus der Weidehaltung ist anzurechnen.

170 kg N/ha und Jahr

In der Anlage 2 sind Tabellen für den Nährstoffanfall unterschiedlicher Tierarten aufgeführt. Die LfL bietet im Internet eine EDV-Anwendung zur betriebsindividuellen Berechnung der 170 kg-Grenze an:

www.lfl.bayern.de/170kkgrenze

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächen-durchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.

Im Falle von Kompost darf die durch dieses Düngemittel aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren bei nicht mehr als 510 kg Gesamtstickstoff je Hektar liegen.

1.1.8 Aufzeichnungen nach erfolgter Düngung und bei Weidehaltung

Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind aufzuzeichnen (formlos):

Aufzeichnungen der Düngung

- ☞ eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar i) oder der zusammengefassten Flächen (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich),
- ☞ Art und Menge des aufgebrachten Stoffes und
- ☞ aufgebrachte Mengen an Gesamtstickstoff und Phosphat, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.

Bei Weidehaltung sind zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen; ausgenommen hiervon ist die kurzzeitige Beweidung von nicht im Eigentum einer Schäferin/eines Schäfers stehenden oder von ihr/ihm gepachteten Flächen (z. B. Wanderschäfereien). Wird die Fläche

neben der Weidehaltung nicht gedüngt, entfallen die beiden in der Aufzählung letztgenannten Punkte.

Die aufgebrachten Mengen an Stickstoff sind bis zum Ablauf des 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffeinsatzes zusammenzufassen; die Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes ist nach Maßgabe der Anlage 2.5 aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnung der tatsächlichen organischen und mineralischen Düngung innerhalb von zwei Tagen sowie die jährliche Zusammenfassung der Düngung können mit den beiden EDV-Programmen der LfL zur Düngedarfsermittlung erfolgen:

www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung

1.2 Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln in mit Nitrat belasteten Gebieten (§ 13a DüV)

Von der Bayerischen Staatsregierung wurden auf Basis der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) belastete Gebiete ausgewiesen. Die Ausweisung der Gebiete erfolgte in der bayerischen Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV. Im Hinblick auf Flächen in diesen Gebieten gelten bundesweit folgende zusätzliche Anforderungen:

1.2.1 Reduzierung in belasteten Gebieten

Für Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten ist der jeweils ermittelte Stickstoffdüngedbedarf bis zum 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme dieser Flächen zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Bei den Düngemaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngjahr darf auf den Flächen in den mit Nitrat belasteten Gebieten im Durchschnitt dieser Flächen nicht mehr als 80 % der so ermittelten Gesamtsumme aufgebracht werden.

Hinweis:

Ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

1.2.2 Flächenbezogene Höchstgrenze

Die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff in einem mit Nitrat belasteten Gebiet darf auf einem Schlag, einer Bewirtschaftungseinheit oder einer für die Düngedarfsermittlung zusammengefassten Fläche aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, 170 kg je Hektar und Jahr nicht überschreiten.

Reduzierung der Düngung
um 20 %

170 kg/ha und Jahr

Hinweis:

Ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

1.2.3 Erweiterte Sperrzeit Grünland

Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.

Erweiterte Sperrzeiten

1.2.4 Erweiterte Sperrzeit Festmist

Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden auf Ackerland sowie auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai.

1.2.5 Begrenzung im Herbst auf Acker

Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen im Ansaatjahr zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden. Ausgenommen hiervon:

Begrenzung der Düngung im Herbst

- ☞ zu Winterraps max. 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar, davon max. 30 kg Ammonium-Stickstoff, bei einem durch repräsentative Bodenprobe nachgewiesenen Bodenvorrat von höchstens 45 kg N/ha.
- ☞ zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung max. 120 kg Gesamtstickstoff je Hektar aus Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte.

1.2.6 Begrenzung im Herbst auf Grünland

Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai darf in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums (1. Oktober) nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssige Wirtschaftsdünger, aufgebracht werden.

1.2.7 Zwischenfrüchte vor Sommerungen

Im Falle des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Ausgenommen sind Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 mm pro m² beträgt.

Zwischenfruchtanbau

Untersuchungen

Darüber hinaus sind gemäß § 13a Abs. 3 der DüV in Bayern folgende landesspezifische Verpflichtungen zu beachten:

1.2.8 Wirtschaftsdüngeruntersuchung

Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, dürfen auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet nur aufgebracht werden, wenn zuvor die Gehalte dieser Düngemittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

- ☞ Der bezogen auf Stickstoff mengenmäßig (kg N) bedeutendste Wirtschaftsdünger oder Gärrückstand des Betriebes ist vor dem Aufbringen auf Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff und Phosphat zu untersuchen. Alternativ können die im LfL-Lagerraum-Programm bzw. Biogasgärrestrechner berechneten Werte verwendet werden.
www.lfl.bayern.de/lagerkapazitaet
www.lfl.bayern.de/biogasrechner
- ☞ Das vorliegende Untersuchungs- bzw. Berechnungsergebnis darf nie älter als ein Jahr sein.
- ☞ Von dieser zusätzlichen Anforderung befreit sind Betriebe bis max. 750 kg Anfall an Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern pro Jahr, die gleichzeitig keinen Wirtschaftsdünger aufnehmen.

1.2.9 Bodenuntersuchung

Der Betriebsinhaber hat vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet, den im Boden verfügbaren Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.

- ☞ Es ist mindestens eine Nmin- oder EUF-Probe für jede Kultur zu ziehen. Das Ergebnis ist bei der Düngebedarfsermittlung des beprobten Feldstücks bzw. der beprobten Bewirtschaftungseinheit zu verwenden.
- ☞ Die Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs für die weiteren nitratgefährdeten Feldstücke kann mit dem N-Simulationsverfahren der LfL erfolgen. www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung
- ☞ Betriebe und Flächen, die von der Erstellung einer Düngebedarfsermittlung befreit sind (vgl. Nr. 1.1.1 Düngebedarfsermittlung), sind auch von dieser zusätzlichen Anforderung befreit.

1.3 Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern

§ 38a WHG sieht für landwirtschaftlich genutzte Flächen mit durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im Abstand von 20 m zu Gewässern vor, dass innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers eine ganzjährig geschlossene Begrünung zu erhalten oder herzustellen ist. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Ferner darf eine Bodenbearbei-

tung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum hat mit Ablauf des 30. Juni 2020 begonnen.

In Bayern kann alternativ aufgrund des Art. 12 Abs. 1 BayWG statt der vorhandenen Böschungsoberkante auch die Mittelwasserlinie als Bezugspunkt für den 5 m-Abstand herangezogen werden. Dies ist allerdings nur möglich, wenn schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden. Schädliche Gewässerveränderungen können insbesondere durch das Anpflanzen von Hecken, das Mulchen oder das Anlegen von Mulden jeweils innerhalb des § 38a-Gewässerrandstreifens vermieden werden.

Die Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Gewässerveränderungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass sie mit den gesetzlichen Vorgaben zum Hochwasser- und Gewässerschutz und zur Gewässerunterhaltung vereinbar sind.

Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG sind an allen natürlichen und künstlichen Gewässern mit der entsprechenden Hangneigung anzulegen. Die Verpflichtung zum Anlegen oder Erhalten einer grünen Pflanzendecke besteht nicht an Be- und Entwässerungsgräben und kleinen Teichen und Weihern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (auch dann, wenn diese in Einzelfällen als künstliche Gewässer eingestuft werden).

Die Regelung zur Hangneigung im § 38a WHG wurde aus der Düngeverordnung übernommen (vgl. Kapitel III Nr. 1.1.4).

Eine Hinweiskarte der Gewässer wird derzeit von der Wasserwirtschaftsverwaltung zur zusätzlichen Orientierungshilfe erarbeitet.

Die eingeführte Bundesregelung gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Bereitstellung von Orientierungshilfen. Daher muss der Landwirt seit Inkrafttreten der Regelung grundsätzlich einen Gewässerrandstreifen in Form der „grünen Pflanzendecke“ einhalten. In bestimmten Fällen, insbesondere bei kleinen Gräben mit wenigen Hektar Einzugsgebiet, können die Verhältnisse unklar sein, solange sie nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden oder in der Orientierungshilfe Gewässer dargestellt worden sind. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Gewässerdefinition vgl. Kap. I Nr. 2 dieser Broschüre.

Vom StMELF wird im Frühjahr 2022 eine Anwendung zur Bestimmung der durchschnittlichen Hangneigung eines Feldstücks in iBALIS zur Verfügung gestellt. Damit wird es möglich sein, die verbindliche Hangneigung zum Gewässer für ein gesamtes Feldstück festzustellen.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben der Cross Compliance-relevanten Verpflichtung zum Erhalten und Erstellen einer geschlossenen, ganzjährig begrüntem Pflanzendecke nach § 38a WHG in Bayern nach Naturschutz- und Wasserrecht nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG und Art. 21 BayWG gesonderte Regelungen zu Gewässerrandstreifen gelten.

Vgl. hierzu die Broschüre Gewässerrandstreifen in Bayern 2020.
www.wwa-in.bayern.de/doc/infobroschuere_hinweise.pdf

Gewässerrandstreifen nach
§ 38a WHG

1.4 Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften

Die wesentlichen Anforderungen an ortsfeste Anlagen (siehe Glossar) lassen sich wie folgt zusammenfassen.

1.4.1 Bauliche Anforderungen

Grundanforderungen	Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften einschließlich deren Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.
Ab-/Überlaufen von Lagergut	Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, insbesondere dessen Eindringen in das Grundwasser, in Oberflächengewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
Sicht-/ Funktionskontrolle	Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters – soweit kein Einstieg erforderlich ist – sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennung sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtigkeit (z. B. Gülle im Kontrollschacht) ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
Bodenplatte Einfassung	Ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Zur ordnungsgemäßen Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte einer Festmistlagerstätte seitlich einzufassen . Die Anlagen sind gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. Diese Anforderungen an die Lagerfläche gelten nicht für Foliensilos für Rund- und Quaderballen, sofern auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt.
Jauche	Sofern eine Ableitung der Jauche in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist eine gesonderte Sammeleinrichtung vorzusehen.
Silagesickersaft	Dasselbe gilt für Anlagen zur Lagerung von Silage. Anfallender Silage-sickersaft muss entweder in eine Jauche- oder Güllegrube abgeleitet werden oder es ist eine gesonderte Sammeleinrichtung vorzusehen. Da sich die Anforderungen für Siloanlagen im Laufe der vergangenen Jahre geändert haben und eine generelle Nachrüstungspflicht für Altanlagen zu keiner Zeit bestand, ist bei der Cross Compliance-Kontrolle zwischen drei Gruppen von Siloanlagen zu unterscheiden. <ul style="list-style-type: none"> ☞ Anlagen, die vor dem 1. Oktober 1996 errichtet wurden, müssen nicht zwingend über eine Ableitung verfügen. ☞ Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Oktober 1996 bis 31. Januar 2006 errichtet wurden, müssen über eine ordnungsgemäße Ableitung verfügen, wenn Sickersaft anfällt. ☞ Anlagen, die ab dem 1. Februar 2006 errichtet wurden, müssen generell über eine ordnungsgemäße Ableitung verfügen.

Wenn bei Kontrollen festgestellt wird, dass Jauche oder Silagesickersäfte ab- oder überlaufen, ist dies unabhängig vom Errichtungsjahr der Anlagen ein Cross Compliance-relevanter Verstoß gegen die Nitratrichtlinie.

1.4.2 Lagerkapazität für Gülle und Jauche

Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern (z. B. Jauche, Gülle und Festmist) sowie Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage zzgl. ggf. weiterer Einleitungen (z. B. Silagesickersäfte) muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen verboten ist. Es muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Ausbringung des Inhaltes nach der Düngeverordnung muss gewährleistet sein.

Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger (z. B. Jauche oder Gülle) oder feste oder flüssige Gärrückstände erzeugen, müssen sicherstellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können. Betriebe, die Wirtschaftsdünger (inkl. Gärrückstände) erzeugen und mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen halten oder über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, haben sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von neun Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können. Soweit der Betrieb nicht selbst über die erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarungen mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.

Für Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder für Komposte ist eine Lagerkapazität von zwei Monaten sicherzustellen.

Ob der vorhandene Lagerraum den Vorgaben der Düngeverordnung entspricht, kann schnell und unkompliziert mit dem EDV-Programm zur Berechnung des Lagerraumes für Gülle, Jauche und Stallmist der LfL unter www.lfl.bayern.de/lagerkapazitaet überprüft werden.

Wenn die im Betrieb vorhandenen Lagermöglichkeiten nicht ausreichen, bestehen folgende Möglichkeiten, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen:

- ☞ Zupachteter Lagerraum wird anerkannt, wenn ein gültiger schriftlicher Vertrag vorliegt, aus dem zumindest das Volumen des gepachteten Lagerraums für feste bzw. flüssige Wirtschaftsdünger und die Vertragslaufzeit hervorgehen. Der Pächter muss ganzjährig über den zupachteten Lagerraum verfügen können und die Entfernung zwischen dem angepachteten Lagerraum und der Anfallstätte des Wirtschaftsdüngers muss noch betriebswirtschaftlich sinnvoll sein.
- ☞ Abnahmeverträge für Gülle, Jauche, Festmist oder Gärrückstände werden anerkannt, wenn sichergestellt ist, dass die im aufnehmenden Betrieb vorhandene Lagerkapazität für eine sechsmonatige Lagerung der eigenen und aufgenommenen Wirtschaftsdünger ausreicht. Im Abnahmevertrag ist zu dokumentieren, dass im aufnehmenden Betrieb ganzjährig freie Lagerkapazität im Umfang der Liefermenge des abgebenden Betriebes vorhanden ist.
- ☞ Betriebe mit erforderlicher Lagerkapazität über sechs bis neun Monate können durch zusätzliche Aufbringungsflächen (Flächen im Mehrfachantrag und Flächen von anderen Betrieben) die erforderli-

Mindestlagerkapazität
sechs Monate

Zupacht von Lagerraum

Gülleabnahmeverträge

che Lagerkapazität reduzieren. Im Vertrag (01.01. bis 31.12. eines Jahres) müssen die Flächen, die vertraglich gesichert zur Ausbringung von Gärresten und flüssigen Wirtschaftsdüngern bereitgestellt werden, eindeutig gekennzeichnet werden (FID) mit Flächengröße und erlaubter Aufbringmenge in kg N/ha.

1.4.3 Hinweis zum Volumen von Auffangbehältern für Silagesickersäfte

Nach Maßgabe der Anlagenverordnung müssen ortsfeste Gärfuttersilos mit einem Auffangbehälter für Silagesickersaft und verunreinigtes Niederschlagswasser versehen sein, sofern ein Ableiten in einen Gülle- oder Jauchebehälter nicht möglich ist.

Das Auffangvolumen ist vom Gärtaftanfall und der Häufigkeit der Entleerung abhängig. Zusätzlich ist verunreinigtes Niederschlagswasser, das z. B. beim Befüllen des Silos oder bei der Entnahme des Siliergutes auftreten kann, im Behälter aufzufangen.

Werden diese Stoffe in einen Gülle- oder Jauchebehälter abgeleitet, sind diese Mengen bei der Berechnung der Mindestlagerkapazität zu berücksichtigen. Im o. g. Programm der LfL werden diese Stoffe berücksichtigt.

Hinweis:

Bei Biogasanlagen ist zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen das Biogashandbuch Bayern, Materialienband Kapitel 2.2.4 Wasserwirtschaft, zu beachten. Die Informationen sind im Internet abrufbar. www.lfu.bayern.de/energie/biogashandbuch

2. VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (GAB 2)

**Betroffen sind alle Antragsteller
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)**

2.1 Allgemeine Regelung

Die EU-Mitgliedstaaten sind nach den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für alle europäischen wildlebenden Vogelarten in oder außerhalb von Schutzgebieten verpflichtet. Konkrete Rechtspflichten ergeben sich für landwirtschaftliche Betriebe insbesondere aus

- ☞ dem Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente,
- ☞ dem gesetzlichen Biotopschutz,
- ☞ den Vorgaben der Eingriffsregelung.

Zum Erhalt der durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten müssen die Mitgliedstaaten, in Deutschland die Bundesländer, die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten erklären. Dies ist in Bayern durch die Bayerische Natura 2000-Verordnung vom 19. Februar 2016, veröffentlicht im AIIIMBI Nr. 3 vom 24. März 2016, S. 258 ff. geschehen. Die Bayerische Natura 2000-Verordnung übernimmt und ersetzt die

Verordnung zur Festlegung der Europäischen Vogelschutzgebiete vom 12. Juli 2006 (VoGEV).

Hinweis:

Informationen zur BayNat2000V können im Internet abgerufen werden.

www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/schutzgebiete/natura2000/umsetzung.htm

Ordnungsgemäß durchgeführte **Pflegemaßnahmen**, durch die geschützte Lebensräume dauerhaft erhalten bleiben, sind zulässig.

Pflegemaßnahmen

In der Regel ist davon auszugehen, dass für die Erhaltung der Lebensräume der europäischen wildlebenden Vogelarten Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete und Einzelbäume, wie sie in Kapitel II Nr. 6. definiert werden, von besonderer Bedeutung sind. Für diese Landschaftselemente gilt das Beseitigungsverbot auch außerhalb von Schutzgebieten.

Soweit Flächen in einem Vogelschutzgebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich nur dann zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§§ 33 f. BNatSchG).

Vogelschutzspezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen, unabhängig von der Lage des Projektes innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten, sind ebenfalls zu beachten.

2.2 Besonderheiten für Schutzgebiete

In den Europäischen Vogelschutzgebieten sind zusätzliche Regelungen zu beachten, wenn diese beispielsweise in Form einer **Schutzgebietsverordnung** oder einer **Einzelanordnung** (siehe Glossar) erlassen wurden.

Schutzgebietsverordnung
Einzelanordnung

Solche zusätzlichen Regelungen können beispielsweise

- ☞ den Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- ☞ den Mahdzeitpunkt,
- ☞ das Umbruchverbot von Grünlandflächen,
- ☞ die Veränderung des Wasserhaushaltes, vor allem in Feuchtgebieten, oder
- ☞ die Unterhaltung von Gewässern

betreffen.

Hinweis:

Nähere Informationen sind bei den Unteren Naturschutzbehörden erhältlich.

3. FFH-RICHTLINIE (GAB 3)

**Betroffen sind alle Antragsteller
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)**

Besonderheiten für Schutzgebiete

Die Mitgliedstaaten müssen die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten festlegen und geeignete rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um die Erhaltungsziele zu erreichen.

Die FFH-Gebiete sind als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der Bayerischen Natura 2000-Verordnung vom 19. Februar 2016, veröffentlicht im AllMBI Nr. 3 vom 24. März 2016, S. 258 ff., als Natura 2000-Gebiete festgelegt.

Hinweis:

Informationen zur BayNat2000V können im Internet abgerufen werden.

www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/schutzgebiete/natura2000/umsetzung.htm

Verschlechterungsverbot

Die Richtlinie verlangt geeignete Maßnahmen, um in den Schutzgebieten die **Verschlechterung** der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen der relevanten Arten zu **vermeiden**.

Zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben

Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, können sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen insbesondere dann ergeben, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einem diese ersetzenden Förderprogramm festgelegt wurden oder eine sonstige gesetzliche Regelung (z. B. bei gesetzlich geschützten Biotopen) besteht. Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes (siehe Glossar) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen (§ 33 und 34 BNatSchG).

Hinweis:

Naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlandes der Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Richtlinie, Lebensräume der Arten, die unter die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie fallen, sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen dürfen grundsätzlich nicht umbrochen werden. Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen vorab an die Untere Naturschutzbehörde.

FFH-spezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen sind, unabhängig von der Lage des Projektes innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten, ebenfalls zu beachten.

4. LEBENS- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT (GAB 4)

**Betroffen sind alle Antragsteller
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen
oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen**

Die Basisverordnung zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (VO (EG) Nr. 178/2002) gilt unmittelbar und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Sie wird unter anderem durch bestimmte Verordnungen zur Lebensmittelhygiene (VO (EG) Nr. 852/2004, VO (EG) Nr. 853/2004) sowie zur Futtermittelhygiene (VO (EG) Nr. 183/2005) konkretisiert. Diese Verordnungen weisen jedem Landwirt, der Lebensmittel oder Futtermittel erzeugt oder produziert, lagert, verarbeitet, befördert oder vertreibt (siehe Glossar: Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer) die Verantwortung für die Erzeugung und das Inverkehrbringen sicherer Lebens- und Futtermittel zu. Dies gilt auch, soweit er Futtermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb erzeugt, verarbeitet oder lagert.

4.1 Vorgaben zur Futtermittelsicherheit

4.1.1 Sichere Futtermittel

Der Betriebsinhaber muss in seinem Unternehmen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen dafür sorgen, dass die Anforderungen des Futtermittelrechts an die landwirtschaftliche Tätigkeit erfüllt werden.

Futtermittel, die nicht sicher sind, dürfen **nicht in den Verkehr gebracht oder an Tiere verfüttert** werden, die zur Lebensmittelgewinnung dienen. Futtermittel gelten als **nicht sicher**, wenn davon auszugehen ist, dass sie

Nicht sichere Futtermittel

- ☞ die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können oder
- ☞ bewirken, dass die Lebensmittel, die aus Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den menschlichen Verzehr anzusehen sind.

So ist beispielsweise bei einem **Nachweis unzulässiger oder verbotener Stoffe** in Futtermitteln oder bei einem Nachweis unerwünschter Stoffe in Futtermitteln oberhalb geltender Höchstgehalte zu prüfen, ob dadurch die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigt werden kann oder ob diese Verunreinigungen bewirken, dass die Lebensmittel, die aus Tieren hergestellt werden, nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen sind.

Gemäß den futtermittelrechtlichen Bestimmungen gelten insbesondere Verbote oder Höchstgehalte für folgende Stoffe:

Verbotene, unzulässige und unerwünschte Stoffe

Unzulässige Stoffe, z. B.

- ☞ nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch/Verschleppung von Futtermittelzusatzstoffen,
- ☞ Verwendung nicht mehr zugelassener Futtermittelzusatzstoffe,
- ☞ Verschleppung/Kreuzkontamination pharmakologisch wirksamer Substanzen (z. B. Tierarzneimittel oder Arzneifuttermittel).

Unerwünschte Stoffe, z. B.

- ☞ Schwermetalle (z. B. Blei, Cadmium, Arsen, Quecksilber),
- ☞ Dioxine, dioxinähnliche PCB,
- ☞ chlorierte Kohlenwasserstoffe (z. B. DDT, Chlordan),
- ☞ Mutterkorn, Aflatoxin B1,
- ☞ Verschleppung/Kreuzkontamination von Kokzidiostatika in Futtermitteln für Nichtzieltierarten,
- ☞ Rückstände von Pestiziden.

Verbotene Stoffe nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, z. B.

- ☞ Kot und Urin,
- ☞ Verpackung und Verpackungsteile,
- ☞ Saatgut (gebeizt).

Pflanzenschutzmittel-
rückstände

Unabhängig von Höchstgehalten für unerwünschte Stoffe nach der Richtlinie 2002/32/EG dürfen Futtermittel auch keine **Rückstände von Pestiziden** enthalten, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

Hinweis:

Die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Beachtung der allgemeinen Hygienegrundsätze (Schutz vor Kontamination, angemessene Sauberkeit) führt im Allgemeinen zu sicheren Futtermitteln. Fehlerhafte Produktionsmethoden (z. B. Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln) sowie individuelle Situationen (z. B. besondere Bodenbelastungen, besondere Emissionsquellen) können dazu führen, dass die produzierten Futtermittel nicht mehr sicher sind.

4.1.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln

Information der Regierung
von Oberbayern

Hat ein Betriebsinhaber **konkrete Anhaltspunkte** dafür, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, hergestelltes oder an andere abgegebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, muss er dies unverzüglich der **Regierung von Oberbayern** mitteilen. Diese Mitteilung darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Betriebsinhaber verwendet werden. Erfolgt diese Meldung nicht, liegt ein Cross Compliance-relevanter Verstoß vor.

Der Betriebsinhaber muss darüber hinaus unverzüglich Verfahren einleiten, um diese Futtermittel mit Unterstützung von Handel und Vertrieb vom Markt zu nehmen.

4.1.3 Rückverfolgbarkeit

Dokumentation
Rückverfolgbarkeit

Der Betriebsinhaber muss die **Rückverfolgbarkeit** von Futtermitteln sicherstellen. Dazu muss er dokumentieren, von wem er die Futtermittel erhalten und/oder an wen er sie abgegeben hat. Das gilt auch dann, wenn der Erwerb oder die Abgabe unentgeltlich war. Der Betriebsinhaber kann diese An-

forderung mit einer geordneten **Dokumentation der Wareneingänge und -ausgänge** erfüllen. Die Art der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben; sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer sowie die Menge der Futtermittel schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen.

Dies gilt für jeden eigenständigen Betrieb. Das bedeutet, wenn (z. B. aus steuerlichen Gründen) bestimmte Betriebsteile in eigene Betriebe ausgelagert werden, dass auch zwischen diesen Betrieben die Rückverfolgbarkeit aller Wareneingänge und -ausgänge sichergestellt sein muss.

Die Dokumentation kann zum Beispiel in Form von **Lieferpapieren** erfolgen, die so geordnet abgelegt sind, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, sowie die Menge der Futtermittel identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte neben dem **Namen** und der **Anschrift** eines Lieferanten oder Abnehmers und der **Menge** der Futtermittel auch eine zur **Identifizierung des Produktes** ausreichende Bezeichnung umfassen.

Zu den Dokumentationspflichten von Futtermitteln, die aus betriebseigener Erzeugung stammen (Primärproduktion) und innerbetrieblich verwendet werden, siehe Kapitel III Nr. 4.2.4.

4.1.4 Anforderungen an die Futtermittelhygiene

Bei der Primärproduktion von Futtermitteln sind durch den Betriebsinhaber bestimmte **Dokumentationspflichten** zu erfüllen. Die Buchführung muss insbesondere Aussagen enthalten über die Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln. Deshalb müssen zumindest Belege vorhanden sein, die über die Verwendung von Bioziden (z. B. **Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel**) und **Pflanzenschutzmitteln** Aufschluss geben. Hierzu zählen z. B. auch Lieferscheine oder Kaufbelege, mit deren Hilfe nachvollzogen werden kann, ob entsprechende Mittel bei der Primärproduktion von Futtermitteln Anwendung fanden (vgl. Kapitel III, Nr. 8.4).

Auch die Verwendung von **genetisch verändertem Saatgut** ist zu dokumentieren.

Jeder Betriebsinhaber muss sicherstellen, dass er diese Anforderung erfüllt. Er kann sich z. B. zusichern lassen, dass die ihn beliefernden Betriebe über eine Registrierung und/oder Zulassung verfügen. Für die Überprüfung der Angaben zum Futtermittellieferanten ist das veröffentlichte Register unter der Adresse www.bmel.de/futtermittel aufzufinden.

Verwenden Betriebsinhaber Futtermittel aus ihrem eigenen Betrieb, müssen auch sie bei der zuständigen Behörde als Futtermittelunternehmen registriert und/oder zugelassen sein. Änderungen bei den Angaben zum bereits registrierten Betrieb, z. B. durch Inhaberwechsel, Gründung einer GbR, Neuaufnahme von Tätigkeiten oder Betriebsschließung sind der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 56 – Futtermittelüberwachung Bayern, Maximilianstr. 39, 80538 München vom Futtermittelunternehmer zu melden.

Dokumentation von Pflanzenschutzmitteln, Bioziden und gentechnisch verändertem Saatgut

Registrierung/Zulassung als Futtermittelunternehmer

Hinweis:

Das Verzeichnis der registrierten Futtermittelunternehmen in Bayern (ohne Landwirte) kann im Internet unter www.reg-ob.de, (Über uns -> Organisationsstruktur -> Organigramm der Sachgebiete -> unter der Überschrift Bereich 5 – Sachgebiet 56 -> unter der Überschrift „Service für die Futtermittelunternehmer“ – Futtermittelbetriebsregister) abgerufen oder bei den Kreisverwaltungsbehörden eingesehen werden.

Verunreinigungen,
Kontaminationen

Futtermittel müssten getrennt von Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen gelagert werden. Lagerbereiche und Behälter für Futtermittel müssen sauber und trocken gehalten sowie regelmäßig gereinigt werden, um unnötige Kreuzkontaminationen zu vermeiden. Arzneifuttermittel und Futtermittel ohne Arzneimittel, die für unterschiedliche Tierkategorien oder -arten bestimmten sind, müssen so gelagert werden, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, verringert wird.

Abfälle und gefährliche Stoffe sind so sicher zu lagern und zu behandeln, dass eine gefährliche Kontamination von Futtermitteln verhindert wird.

Analyseergebnisse

Der Betriebsinhaber muss die Ergebnisse einschlägiger **Analysen von Primärerzeugnisproben** oder sonstiger Proben berücksichtigen, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind.

4.2 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit**4.2.1 Sichere Lebensmittel**

Der Betriebsinhaber muss in seinem Unternehmen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen dafür sorgen, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit erfüllt werden und dies auch überprüfen.

Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen **nicht in Verkehr gebracht** werden. Der Betriebsinhaber muss deshalb auch prüfen, ob die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Sicherheit der von ihm produzierten Lebensmittel nachteilig beeinflussen könnten.

Nicht sichere Lebensmittel

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder **nicht zum Verzehr durch Menschen geeignet** sind.

Gesundheitsschädlichkeit

Eine **Gesundheitsschädlichkeit** kann beispielsweise bei Produkten aus der Primärproduktion ausgelöst werden durch **Rückstände** von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, pharmakologisch wirksamen Substanzen, Kontamination mit Dioxinen, polychlorierten Biphenylen, polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen, Mykotoxinen, Nitrat oder durch mikrobiologische Belastungen (Krankheitserreger). Die Gesundheitsschädlichkeit von Lebensmitteln wird durch Untersuchung und wissenschaftliche Bewertung des Ergebnisses nachgewiesen.

Lebensmittel sind zum Verzehr nicht geeignet, wenn sie infolge einer **Kontamination mit Fremdstoffen** oder auf sonstige Weise, durch **Fäulnis, Ver-**

derb oder Zersetzung, für den Verzehr durch den Menschen nicht akzeptabel sind. Die Nichteignung von Lebensmitteln zum Verzehr wird durch Untersuchungen festgestellt, soweit nicht bereits die sensorischen Eigenschaften (z. B. fauliger Geruch, verschimmeltes Produkt) die Nichteignung begründen.

Hinweis:

Die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Beachtung der allgemeinen Hygienegrundsätze (Schutz vor Kontamination, angemessene Sauberkeit) führt im Allgemeinen zu sicheren Lebensmitteln. Fehlerhafte Produktionsmethoden (z. B. Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln oder Anwendung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln ohne tierärztliche Behandlungsanweisung) sowie individuelle Situationen (z. B. besondere Bodenbelastungen oder besondere Emissionsquellen, Krankheitsausbrüche im Bestand) können aber dazu führen, dass die produzierten Lebensmittel nicht mehr sicher sind.

Pflanzenschutzmittel- und Tierarzneimittelrückstände

Unabhängig davon dürfen in Lebensmitteln folgende Rückstände nicht enthalten sein:

- ☞ Tierarzneimittel, die die Höchstmengen gemäß Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 überschreiten,
- ☞ Stoffe, die nicht in Tabelle 1 dieser Verordnung gelistet sind (nicht zugelassene Tierarzneimittel),
- ☞ verbotene Stoffe gemäß Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 sowie
- ☞ Pflanzenschutzmittel, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

In allen Fällen kann sich der Betriebsinhaber beraten lassen (z. B. von Berufsverbänden), um die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und weitere Handlungsoptionen (z. B. Verwertung außerhalb des Lebensmittelbereichs) abzustimmen.

Beratung

4.2.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Lebensmitteln

Betriebsinhaber als Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, Lebensmittel **vom Markt zu nehmen** und die **Kreisverwaltungsbehörde** bzw. die **Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz** darüber zu informieren, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen erzeugtes Lebensmittel nicht sicher ist. Sofern das Lebensmittel bereits den Verbraucher erreicht hat, muss der Betriebsinhaber einen Rückruf einleiten. Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Betriebsinhaber verwendet werden.

Information der Kreisverwaltungsbehörde

4.2.3 Rückverfolgbarkeit

Bei einer Gesundheitsgefahr durch Lebensmittel ist die Identifizierung der betroffenen Chargen zur Rücknahme der Produkte vom Markt die wichtigste Maßnahme zum Schutz der Verbraucher. Landwirte haben deshalb die

Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel bzw. der Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, sicherzustellen.

Bei Rindern, Schafen und Ziegen sowie Schweinen wird durch die Einhaltung der Vorschriften zur Tierkennzeichnung und -registrierung die Rückverfolgbarkeit der zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere erfüllt (Kapitel III, Nr. 6).

Für andere Tierarten (z. B. Geflügel, Fisch), die zur Gewinnung von Lebensmitteln dienen, sowie für Lebensmittel, muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb sie erhalten und/oder an wen er sie abgegeben hat. Nur die Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher ist von der Dokumentationspflicht ausgenommen.

Dokumentation Rückverfolgbarkeit

Die Art der **Dokumentation** ist nicht vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Zum Beispiel können **Lieferpapiere** so geordnet abgelegt werden, dass Lieferanten oder Abnehmer, insbesondere in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können.

Dokumentationsinhalt

Die Dokumentation umfasst gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 931/2011 den **Namen**, die **Anschrift** der Lieferanten oder Abnehmer, die **Identifizierung des Produktes** (ausreichende Bezeichnung) und die **Menge**.

4.2.4 Anforderungen an die Lebensmittelhygiene

Dokumentation der verfütterten Futtermittel

Alle Erzeuger tierischer Lebensmittel müssen **die verfütterten Futtermittel** nach der EG-Lebensmittelhygieneverordnung dokumentieren. Dies schließt auch die **selbst erzeugten und selbst verfütterten Futtermittel** mit ein. Diese Dokumentationspflicht wird mit den Angaben zur Flächennutzung im Mehrfachantrag erfüllt. Die Dokumentation aller abgegebenen und bezogenen Futtermittel hat unabhängig davon aber gesondert zu erfolgen und wird im Rahmen der Rückverfolgbarkeit überprüft (siehe Kapitel III, Nr. 4.1.3 Rückverfolgbarkeit).

Weitere Anforderungen

Weitere Anforderungen im Bereich Lebensmittelhygiene:

- ☞ Gefährliche Stoffe (z. B. Pflanzenschutzmittel, Biozide, Schmiermittel) und Abfälle müssen von Lebensmitteln generell getrennt gelagert und gehandhabt werden, um eine Kontamination zu verhindern.
- ☞ Ergebnisse von Analysen und einschlägige Berichte von Untersuchungen an Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Pflanzenmaterialproben müssen dokumentiert werden. Dies kann in Form einer chronologischen Ablage eingehender Befundmitteilungen (Eigenuntersuchungen, Behördenmitteilungen, tierärztliche Berichte) erfolgen.
- ☞ Ergebnisse einschlägiger Analysen von Tier- oder Pflanzenproben oder sonstiger Proben, müssen im weiteren Produktionsverfahren berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis für die menschliche Gesundheit von Belang ist.
- ☞ Futtermittelzusatzstoffe, Tierarzneimittel, Pflanzenschutzmittel und Biozide sind nach den jeweiligen Rechtsvorschriften korrekt zu verwenden.

- ☞ Zu den Maßnahmen, die im Rahmen des Lebensmittelrechts vom Tierhalter verlangt werden, zählen insbesondere die Beachtung von Wartezeiten sowie von Verwendungsverboten bzw. -einschränkungen.
- ☞ Die Verwendung von Bioziden (z. B. Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel) und Pflanzenschutzmitteln, die bei der Primärproduktion von pflanzlichen Lebensmitteln Anwendung fanden (vgl. Kapitel III, Nr. 8.4) sowie von Tierarzneimitteln, ist zu dokumentieren.
- ☞ Um zu verhindern, dass durch das Einbringen neuer Tiere in den Betrieb Infektionskrankheiten, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragbar sind, eingeschleppt werden, müssen ggf. Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (z. B. durch einen Quarantäne-stall oder durch Zukauf von Tieren nur mit Gesundheitszeugnis). Welche Infektionserreger darunter fallen und welche Vorkehrungen zu treffen sind, richtet sich zunächst nach den behördlich bestimmten Programmen zur Bekämpfung von Zoonosen sowie nach dem Tierseuchenrecht. Hierüber werden die Betriebsinhaber von der zuständigen Behörde bzw. Berufsverbänden informiert.
- ☞ Der Betriebsinhaber muss geeignete Abhilfemaßnahmen treffen, wenn er über Probleme unterrichtet wird, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden.

4.2.5 Milcherzeugung

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgehalte für die Anzahl somatischer Zellen und die Keimzahl kann grundsätzlich als Hinweis auf eine hygienische Milcherzeugung verstanden werden. Die Ergebnisse der regelmäßigen Hemmstofftests im Rahmen der Rohmilchablieferung sind Teil des geeigneten Verfahrens, mit dem der Betriebsinhaber sicherstellt, dass die in den Verkehr gebrachte Rohmilch die zulässigen Rückstandshöchstmengen für Antibiotika nicht überschreitet. Den Landwirten werden mit der Milchgeldabrechnung die Ergebnisse der o. g. Untersuchungen von den Molkereien mitgeteilt. Die **Milchgeldabrechnungen bzw. die Untersuchungsergebnisse** müssen systematisch (z. B. zeitlich geordnet) aufbewahrt werden.

Die Kontrolle der in den europäischen Lebensmittelhygiene-Verordnungen beschriebenen einzelnen Anforderungen an die Milcherzeugung kann dann unterbleiben, wenn sich aus der Dokumentation der Untersuchungsergebnisse (z. B. Milchgeldabrechnungen der Molkereien) für die der Kontrolle vorangegangenen sechs Monate für die Keimzahl und den Gehalt an somatischen Zellen keine Überschreitung der festgelegten Höchstgehalte und für den Hemmstofftest kein positiver Befund ergibt.

Die **Anforderungen an Rohmilch** sind in Anlage 4 beschrieben. Eine Abweichung von den rechtlichen Anforderungen bei einem der drei genannten Kriterien zieht eine vollständige Kontrolle der Cross Compliance-relevanten Anforderungen an die Milcherzeugung im Betrieb nach sich.

Die Einhaltung der vorgegebenen Höchstwerte zur Keimzahl und Zellzahl und das Fehlen von positiven Hemmstofftests schließt jedoch eine Cross Compliance-relevante Beanstandung nicht aus, wenn die zuständige Behörde Kenntnisse über relevante hygienische Mängel im Betrieb hat.

Milchgeldabrechnung
Untersuchungsergebnisse

Rohmilch

Sofern ein landwirtschaftlicher Betrieb die Untersuchungen der Milch in eigener Verantwortung durchführt, wird das Verfahren bei entsprechend vorhandener Dokumentation gleichwertig angewendet.

Damit kann in vielen Fällen die systematische Vor-Ort-Kontrolle im Rahmen von Cross Compliance erheblich vereinfacht werden, denn die meisten Anforderungen zur Lebensmittelsicherheit beziehen sich auf die hygienische Milcherzeugung.

Besondere Anforderungen an die Erzeugung von Milch ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 853/2004:

Hygiene im Betrieb

Die Anforderungen im Bereich der Milchhygiene umfassen die saubere Aufbewahrung des **Melkgeschirrs** sowie der **Räume**, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird. Diese sollen so gelegen und beschaffen sein, dass eine Kontamination der Milch verhindert wird. Dazu müssen Milchlagerräume vor Ungeziefer geschützt und von Räumen getrennt sein, in denen Tiere untergebracht sind.

Oberflächen von Ausrüstungsgegenständen (wie Melkgeschirr, Behälter, Tanks, etc.) müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen einwandfrei in Stand gehalten werden. Die Oberflächen sollen deshalb aus glatten, waschbaren und ungiftigen Materialien bestehen. Nach Verwendung müssen diese Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Tanks und Behälter zur Beförderung der Rohmilch müssen mindestens einmal pro Arbeitstag gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Milchkühlung

Die Milch muss unmittelbar nach dem Melken an einen sauberen Ort verbracht werden, an dem eine Kontamination der Milch ausgeschlossen ist. Bei täglicher Abholung ist die Milch unverzüglich auf eine Temperatur von **unter 8 °C** und bei **nicht täglicher Abholung auf unter 6 °C** zu kühlen. Diese Temperaturanforderungen gelten nicht für Milch, die den Vorschriften in Bezug auf die somatischen Zellen, auf die Keimzahl sowie auf die Rückstandshöchstmengen an Antibiotika bzw. auf die Gesamtückstandshöchstmengen aller antibiotischen Stoffe genügt und die innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken verarbeitet wird oder wenn aus technischen Gründen für die Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse eine höhere Temperatur erforderlich ist und die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Anforderungen an Rohmilch

Darüber hinaus darf **Rohmilch** nur von Tieren stammen,

- ☞ deren allgemeiner Gesundheitszustand gut ist, die keine Anzeichen von Krankheiten haben, die zu einer Kontamination der Milch führen könnten, und insbesondere keine eitrigen Genitalinfektionen, keine Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber haben oder an keiner sichtbaren Euterentzündung leiden und keine Euterwunden haben, die die Milch nachteilig beeinflussen könnten,
- ☞ denen keine nicht zugelassenen Stoffe und Erzeugnisse verabreicht wurden bzw. die keiner vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne der Richtlinie 96/22/EG (Kapitel III, Nr. 5) unterzogen wurden,
- ☞ bei denen nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten wurde,

- ☞ die in Bezug auf Brucellose und Tuberkulose die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, Nr. 2 und 3 erfüllen (dies bedeutet, dass die Tiere nur aus amtlich anerkannt freien Beständen stammen dürfen bzw. einer amtlichen Überwachung unterliegen müssen),
- ☞ und sofern Ziegen mit Kühen zusammen gehalten werden, die Ziegen auf Tuberkulose untersucht und getestet wurden.

Tiere, die Anzeichen einer Infektionskrankheit zeigen, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragen werden kann oder die eine Kontamination der Milch zur Folge haben könnte oder die brucellose- oder tuberkuloseinfiziert oder infektionsverdächtig sind, müssen isoliert werden, sodass eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird.

Das Melken muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen stattfinden, insbesondere müssen

- ☞ Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile vor Melkbeginn sauber sein,
- ☞ Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch übertragen können, identifizierbar sein und diese Milch darf vor Ablauf der Wartezeit nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden.

Die Anforderungen an die Milcherzeugung sind unabhängig von einer vorübergehenden Aussetzung der Milchlieferung zu erfüllen.

4.2.6 Eierzeugung

Eier müssen im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe trocken- und saubergehalten werden. Sie müssen bis zur Abgabe vor Fremdgeruch, Stößen und Sonneneinstrahlung geschützt werden.

Diese Anforderungen sind jedoch nur Cross Compliance-relevant, soweit die Erzeugung nicht auf die direkte Abgabe kleiner Mengen von Eiern an Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 LMHV (direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger) beschränkt ist.

Wenn mehr als 350 Legehennen im Betrieb gehalten werden oder die Abgabe nicht nur an Endverbraucher erfolgt, hat die nicht sachgemäße Lagerung von Eiern einen Cross Compliance-Verstoß zur Folge.

Hinweis:

Auch im Falle der oben genannten „Kleine-Mengen-Regelung“ (weniger als 350 Legehennen im Betrieb und Abgabe der Eier an Endverbraucher) sind die o. g. Vorgaben für die Lagerung von Eiern einzuhalten. Ein Verstoß ist allerdings nicht Cross Compliance-relevant, sondern wird nur nach Fachrecht sanktioniert.

Eierlagerung

5. RICHTLINIE ÜBER DAS VERBOT DER VERWENDUNG BESTIMMTER STOFFE IN DER TIERISCHEN ERZEUGUNG (GAB 5)

**Betroffen sind alle Antragsteller
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten**

Verbote	<p>Die Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung ist in Deutschland durch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV) umgesetzt.</p> <p>Die Anwendung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie von Stilbenen und β-Agonisten bei Nutztieren (siehe Glossar) ist grundsätzlich verboten. Unter das Verbot fallen alle Hormone mit einer wachstumsfördernden Wirkung. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in wenigen Fällen vorgesehen zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung von Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung gehalten werden. Eine Behandlung von Masttieren ist verboten.</p>
Ausnahmen	<p>Die zur therapeutischen Behandlung in bestimmten Fällen zugelassenen Tierarzneimittel, die Stoffe mit hormonaler Wirkung oder β-Agonisten enthalten, dürfen nur vom Tierarzt an eindeutig identifizierbaren Nutztieren angewandt werden. Der Betriebsinhaber darf derartige Tierarzneimittel nicht besitzen. Lebensmittel (z. B. Fleisch, Milch) von behandelten Tieren dürfen erst nach Ablauf der Wartezeit gewonnen werden.</p>
Zugelassene Tierarzneimittel	<p>Eine Ausnahme hiervon besteht bei Equiden. Equidenhalter dürfen zugelassene Tierarzneimittel mit Altrenogest zur Behandlung von Fruchtbarkeitsstörungen sowie zugelassene Tierarzneimittel mit β-Agonisten für bestimmte Indikationen wie Atemwegsstörungen im Besitz haben und bei diesen Tieren anwenden.</p> <p>Tierarzneimittel, die zu tierzüchterischen Zwecken, wie z. B. zur Brunstsynchronisation, oder zur Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für den Embryotransfer zugelassen sind, dürfen vom Tierarzt für diese Indikationen verschrieben oder abgegeben werden. Tierhalter dürfen diese Tierarzneimittel somit im Besitz haben und selbst anwenden.</p> <p>Generell gilt, dass die Verschreibung bzw. die Abgabe von Tierarzneimitteln zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung durch den Tierarzt nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung erfolgen darf. Tierhalter müssen sich bei der Anwendung dieser Tierarzneimittel strikt an die tierärztliche Behandlungsanweisung halten und sie dürfen die Arzneimittel nur an eindeutig identifizierte Nutztiere verabreichen.</p>
Dokumentation	<p>Der mit den Arzneimitteln übergebene Nachweis des Tierarztes ist vom Tierbesitzer fünf Jahre aufzubewahren. Die behandelten Tiere, das verabreichte Tierarzneimittel, dessen Menge sowie Wartezeit, das Anwendungsdatum und die anwendende Person sind zu dokumentieren.</p>
Nationaler Rückstandskontrollplan	<p>Die Einhaltung der genannten Verbote wird u. a. im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) überwacht. Der NRKP dient der Aufklä-</p>

rung der Ursachen von Rückständen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Dabei stehen die Aufdeckung von illegalen Anwendungen verbotener Stoffe sowie die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Höchstmengen für Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln im Vordergrund.

Die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz entnimmt zielorientierte **Proben zur Kontrolle auf Rückstände** pharmakologisch wirksamer Stoffe direkt in den landwirtschaftlichen Betrieben bei Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind (z. B. Blut- und Urinproben) und in den Schlachthöfen bei geschlachteten Tieren (z. B. Muskulatur-, Fett- oder Organproben). Die Proben werden in amtlichen Laboratorien insbesondere auf Rückstände verbotener Stoffe sowie auf Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln untersucht. Werden verbotene Stoffe nachgewiesen, ermittelt die zuständige Veterinärbehörde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/2090 sowie des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) die Ursachen der nachgewiesenen Rückstände. Dazu gehören auch Kontrollen im Herkunftsbetrieb des untersuchten Tieres. Bei positiven Rückstandsergebnissen sollen die Länder Vollzugsmaßnahmen ergreifen, z. B. kann die Kreisverwaltungsbehörde die Abgabe von Tieren aus dem betroffenen Betrieb verbieten und Proben von weiteren Tieren des Bestandes entnehmen und untersuchen lassen.

Der Nachweis von Rückständen eines verbotenen Stoffes ist ein Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Einhaltung der Grundanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, es sei denn, die Ergebnisse der sich anschließenden Überprüfungen und Untersuchungen belegen, dass der Betriebsinhaber nicht für die Verabreichung des verbotenen Stoffes verantwortlich ist.

Probenahme

6. REGELUNGEN ZUR TIERKENNZEICHNUNG UND -REGISTRIERUNG (GAB 6, 7 UND 8)

**Betroffen sind alle Antragsteller
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
die Halter von Rindern einschließlich Bisons, Wisenten und
Wasserbüffeln, Schweinen, Schafen und Ziegen sind**

Es gelten für die Haltung von

Rechtsgrundlagen

- ☞ **Schweinen:** Richtlinie über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (GAB 6)
- ☞ **Rindern:** Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleisch-erzeugnissen (GAB 7)
- ☞ **Schafen und Ziegen:** Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (GAB 8).

Hinweis:

Die genannte Richtlinie für die Haltung von Schweinen und die beiden Verordnungen zur Haltung von Rindern bzw. Schafen und Ziegen werden durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltener Landtiere fortgeführt. Bis zur Anpassung des nationalen Rechts gelten bei Cross Compliance die bisherigen in den Kapiteln 6.1 und 6.2 beschriebenen Regelungen fort.

Die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) enthält die detaillierten und unmittelbar anwendbaren Durchführungsbestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gemäß den genannten EU-Vorschriften.

6.1 Registrierung von Betrieben mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen

Anzeige der
Tierhaltung

Jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist verpflichtet, seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Wanderschafherde gilt der Betriebssitz als Standort.

Registriernummer

Dem Tierhalter wird eine zwölfstellige **Registriernummer** zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer, nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (acht Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird.

6.2 Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen muss die entsprechenden Kennzeichen unter Angabe des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs bei der zuständigen Regionalstelle beantragen, die von dort zugeteilt werden.

Folgende Kennzeichen sind zulässig:

- ☞ Rinder: Ohrmarken sowie Ohrmarken mit einem elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder),
- ☞ Schweine: eine Ohrmarke,
- ☞ Schafe und Ziegen: Ohrmarken sowie Ohrmarken mit einem elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder), Boli mit elektronischem Speicher (Boli-Transponder), Fußfesseln, Fußfesseln mit elektronischem Speicher (Fußfessel-Transponder, jedoch nicht im innergemeinschaftlichen Handel), Ohrtätowierung (jedoch nicht im innergemeinschaftlichen Handel).

Zulässige Kennzeichen

Die zuständige Regionalstelle für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen ist das

Zuständige
Regionalstelle

Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (LKV)

Landsberger Straße 282

80687 München

Tel.: (089) 544 348-71

Fax: (089) 544 348-70

E-Mail: vvvo@lkv.bayern.de

6.2.1 Rinder

6.2.1.1 Ohrmarken

Jeder Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass alle im Betrieb gehaltenen Rinder durch **zwei identische Ohrmarken** in beiden Ohren zu identifizieren sind. Für die zweite Ohrmarke kann das StMUV Ausnahmen von der Form und den vorgeschriebenen Mindestmaßen genehmigen, soweit diese Ohrmarke einen Transponder enthält. Dies gilt für Rinder, die nach dem 31. Dezember 1997 geboren sind.

Zwei identische
Ohrmarken je Tier

Kälber sind **innerhalb von sieben Tagen** nach der Geburt mit zwei identischen Ohrmarken in beiden Ohren zu kennzeichnen.

Kennzeichnungsfrist
sieben Tage

Rinder, die **aus einem Drittland** eingeführt werden, sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebs innerhalb von sieben Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb mit zwei identischen Ohrmarken zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung von **Rindern**, die aus **anderen EU-Mitgliedstaaten** nach Deutschland verbracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich; diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet werden.

Bei **Verlust oder Unlesbarkeit** einer oder beider Ohrmarken ist der Tierhalter verpflichtet, bei der Regionalstelle eine Ersatzohrmarke mit denselben Angaben, die sich auf der verlorenen oder unlesbar gewordenen Ohrmarke befanden, zu beantragen und das Rind unverzüglich erneut zu kennzeichnen.

Verlust oder Unlesbarkeit

6.2.1.2 Bestandsregister

Jeder Tierhalter muss ein Bestandsregister führen, in das folgende Angaben für jedes im Betrieb vorhandene Rind einzutragen sind:

Bestandsregister- eintragungen

- ☞ die Ohrmarkennummer,
- ☞ das Geburtsdatum,
- ☞ das Geschlecht,
- ☞ die Rasse,
- ☞ die Ohrmarkennummer des Muttertieres von ab dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern und von vor dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern, bei denen im Einzelfall die Ohrmarkennummer des Muttertieres nachgewiesen werden kann,
- ☞ jede Verbringung in den oder aus dem Betrieb:
 - bei Zugängen: Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebs, von dem das Rind übernommen wurde, bzw. Name, Anschrift und Registriernummer des Transporteurs und das Zugangsdatum,
 - bei Abgängen: Name und Anschrift des neuen Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebs, an den das Rind abgegeben wurde, bzw. Name, Anschrift und Registriernummer des Transporteurs und das Abgangsdatum,
 - bei Tod im Betrieb (Verendungen, Tötungen oder Hausschlachtungen) muss das Datum dieses Ereignisses eingetragen werden.

Bestandsregisterführung

Das Bestandsregister kann **handschriftlich** oder in **elektronischer Form** geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen.

Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein.

In jedem Falle sind die **Eintragungen unverzüglich** nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen. Bei Geburten sind entsprechende Angaben innerhalb von sieben Tagen einzutragen.

Aufbewahrungspflicht

Das Bestandsregister muss **mindestens drei Jahre** lang aufbewahrt werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Rinderhaltung aufgegeben wurde.

Der Betriebsinhaber kann sich von der Verpflichtung zur Vorlage seines konventionellen, handgeschriebenen Bestandsregisters bei der CC-Kontrolle bzw. von der Vorlage eines Ausdruckes des Bestandsregisters in elektronischer Form auf seine Kosten befreien lassen, wenn er vorab mittels einer Erklärung (entweder online über die HI-Tier-Datenbank oder schriftlich über das LKV) bestätigt, dass er den HI-Tier-Datenbankausdruck (Standardbestandsregister) des Kontrolleurs als Ersatz für sein betriebliches Bestandsregister anerkennt. Sofern Zu- oder Abgangsmeldungen der Lieferanten oder Abnehmer eines Tieres nicht rechtzeitig erfolgen, sind in der HI-Tierdatenbank evtl. nicht alle für ein Bestandsregister erforderlichen Daten vorhanden. Um in einem solchen Fall eine Sanktion bei Cross Compliance zu

vermeiden, sind die fehlenden Angaben bei evtl. Kontrollen vor Ort zu belegen, z. B. durch Lieferscheine oder eigene Aufzeichnungen.

6.2.1.3 Zentrale Datenbank

Alle Rinderhalter, auch die, die nur vorübergehend für die Tiere verantwortlich sind, müssen jede Bestandsveränderung an die zentrale **HI-Tierdatenbank** (www.hi-tier.de) melden, d. h. Landwirte, Pensionstierhalter und Viehhändler sind zur Meldung von Geburten, Zugängen, Abgängen, Verendungen, Tötungen oder Hausschlachtungen verpflichtet.

Meldepflicht

Die **Abgabe zur tierärztlichen Behandlung** ist nicht meldepflichtig. In diesem Fall trägt der Tierhalter das Datum des Verbringens sowie der Wiedereinstellung in seinen Betrieb unverzüglich in das Bestandsregister ein. Wird nur ein elektronisches Bestandsregister in der zentralen Datenbank geführt, so muss die Abgabe von Rindern zur tierärztlichen Behandlung mittels anderer, geeigneter Unterlagen belegt werden.

Tierärztliche Behandlung
von Tieren

Neben der Registriernummer seines Betriebes muss der Tierhalter folgende **einzelntierbezogene Angaben** melden:

Zu meldende
Angaben

- ☞ die Ohrmarkennummer,
- ☞ das Zugangsdatum,
- ☞ das Abgangsdatum,
- ☞ den EU-Mitgliedstaat, das Ursprungsland und das Geburtsdatum im Falle des Verbringens aus einem anderen EU-Mitgliedstaat unmittelbar in seinen Bestand oder
- ☞ das in der Tiergesundheitsbescheinigung angegebene Geburtsdatum im Falle der Einfuhr aus einem Drittland zur unmittelbaren Schlachtung oder
- ☞ den EU-Mitgliedstaat im Falle des Verbringens in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder
- ☞ das Drittland im Falle der Ausfuhr in ein Drittland oder
- ☞ Angaben zum Tod eines Rindes (Hausschlachtung oder Tod auf andere Weise).

Die Meldung muss innerhalb von **sieben Tagen** entweder mit einer vorgedruckten **Meldekarte** an das LKV (von dort erfolgt die Weiterleitung der Daten an die zentrale Datenbank) oder online über das **Internet** an die zentrale Datenbank erfolgen. Meldekarten können beim LKV bezogen werden.

Meldefrist
sieben Tage

In der zentralen Datenbank (HI-Tier) kann darüber hinaus eine spezielle Maske für die Abfrage der Meldefristüberschreitungen abgerufen werden (siehe: Rubrik Rinderdatenbank – Abfragen – Menüpunkt weitere Abfragen und Funktionen).

Dies sollte zur Eigenkontrolle genutzt werden. Zu beachten ist, dass es sich auch bei nicht fristgerecht erfolgten Meldungen um Verstöße handelt, die bei Cross Compliance zu sanktionieren sind. Fehlerhafte Meldungen sind vom Tierhalter zu korrigieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Tierhalter die Kennzeichnung eines Rindes auch unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle (z. B. durch Meldung an HI-Tierdatenbank) anzuzeigen hat (siehe § 28 Viehverkehrsverordnung). Weiterhin ist zu beachten, dass beim

Weitere fachliche
Anforderungen

innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Ausfuhr eines Rindes in Drittländer ein Rinderpass (siehe § 30 Viehverkehrsverordnung) mitgeführt werden muss. Beim Verbringen eines Rindes aus einem Mitgliedstaat ist der Rinderpass an das LKV zu senden.

6.2.2 Schweine

6.2.2.1 Ohrmarken

Kennzeichnungsfrist

Schweine sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter so früh wie möglich, **spätestens mit dem Absetzen**, mit einer offenen Ohrmarke zu kennzeichnen.

Offene Ohrmarke

Die **offene Ohrmarke** darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite folgende Angaben in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebs geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie – für ab dem 1. April 2003 geborene Schweine – die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes.

Die Kennzeichnung von **Schweinen**, die aus **anderen EU-Mitgliedstaaten** nach Deutschland verbracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich. Derartig gekennzeichnete Schweine brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Schweine, die aus **einem Drittland** eingeführt werden, sind spätestens beim Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt nur für Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Danach dürfen eingeführte Schlachtklauentiere nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder von ihr zugelassene nichtöffentliche Schlachthaus verbracht werden. Der Empfänger hat die Tiere dort spätestens fünf Werktage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird.

Verlust oder Unlesbarkeit

Bei **Verlust oder Unlesbarkeit** der Ohrmarke muss der Tierhalter das Schwein unverzüglich erneut mit einer ihm für seinen Betrieb zugeteilten offenen Ohrmarke dauerhaft kennzeichnen.

Schlagstempel

Eine Ausnahme gilt für Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar, d. h. auf direktem Wege, zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und die (nach Anhang III Abschnitt 1 Kapitel IV Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 853/2004) so gekennzeichnet sind, dass der Betrieb, von dem aus sie zur Schlachtung kommen, identifiziert werden kann (z. B. **Schlagstempel**).

6.2.2.2 Bestandsregister

Stichtagsbestand

Alle Schweinehalter müssen ein Bestandsregister führen, das die Gesamtzahl der am 1. Januar des jeweiligen Jahres im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Anzahl der Zuchtsauen, sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg und Ferkel bis einschließlich 30 kg enthalten muss. Zudem ist in diesem Bestandsregister fortlaufend die Anzahl der Zu- und Abgänge einschließlich Geburten und Todesfälle unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer oder eines anderen Kennzeichens einzutragen.

Folgende Angaben sind zusätzlich in das Bestandsregister einzutragen:

- ☞ **Zugang:** Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb, Zugangsdatum.
- ☞ **Abgang:** Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb, Abgangsdatum.

Bestandsregister-
eintragungen

Die Pflicht zur Eintragung der Ohrmarkennummern bzw. anderer Kennzeichen und der Anschrift bzw. der Registriernummer bei Zugang und Abgang wird auch dadurch erfüllt, dass die erforderlichen Angaben aus anderen Unterlagen hervorgehen, diese Unterlagen dem Bestandsregister als Ablichtung in chronologischer Reihenfolge beigefügt sind und in der Spalte 7 „Bemerkungen“ des Bestandsregisters auf diese Unterlagen verwiesen wird.

Das Bestandsregister kann **handschriftlich** oder in **elektronischer Form** geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen.

Bestandsregisterführung

Das Bestandsregister muss **drei Jahre lang aufbewahrt** werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schweinehaltung aufgegeben wurde.

Aufbewahrungspflicht

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass neben den beiden genannten Anforderungen auch andere fachrechtliche Bestimmungen, insbesondere die vorgeschriebenen Meldungen (Stichtags- und Zugangsmeldung) an die zentrale Schweinedatenbank sowie die Aufbewahrung des Begleitpapiers oder einer Kopie (beim Verbringen von Schweinen auf oder von einem Viehmarkt bzw. von oder zu einer Sammelstelle), einzuhalten sind. Jeder Tierhalter hat bis zum 15. Januar eines jeden Jahres der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtsauen, sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 kg sowie Ferkeln bis einschließlich 30 kg mitzuteilen. Ein Verstoß gegen solche fachrechtlichen Bestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann von der zuständigen Behörde geahndet werden.

Weitere fachrechtliche
Anforderungen

6.2.3 Schafe und Ziegen

6.2.3.1 Kennzeichnung

Kennzeichnung von vor dem 10. Juli 2005 geborenen Schafen und Ziegen:

Eine offene Ohrmarke

Vor dem 10. Juli 2005 geborene Zucht- oder Schlachtschafe und -ziegen müssen mit **einer offenen Ohrmarke** gekennzeichnet sein.

Die offene Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund folgende Angaben tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebs geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Ursprungsbetriebes.

Tätowierung

Der Tierhalter kann Schafe und Ziegen auch mittels **Ohrtätowierung** kennzeichnen, sofern durch eine Ohrtätowierung der zuständigen Veterinärbehörde oder einer Züchtervereinigung der Ursprungsbetrieb zu ermitteln ist und die Züchtervereinigung sich verpflichtet hat, die zuständige Veterinärbehörde über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten.

Die Kennzeichnung von Zucht- oder Schlachtschafen und -ziegen, die vor dem 10. Juli 2005 **aus anderen EU-Mitgliedstaaten** nach Deutschland verbracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d. h. diese Tiere müssen nicht erneut gekennzeichnet werden.

Schafe oder Ziegen, die **aus einem Drittland** eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen.

Schlachttiere

Eine Ausnahme gilt nur für Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Danach sind eingeführte Schlachtklauentiere nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder von ihr zugelassene nichtöffentliche Schlachthaus zu verbringen; der Empfänger hat die Tiere dort spätestens fünf Werktage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird.

Verlust oder Unlesbarkeit

Bei **Verlust oder Unlesbarkeit** der Ohrmarke muss der Tierhalter die vor dem 10. Juli 2005 geborenen Tiere unverzüglich erneut mit nur einer Ohrmarke kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

Kennzeichnung von nach dem 9. Juli 2005 und vor dem 1. Januar 2010 geborenen Schafen und Ziegen:

Nach dem 9. Juli 2005 in Deutschland geborene Schafe oder Ziegen waren durch den Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb, grundsätzlich mit **zwei Kennzeichen** individuell zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Verlust oder Unlesbarkeit

Im Falle des Verlustes oder der Unlesbarkeit eines Kennzeichens oder beider Kennzeichen muss der Tierhalter die Tiere unverzüglich erneut kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

Erstes Kennzeichen: Ohrmarke

Das **erste Kennzeichen muss eine Ohrmarke** sein, die auf der Vorderseite die Angaben „DE“ (für Deutschland) und einen individuellen Code mit

zwölf Ziffern (Tierartenkenncode: „01“, Bundesland, zweistellig; individuelle Nummer: achtstellig) in deutlich lesbarer, unauslöschlicher und fälschungssicherer Schrift trägt; die Ohrmarke darf zudem nicht wiederverwendbar sein.

Das **zweite Kennzeichen** kann entweder eine weitere **Ohrmarke**, die dieselben Angaben wie die erste Ohrmarke trägt, eine Ohrmarke mit einem elektronischen Speicher (**Transponder**), eine **Tätowierung** (nur bei innerhalb von Deutschland verbrachten Tieren) (s. o.) oder bei Ziegen eine **Fußfessel** sein.

Zweites Kennzeichen:
Ohrmarke, Transponder,
Tätowierung oder Fußfessel

Die Kennzeichnung von o. g. Schafen oder Ziegen aus **anderen EU-Mitgliedstaaten** steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d. h. diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Nach dem 9. Juli 2005 **aus einem Drittland** eingeführte Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebs innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebs, zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden (s. o.).

Kennzeichnung von nach dem 31. Dezember 2009 geborenen Schafen und Ziegen:

Nach dem 31. Dezember 2009 in Deutschland geborene Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt grundsätzlich mit zwei Kennzeichnungsmitteln, davon eines **elektronisch** (zugelassene Kennzeichnungsmittel: Bolus-Transponder, Ohrmarkentransponder oder Fußfesseltransponder) und eines **konventionell** (zugelassene Kennzeichnungsmittel: Ohrmarke, Fußfessel) individuell zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Verlässt das Tier vor Ablauf der neun Monate den Ursprungsbetrieb, hat die Kennzeichnung vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb zu erfolgen.

Bei Schafen und Ziegen, die nur **innerhalb Deutschlands**, nicht aber innergemeinschaftlich verbracht werden, ist

Verbringung innerhalb
Deutschlands

- ☞ neben dem Ohrmarken-Transponder oder Bolus-Transponder als erstem Kennzeichen eine Ohrtätowierung als zweites Kennzeichen zulässig,
- ☞ neben der Ohrmarke als erstem Kennzeichen ein Fußfessel-Transponder als zweites Kennzeichen zulässig.

Die Ohrmarken (nichtelektronisch, elektronisch) müssen auf der Vorderseite die Angaben „DE“ (für Deutschland) und einen individuellen Code mit 12 Ziffern (Tierartenkenncode „01“, Bundesland – zweistellig-, individuelle Nummer – achtstellig) in deutlich lesbarer, unauslöschlicher und fälschungssicherer Schrift tragen; die Ohrmarke darf zudem nicht wiederverwendbar sein. Die Codierung der elektronischen Ohrmarke, des Bolus-Transponders bzw. des Fußfessel-Transponders muss die sichtbaren Angaben der Ohrmarke enthalten. Weitere Details sind bei der Veterinärverwaltung bzw. der Regionalstelle zu erfragen.

Schlachttiere

Schafe und Ziegen, die zur Schlachtung vorgesehen sind, weniger als zwölf Monate alt sind und nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder die Ausfuhr bestimmt sind, können mit einer nur einmal verwendbaren Ohrmarke gekennzeichnet werden. Diese trägt auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund folgende Angaben: „DE“ (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes.

Kennzeichnungsfrist

Der Tierhalter hat die Kennzeichnung innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb, durchzuführen oder durchführen zu lassen. Verlässt das Tier den Ursprungsbetrieb vor Ablauf der neun Monate, hat die Kennzeichnung vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb zu erfolgen.

Die Kennzeichnung von Schafen oder Ziegen aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d. h. diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Nach dem 31. Dezember 2009 **aus einem Drittland eingeführte Schafe** oder Ziegen sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von **14 Tagen nach dem Einstellen** in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebs zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden (s. o.).

Verlust oder Unlesbarkeit

Im Falle des **Verlustes oder der Unlesbarkeit** eines Kennzeichens oder beider Kennzeichen muss der Tierhalter die Tiere unverzüglich erneut kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

6.2.3.2 Bestandsregister

Der Tierhalter hat ein Bestandsregister zu führen, das folgende Angaben enthält:

Bestandsregister- eintragungen

- ☞ Name und Anschrift des Tierhalters,
- ☞ Registriernummer des Betriebs,
- ☞ Nutzungsart (Zucht, Milch, Mast) sowie
- ☞ Ergebnis und Datum der letzten jährlichen Tierzählung am 1. Januar,
- ☞ bei Tieren aus Drittländern: ursprüngliche Kennzeichnung, evtl. vorhandene Kennzeichnung des Herkunftslandes.

Darüber hinaus sind beim Verbringen von Tieren folgende Angaben im Bestandsregister verpflichtend:

- ☞ Beim **Abgang** von Tieren:
 - Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers,
 - Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers,
 - Kfz-Kennzeichen des Transportmittels,
 - Datum des Abgangs,
 - Kennzeichen des Tieres oder der Tiere,
 - Anzahl, sofern Tiere mit derselben Kennzeichnung.

☞ Beim **Zugang** von Tieren:

- Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters,
- Datum des Zugangs,
- Kennzeichen des Tieres oder der Tiere (bei Tieren aus Drittländern ursprüngliche Kennzeichnung),
- Anzahl, sofern Tiere mit derselben Kennzeichnung.

Hinweis:

Ein Ersatz dieser Angaben ist durch eine Zweitausfertigung oder Kopie des Begleitpapiers möglich, sofern dieses die erforderlichen Angaben enthält.

☞ Bei nach dem 31. Dezember 2009 im Betrieb **geborenen** und/oder im Betrieb **verendeten oder geschlachteten Tieren**:

- Kennzeichen des Tieres,
- Geburtsjahr,
- Datum der Kennzeichnung,
- Rasse,
- Genotyp, soweit bekannt,
- Tod (Monat und Jahr),
- ggf. Ersatzkennzeichen.

Hinweis:

Ein Ersatz dieser Angaben ist für Zuchtbetriebe durch Vorlage des Zuchtbuches möglich, sofern dieses die geforderten Angaben enthält.

Im Falle einer **Nachkennzeichnung** eines Schafes oder einer Ziege sind entsprechende Angaben in das Bestandsregister einzutragen.

Das Bestandsregister kann **handschriftlich** oder in **elektronischer Form** geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen.

Bestandsregisterführung

Das Bestandsregister muss drei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schaf- oder Ziegenhaltung aufgegeben wurde. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Tierhalter alle Angaben über Herkunft, Kennzeichnung und gegebenenfalls Bestimmung von Tieren vorzulegen, die sich in den letzten drei Jahren in seinem Besitz befanden oder von ihm gehalten, befördert, vermarktet oder geschlachtet wurden.

Aufbewahrungspflicht

Für Wanderschafherden gelten – je nach Ausmaß des Wandergebietes – Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten durch die zuständige Behörde und gesonderte Regelungen zur Aufzeichnung von Zu- und Abgängen (§ 10 der ViehVerkV).

Auf Grund eines Urteils des Europäischen Gerichts (Rechtssache T-437/14, Urteil vom 28. September 2016) sind die Regelungen zur Betriebsregistrierung (Anzeigepflicht der Schaf-/Ziegenhaltung) über Meldungen an die HI-Tier-Datenbank, die Stichtagsmeldung und das Begleitpapier nicht mehr Cross Compliance-relevant. Die Regelungen sind aber weiterhin fachrechtlich verbindlich.

7. TSE-KRANKHEITEN (GAB 9)

Rechtsgrundlage für die nachfolgend genannten Verbote und Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Verfütterung bestimmter Futtermittel ist die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 („TSE-Verordnung“).

7.1 Verfütterungsverbote für bestimmte Futtermittel

**Betroffen sind alle Antragsteller
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
die Futtermittel an Wiederkäuer oder andere Nutztiere verfüttern**

Nach den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel 1 der TSE-Verordnung ergeben sich Verbote für die Fütterung von Wiederkäuern und anderen Nutztieren, die keine Wiederkäuer sind, mit bestimmten Futtermitteln. Für die Anwendung von bestimmten Ausnahmeregelungen zu diesen Verfütterungsverböten gelten besondere Anforderungen, die in Anhang IV Kapitel II – IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegt sind. Hierzu gehören u. a. eine Meldepflicht zwecks amtlicher Registrierung sowie die Beantragung einer amtlichen Zulassung vor dem Gebrauch von bestimmten Ausnahmeregelungen.

7.1.1 Verfütterungsverbote, die für Wiederkäuer und andere Nutztiere gelten, nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Regelungen, die für die Fütterung von Wiederkäuern gelten

Die **Fütterung von Wiederkäuern** mit tierischen Proteinen und Futtermitteln, die tierische Proteine enthalten, ist **verboten**. Dieses Verbot umfasst die Fütterung von Wiederkäuern u. a. mit den folgenden Produkten:

- ☞ verarbeitetes tierisches Protein (einschließlich Blutmehl),
- ☞ Wiederkäuer-Kollagen und -Gelatine,
- ☞ Blutprodukte,
- ☞ hydrolysiertes Protein tierischen Ursprungs,
- ☞ Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- ☞ Futtermittel, die die oben aufgeführten Produkte enthalten.

Nicht verboten ist die Fütterung von Wiederkäuern mit folgenden Produkten:

- ☞ Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum und Kolostrumerzeugnisse,
- ☞ Eier und Eierprodukte,
- ☞ Nichtwiederkäuer-Kollagen und -Gelatine,
- ☞ hydrolysierte Proteine aus Teilen von Nichtwiederkäuern oder Wiederkäuerhäuten und -fellen,
- ☞ Mischfuttermittel, die die oben aufgeführten Produkte enthalten.

Nicht verboten ist die Fütterung von nicht abgesetzten Wiederkäuern mit folgendem Produkt (nach vorheriger Meldung an die zuständige Behörde):

- ☞ Fischmehl enthaltendes Milchaustauschfuttermittel, das gemäß den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt E von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in den Verkehr gebracht und verwendet wird.

Regelungen, die für die Fütterung von Nutztieren, die keine Wiederkäuer sind, gelten

Die Fütterung anderer Nutztiere als Wiederkäuer, ausgenommen Pelztiere, mit folgenden Produkten ist **verboten**:

- ☞ verarbeitetes tierisches Protein (einschließlich Blutmehl),
- ☞ Blutprodukte,
- ☞ hydrolysiertes Protein tierischen Ursprungs,
- ☞ Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs und
- ☞ Futtermittel, die die oben aufgeführten Produkte enthalten.

Diese **Verbote gelten nicht** für die Fütterung von Nutztieren, die keine Wiederkäuer sind, mit den folgenden Einzel- und Mischfuttermitteln:

- ☞ aus Teilen von Nichtwiederkäuern oder aus Wiederkäuerhäuten und -fellen hydrolysierte Proteine,
- ☞ Fischmehl und Fischmehl enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt A von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden,
- ☞ Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs und solche Phosphate enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt B von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden und
- ☞ Nichtwiederkäuer-Blutprodukte und solche Blutprodukte enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt C von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Regelungen, die für die Fütterung von Tieren in Aquakultur gelten

Von den Verfütterungsverboten für Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, gelten bestimmte Ausnahmen für Tiere in Aquakultur. Die Fütterung von Tieren in Aquakultur mit den folgenden Einzel- und Mischfuttermitteln ist nicht **verboten**:

- ☞ Verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, und solches verarbeitete tierisches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt D von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden, und
- ☞ verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten und solches verarbeitete tierisches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt F von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Regelungen für die Fütterung von **Geflügel**, von denen unter bestimmten Bedingungen Gebrauch gemacht werden kann.

Von den Verfütterungsverboten für Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, gelten bestimmte Ausnahmen für Geflügel. Die Fütterung von Geflügel mit den folgenden Einzel- und Mischfuttermitteln ist **nicht verboten**:

- ☞ Verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen und solches, verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt G von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden, und
- ☞ verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten und solches, verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt F von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Regelungen für die Fütterung von **Schweinen**, von denen unter bestimmten Bedingungen Gebrauch gemacht werden kann.

Von den Verfütterungsverboten für Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, gelten bestimmte Ausnahmen für Schweine. Die Fütterung von Schweinen mit den folgenden Einzel- und Mischfuttermitteln ist **nicht verboten**:

- ☞ Verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel und solches, verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt H von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden, und
- ☞ verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten und solches, verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt F von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

7.1.2 Bestimmungen für die Anwendung von Ausnahmen zu den Verboten nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Bei der zuständigen Behörde müssen Betriebe eine **Registrierung oder eine Zulassung** für die Anwendung von bestimmten Ausnahmeregelungen gemäß Kapitel II von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erwirken. Hierzu gehören u. a. die folgenden Bestimmungen mit bestimmten Ausnahmeregelungen u. a. für Selbstmischer (Nutztierhalter, die Mischfuttermittel zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Betrieb zusammenmischen):

Nr. 1 Mischfuttermittel, die für die Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuer bestimmt sind und die Einzelfuttermittel

- ☞ Fischmehl,

- ☞ Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- ☞ Nichtwiederkäuer-Blutprodukte
- ☞ verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten,
- ☞ verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen oder
- ☞ verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel

enthalten, sind in Betrieben herzustellen, die keine Mischfuttermittel für Wiederkäuer herstellen und von der zuständigen Behörde zugelassen sind. Die Herstellung von Mischfuttermitteln für Wiederkäuer in Betrieben, die auch die vorgenannten Produkte enthaltenden Mischfuttermittel für andere Nutztiere als Wiederkäuer herstellen, kann von der zuständigen Behörde nach einer Vor-Ort-Inspektion zugelassen werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Abweichend von der vorstehenden Bestimmung (Nr. 1) ist für Selbstmischer eine besondere Zulassung für die Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die die dort aufgeführten Produkte enthalten, nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

- ☞ sie sind von der zuständigen Behörde als Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die die unter Nummer 1 aufgeführten Produkte enthalten, registriert,
- ☞ sie halten nur Nichtwiederkäuer und,
 - wenn sie Geflügel halten, stellen sie keine Alleinfuttermittel aus Mischfuttermitteln her, die verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel enthalten,
 - wenn sie Schweine halten, stellen sie keine Alleinfuttermittel aus Mischfuttermitteln her, die verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen enthalten;
- ☞ die zur Herstellung des Alleinfuttermittels verwendeten, Fischmehl enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 % Rohprotein,
- ☞ die zur Herstellung des Alleinfuttermittels verwendeten, Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 10 % Gesamtphosphor,
- ☞ die zur Herstellung des Alleinfuttermittels verwendeten, Nichtwiederkäuer-Blutprodukte enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

Nr. 2 Die Verwendung und Lagerung der folgenden Futtermittel ist in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nutztierarten gehalten werden, für die solche Futtermittel nicht bestimmt sind, verboten:

- ☞ verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein, einschließlich Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen und verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel,
- ☞ Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- ☞ Nichtwiederkäuer-Blutprodukte,
- ☞ Mischfuttermittel, die die oben aufgeführten Einzelfuttermittel enthalten.

Abweichend von dem vorstehenden Verbot (Nr. 2) kann die zuständige Behörde die Verwendung und Lagerung der oben genannten Mischfuttermittel in landwirtschaftlichen Betrieben zulassen, in denen Nutztierarten gehalten

werden, für die die Mischfuttermittel nicht bestimmt sind, sofern in den Betrieben Maßnahmen getroffen werden, die verhindern, dass solche Mischfuttermittel an eine Tierart verfüttert werden, für die sie nicht bestimmt sind.

Nr. 3 Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung und Verwendung von verarbeitetem tierischen Nichtwiederkäuer-Protein, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, und solches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind.

Nach Anhang IV Abschnitt D Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden Mischfuttermittel, die verarbeitetes Nichtwiederkäuer-Protein, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind, in Betrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen sind und ausschließlich Futtermittel für Tiere in Aquakultur herstellen.

Abweichend von dieser besonderen Bedingung ist eine besondere Zulassung zur Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die das in diesem Abschnitt genannte verarbeitete tierische Nichtwiederkäuer-Protein enthalten, für Selbstmischer nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

- ☞ Sie sind von der zuständigen Behörde als Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein enthalten, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, registriert,
- ☞ sie halten nur Tiere in Aquakultur und
- ☞ die von ihnen verwendeten Mischfuttermittel, die ein in diesem Abschnitt genanntes verarbeitetes tierisches Protein enthalten, enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

Nr. 4 Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fischmehl enthaltenden Milchaustauschfuttermitteln zur Fütterung nicht abgesetzter Wiederkäuer.

Der landwirtschaftliche Betrieb meldet vorab die Verwendung von Fischmehl enthaltendem Milchaustauschfuttermittel an die zuständige Behörde. Nach Anhang IV Abschnitt E Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bestehen in Haltungsbetrieben, in denen Wiederkäuer gehalten werden, Maßnahmen, mit denen verhindert wird, dass Fischmehl enthaltende Milchaustauschfuttermittel an andere als nicht abgesetzte Wiederkäuer verfüttert werden.

Nr. 5 Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung und Verwendung von verarbeitetem tierisches Protein aus Nutzinsekten und von solches Protein enthaltenden Mischfuttermitteln, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur, Geflügel und Schweinen bestimmt sind.

Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, werden in Betrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen sind und Futtermittel für Tiere in Aquakultur, Geflügel und Schweine herstellen. Hiervon abweichend kann die Herstellung von Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten

enthalten und für Tiere in Aquakultur, Geflügel oder Schweine bestimmt sind, in Betrieben, die auch Mischfuttermittel für andere Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, herstellen, von der zuständigen Behörde nach einer Vor-Ort-Inspektion zugelassen werden, sofern die bestimmten Bedingungen erfüllt sind.

Abweichend von diesen besonderen Bedingungen ist eine besondere Zulassung zur Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, für Selbstmischer nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

- ☞ Sie sind von der zuständigen Behörde als Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, registriert,
- ☞ sie halten keine Nutztiere im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, ausgenommen Tiere in Aquakultur, Geflügel, Schweine oder Pelztiere und
- ☞ die das verarbeitete tierische Protein aus Nutzinsekten enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

Nr. 6 Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung und Verwendung von verarbeitetem tierischem Protein von Schweinen (verarbeitetes tierisches Schweine-Protein) und von solches Protein enthaltenden Mischfuttermitteln, die zur Fütterung von Geflügel bestimmt sind.

Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Schweine-Protein enthalten, werden in Betrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen sind und ausschließlich Futtermittel für Geflügel, Tiere in Aquakultur oder Pelztiere herstellen. Hiervon abweichend kann die Herstellung von Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Schweine-Protein enthalten, in Betrieben, die auch Mischfuttermittel für andere Nutztiere, ausgenommen Tiere in Aquakultur und Pelztiere, herstellen, von der zuständigen Behörde nach einer Vor-Ort-Inspektion zugelassen werden, sofern die bestimmten Bedingungen erfüllt sind.

Abweichend von diesen besonderen Bedingungen ist eine besondere Zulassung zur Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Schweine-Protein enthalten, für Selbstmischer nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

- ☞ Sie sind von der zuständigen Behörde als Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Schweine-Protein enthalten, registriert,
- ☞ Sie halten keine Nutztiere im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009, ausgenommen Geflügel, Tiere in Aquakultur oder Pelztiere, und
- ☞ die das verarbeitete tierische Schweine-Protein aus Nutzinsekten enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

Nr. 7 Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung und Verwendung von verarbeitetem tierischem Protein von Geflügel (verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein) und von solchem Protein enthaltenden Mischfuttermitteln, die zur Fütterung von Schweinen bestimmt sind.

Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein enthalten, werden in Betrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen sind und ausschließlich Futtermittel für Schweine, Tiere in Aquakultur oder Pelztiere herstellen. Hiervon abweichend kann die Herstellung von Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein enthalten und für Schweine bestimmt sind, in Betrieben, die auch Mischfuttermittel für andere Nutztiere, ausgenommen Tiere in Aquakultur und Pelztiere, herstellen, von der zuständigen Behörde nach einer Vor-Ort-Inspektion zugelassen werden, sofern die bestimmten Bedingungen erfüllt sind.

Abweichend von diesen besonderen Bedingungen ist eine besondere Zulassung zur Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein enthalten, für Selbstmischer nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

- ☞ Sie sind von der zuständigen Behörde als Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein enthalten, registriert,
- ☞ sie halten keine Nutztiere im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, ausgenommen Schweine, Tiere in Aquakultur, oder Pelztiere, und
- ☞ die das verarbeitete tierische Geflügel-Protein enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

7.1.3 Allgemeine Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

In landwirtschaftlichen Betrieben, die Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, halten, ist die Verwendung und Lagerung von für Nutztiere bestimmten Einzel- und Mischfuttermitteln, die andere Wiederkäuerprodukte als die nachfolgend aufgeführten enthalten, verboten. Von diesem Verbot sind folgende Wiederkäuerprodukte ausgenommen:

- ☞ Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum und Kolostrumerzeugnisse,
- ☞ Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- ☞ aus Wiederkäuerhäuten und -fellen hydrolysierte Proteine und
- ☞ ausgelassenes Wiederkäuerfett mit einem Gewichtsanteil von höchstens 0,15 % an unlöslichen Verunreinigungen sowie Derivate von solchem Fett.

7.1.4 Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Transport und der Lagerung bestimmter Futtermittel

Im „Leitfaden für die Kontrolle der Anwendung der Bestimmungen nach Artikel 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bei Transport und Lagerung von bestimmten Futtermitteln und für den Gebrauch von Ausnahmeregelungen“ sind die Bestimmungen dargestellt. Diese Schutzmaßnahmen bezwecken, die Kontaminationen von losen Futtermitteln für Wiederkäuer oder andere Nutztiere mit Stoffen oder Erzeugnissen, die im jeweiligen Futtermittel nach den Verfütterungsverbotsbestimmungen nicht zulässig sind, zu verhindern.

Der Leitfaden ist veröffentlicht auf der BMEL-Homepage:

www.bmel.de/futtermittel

Hierin sind geeignete Reinigungsmittel, Hinweise für angemessene Reinigungsverfahren und ein empfohlenes Verfahren zur Durchführung der Reinigung von Transportmitteln oder Lagereinrichtungen zum Zwecke der Vermeidung einer Kontamination der anschließend beförderten oder gelagerten Futtermittel dargestellt und ein Muster für die Dokumentation eines eigenbetrieblichen Kontrollsystems enthalten.

7.2 TSE (BSE und Scrapie)

**Betroffen sind alle Antragsteller
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
die Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel,
Schafe oder Ziegen halten**

Rechtsgrundlagen

Zu beachten sind die Vorgaben der TSE-Verordnung, Durchführungsbestimmungen finden sich im nationalen Tiergesundheitsgesetz sowie der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.

Meldepflichten

7.2.1 Meldung

Betriebsinhaber, die Rinder, Schafe oder Ziegen halten, sind verpflichtet zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung der Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathie (TSE) (hier: Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Scrapie), den **Verdacht** oder den **Ausbruch** dieser Tierseuchen unverzüglich – auch am Wochenende – dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

Diese Tierseuche ist in Anlage 5 kurz beschrieben. Nähere Erläuterungen über das Wesen, die Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild finden sich in der AID-Broschüre „Anzeigepflichtige Tierseuchen“ (ISBN 978-3-8308-1118-3, 13. Auflage, Erscheinungsjahr 2014).

BSE, Scrapie

7.2.2 Weitere Tierhalterpflichten

Neben der Verpflichtung zur Anzeige des Verdachts von **BSE** oder **Scrapie** sind für den Tierhalter folgende weitere Sachverhalte von Relevanz:

Verbringungssperre

7.2.2.1 Verbringungssperre für Tiere aus dem Bestand im Falle des Verdachts auf BSE oder Scrapie

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer von der zuständigen Veterinärbehörde durchgeführten Untersuchung auf BSE oder Scrapie unterliegen alle Rinder, Schafe oder Ziegen des Bestandes einer **amtlichen Verbringungssperre** und dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden. Den Anweisungen der Behörde ist strikt zu folgen.

Amtliche Maßnahmen

7.2.2.2 Maßnahmen im Falle der Bestätigung von BSE oder Scrapie

Im Falle der Bestätigung von BSE oder Scrapie sind die **amtlich angeordneten Maßnahmen** strikt zu beachten.

7.2.2.3 Bedingungen für das Inverkehrbringen von Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen, unabhängig vom Vorliegen eines Verdachts auf oder der Bestätigung von BSE oder Scrapie

Innergemeinschaftlicher Handel

Beim innergemeinschaftlichen Handel mit **Rindern**, deren Samen, Eizellen oder Embryonen sind die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen mitzuführen.

Gesundheitsbescheinigung
Rinder

Für den innergemeinschaftlichen Handel mit **Schafen und Ziegen**, deren Samen, ihren Eizellen oder ihren Embryonen gilt Folgendes:

Anforderungen bei Schafen
und Ziegen

☞ **Zuchtschafe und -ziegen**

Zuchttiere

Zuchttiere, die für Mitgliedstaaten bestimmt sind, die nicht als Gebiet mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie anerkannt sind oder kein genehmigtes nationales Scrapie-Bekämpfungsprogramm haben, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR
- Schafe und Ziegen, die ab Geburt oder in den letzten drei Jahren ununterbrochen in Betrieben mit dem Status „kontrolliertes Risiko“ gehalten wurden, die die folgenden Bedingungen mindestens drei Jahre lang erfüllt haben:
 - Die Betriebe werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich, von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert.
 - Die Tiere sind gemäß den Gemeinschaftsvorschriften gekennzeichnet und es werden Aufzeichnungen geführt.
 - Es wurde kein Fall von Scrapie bestätigt.
 - Alle im Haltungsbetrieb verendeten oder getöteten Tiere, die über achtzehn Monate alt sind, werden in zugelassenen Labors mit festgelegten Laborverfahren auf Scrapie untersucht (detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu erfragen).
 - Schafe und Ziegen, mit Ausnahme von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, sind nur dann in den Haltungsbetrieb aufgenommen worden, wenn sie von einem Haltungsbetrieb stammen, der dieselben Anforderungen erfüllt.
 - Die Schafe und Ziegen des Haltungsbetriebes kommen weder direkt noch indirekt mit Schafen und Ziegen aus Haltungsbetrieben mit geringerem Status in Berührung, auch nicht durch die gemeinsame Nutzung von Weideflächen.
- Für das Verbringen nach Mitgliedstaaten mit „vernachlässigbarem Risiko“ bzw. mit einem nationalen Bekämpfungsprogramm (derzeit Österreich, Finnland, Schweden und Dänemark) müssen die Tiere aus einem Betrieb mit dem anerkannten Status „vernachlässigbares Risiko“ stammen. Die Anforderungen müssen sieben Jahre lang erfüllt worden sein. In Deutschland können Schafhaltungsbetriebe, die als Bestand der Stufe 1 gemäß TSE-Resistenzuchtverordnung anerkannt sind, auf Antrag die Anerkennung als Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko erhalten. Entsprechend anerkannte Betriebe werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Samen, Embryonen,
Eizellen

- ☞ Embryonen, Eizellen und Samen
 - **Embryonen, Eizellen und Samen** müssen von Schafen und Ziegen gewonnen werden, die ununterbrochen ab Geburt oder während der letzten drei Lebensjahre in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko oder Betrieben mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden, die die o. g. Anforderungen erfüllt haben, oder
 - **Samen** müssen von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gewonnen werden.
 - Schafembryonen/-eizellen müssen mindestens ein ARR-Allel aufweisen.

Schlachttiere

- ☞ Für zur unmittelbaren Schlachtung bestimmte **Schlachtschafe und -ziegen** gelten im Hinblick auf Scrapie im **innergemeinschaftlichen Handel** keine weiteren Anforderungen als die weiter unten unter Verbot des Handels genannten.

Sendungen von Schafen und Ziegen sowie ihren Embryonen und Eizellen müssen von den einschlägigen gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen **Gesundheitsbescheinigungen** begleitet werden. Detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu erfragen.

Einfuhr, Gesundheits-
bescheinigungen

Einfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen

Bei der **Einfuhr** von Rindern, Schafen oder Ziegen, deren Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen ist auf die Vorlage der einschlägigen gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen **Gesundheitsbescheinigungen** zu achten. Diesbezügliche detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu erfragen.

Handelsverbot

Verbot des Handels

Das Inverkehrbringen der ersten **Nachkommengeneration BSE-infizierter Rinder bzw. Scrapie-infizierter Schafe oder Ziegen**, die innerhalb von zwei Jahren vor oder nach dem Auftreten der ersten klinischen Krankheitsanzeichen geboren wurden, ist verboten.

8. REGELUNGEN ZUM PFLANZENSCHUTZ (GAB 10)

**Betroffen sind alle Antragsteller
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden**

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG regelt unmittelbar das Inverkehrbringen und die grundsätzlichen Bedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Beispielsweise ist die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nur in den zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten erlaubt. Ergänzende Bestimmungen enthalten das Pflanzenschutzgesetz und die darauf beruhenden Verordnungen. Danach darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden.

Sachkundenachweise und Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte werden zwar ab 2015 nicht mehr im Rahmen von Cross Compliance kontrolliert, bleiben aber weiterhin nach Fachrecht erforderlich. Betriebsinhaber, die Zahlungen für besondere Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Ökolandbauförderungen beantragen, sollten beachten, dass hier unter anderem Sachkundenachweise und Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte weiterhin Beihilfenvoraussetzungen sind.

8.1 Anwendungsvorschriften

Betriebe haben bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, unabhängig davon, ob dies in Eigen- oder Fremdleistung erbracht wird, folgende Anforderungen einzuhalten:

- ☞ Die in der Gebrauchsanleitung beschriebenen **Anwendungsgebiete** (Schadorganismus und Pflanze oder Pflanzenerzeugnis) und Auflagen bzw. **Anwendungsbestimmungen** (z. B. maximale Aufwandmenge, maximale Anwendungen pro Jahr, Abstand zum Gewässer oder Saumbiotopen, ggf. auch Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Nebstehenden) sind bei der Anwendung einzuhalten (es ist die jeweils aktualisierte Fassung der Zulassung zu beachten).
- ☞ Bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten (z. B. zum Gesundheitsschutz des Anwenders **oder von unbeteiligten Dritten** bei oder ggf. auch nach der Ausbringung sowie zum Schutz von Gewässern und Saumbiotopen).
- ☞ **Behördliche Anordnungen** zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis sind einzuhalten.
- ☞ Pflanzenschutzmittel dürfen auf **Freilandflächen** (siehe Glossar) nur angewendet werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.
- ☞ Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen **Gewässern** angewendet werden.

Anwendungsgebiete und
-bestimmungen

Behördliche Anordnungen

Freilandfläche

Gewässer

Werden Pflanzenschutzmittel nicht selbst, sondern durch einen Dienstleister angewendet, muss dies auch bei späteren Kontrollen belegt werden können (z. B. durch eine Rechnung). Auch bei Pflanzenschutzmittelanwendung in Fremdleistung gelten die rechtlichen Vorgaben zur Ausbringung. Der Betriebsinhaber hat hierauf insbesondere im Rahmen seiner Auswahl- und Überwachungspflichten bezüglich des Dritten zu achten.

8.2 Anwendungsverbote und -beschränkungen

Unerlaubte Anwendung

Die Anwendung eines **nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels** ist verboten.

Nicht festgesetzte/genehmigte Anwendungsgebiete, Anwendungsbestimmungen

Darüber hinaus ist die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem nicht festgesetzten oder genehmigten **Anwendungsgebiet** (Kultur und Schadorganismus) verboten.

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die die in dieser Verordnung aufgeführten Wirkstoffe enthalten. Diese Anwendungsverbote oder -beschränkungen sind ebenfalls zu beachten.

Eine neue Fassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) ist am 8. September 2021 in Kraft getreten. Die Änderungen sind Teil des Aktionsprogramms Insektenschutz der Bundesregierung. Es ergeben sich daraus im Einzelnen:

8.2.1 Neue Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel

Mit der Novellierung werden die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und die Spätanwendung vor der Ernte grundsätzlich verboten. Das Verbot betrifft auch Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten. Das bereits bestehende Verbot der Anwendung von glyphosathaltigen Produkten in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke und gesetzlich geschützte Biotope) gilt weiterhin.

Zur Anwendung von glyphosathaltigen Produkten gibt es darüber hinaus folgende Einschränkungen:

- ☞ Eine Anwendung von glyphosathaltigen Mitteln auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht in oben aufgeführten Gebieten liegen, ist zudem nur noch zulässig, wenn andere Maßnahmen (z. B. eine mechanische Bearbeitung) gemäß den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes nicht geeignet oder zumutbar sind.
- ☞ Eine Anwendung vor der Aussaat der nächsten Kultur oder nach der Ernte ist nur zulässig zur Bekämpfung von perennierenden Unkräutern oder auf erosionsgefährdeten Flächen.
- ☞ Bei perennierenden Unkräutern, wie z. B. Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich oder Quecke ist die eine Verwendung von glyphosathaltigen Mitteln auf Teilflächen erlaubt, wenn sie in einem bekämpfungswürdigen Umfang vorkommen; die Anwendung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

- ☞ Eine flächige Behandlung von Grünland ist nur zulässig zur Erneuerung des Grünlands, wenn aufgrund starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes sonst nicht möglich wäre, sowie zur Bekämpfung von Unkräutern, die für Weidetiere schädlich sein können, oder auf erosionsgefährdeten Standorten (vgl. Kapitel II Nr. 4) zur Direkteinsaat ohne Bodenbearbeitung.

Hinweis:

Nach dem Bay. Naturschutzgesetz (Art. 3 Abs. 4) ist ab dem 01.01.2022 der flächenhafte Einsatz von PSM auf Dauergrünlandflächen verboten.

8.2.2 Einschränkungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

In Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und gesetzlich geschützte Biotope) sowie auf Grünland und im Forst in FFH-Gebieten wird die Anwendung von Herbiziden untersagt. Zudem wird die Anwendung von bienengefährlichen (Auflagen B1 bis B3) und bestäubergefährlichen (Auflage NN410) Insektiziden in diesen Gebieten untersagt. Außerdem ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten, die aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, z.B. Zinkphosphid.

Von den Anwendungsverböten in FFH-Gebieten ausgenommen sind Produktionsflächen für Garten-, Obst- und Weinbau, der Anbau von Hopfen, Ackerflächen und sonstigen Sonderkulturen sowie Flächen zur Vermehrung von Saat- und Pflanzgut. Die Länder können abweichend hiervon auch Ausnahmen und Befreiungen festlegen, allerdings nicht für die Anwendung von Glyphosat.

8.2.3 Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entlang von Gewässern

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung, gilt ab Böschungsoberkante ein Abstand von 10 m. Bei ganzjährig begrünten Gewässerstreifen ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Eine Bodenbearbeitung darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden.

8.3 Bienenschutz

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Bienenschutz zu beachten. Entsprechend der Bienenschutzverordnung dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel **nicht**

Bienengefährliche
Pflanzenschutzmittel

- ☞ an blühenden oder von Bienen beflögten Pflanzen angewendet werden,
- ☞ so angewendet werden, dass blühende oder von Bienen beflögte Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden,
- ☞ so gehandhabt, aufbewahrt oder beseitigt werden, dass Bienen mit ihnen in Berührung kommen können.

Von den Imkern ist eine Zustimmung einzuholen, wenn Pflanzen im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs mit einem bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel behandelt werden sollen.

Zu beachten ist auch, dass bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel bei bestimmten Tankmischungen oder bei einer verbotswidrigen Überschreitung der Aufwandmenge als bienengefährlich eingestuft gelten.

8.4 Aufzeichnungspflicht

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind **elektronische** oder **schriftliche Aufzeichnungen** zu führen. Diese müssen mindestens folgende Punkte umfassen:

Mindestaufzeichnungen

- ☞ Name des Anwenders,
- ☞ die jeweilige Anwendungsfläche (z. B. Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- ☞ das Anwendungsdatum,
- ☞ das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- ☞ die Aufwandmenge und
- ☞ die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde.

Aufbewahrungspflicht

Die Aufzeichnungen müssen **richtig und vollständig** sein. Sie sollten zeitnah geführt werden und spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres der Anwendung vollständig vorliegen. Nach dem Jahr der Anwendung sind sie mindestens **drei Kalenderjahre** aufzubewahren. Zum Zeitpunkt der Kontrolle müssen die Aufzeichnungen des Vorjahres vorliegen; ansonsten liegt ein Verstoß gegen die Cross Compliance-Bestimmungen vor.

Flächenbezug

Die Aufzeichnungen müssen so gestaltet sein, dass nachvollziehbar ist, **auf welcher Fläche welches Pflanzenschutzmittel angewendet wurde**. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache des jeweiligen Betriebs und kann auf die Verhältnisse des Betriebs abgestimmt werden. Möglich ist auch die Verbindung mit einer bereits vorhandenen Schlagkartei oder mit einem Flächenverzeichnis. Flächen, die gleich bewirtschaftet werden, können zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst werden. Verantwortlich für die Aufzeichnungen ist der Betriebsinhaber. Dies gilt auch, wenn Pflanzenschutzmaßnahmen von Dritten durchgeführt werden.

Ein **Beispiel für die ordnungsgemäße Aufzeichnung** der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist als Anlage 3 dieser Broschüre beigefügt. Die Landesanstalt für Landwirtschaft stellt im Internet entsprechende Formblätter sowie Hilfen zum Ausfüllen zur Verfügung. Diese können unter der Adresse www.lfl.bayern.de/ips/pflanzenschutzrecht/30240

abgerufen werden.

Zusätzliche Anforderungen bestehen bei der Förderung von **Agrarumweltmaßnahmen** im Hinblick auf den Sachkundenachweis und die Prüfplakette (vgl. AUM-Merkblätter ab Verpflichtungsbeginn 2016 Abschnitt F).

Hinweis:

Die Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz erfüllen auch die Anforderungen an die Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei der Produktion von Lebens- und Futtermitteln. Die Aufzeichnungspflicht über die Verwendung von Bioziden (z. B. Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel) bei der Produktion von Lebens- und Futtermitteln ist damit jedoch nicht abgedeckt (vgl. hierzu auch Kapitel III Nr. 4).

9. TIERSCHUTZ (GAB 11, 12 UND 13)

Die Verpflichtungen für die Landwirte ergeben sich aus den grundlegenden EU-Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13) sowie den spezifischen Vorgaben für den Schutz von Kälbern (GAB 11) und Schweinen (GAB 12).

Rechtsgrundlagen

Das EU-Recht zum Tierschutz ist in Deutschland durch das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. Cross Compliance-relevant sind die nationalen Vorschriften nur soweit, als sie die Vorgaben des EU-Rechts umsetzen. Entsprechend sind auch nur diese Inhalte hier im Detail dargestellt.

In einigen Fällen ergeben sich aus dem nationalen Fachrecht höhere Anforderungen. Die Einhaltung der hier beschriebenen Cross Compliance-relevanten Regelungen bedeutet also nicht automatisch, dass die betreffende Tierhaltung den Anforderungen des nationalen Fachrechts genügt.

Die nachfolgende Beschreibung führt die Verpflichtungen in zusammengefasster Form auf. Nähere Einzelheiten sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen.

9.1 Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

**Betroffen sind alle Antragsteller
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
die Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln, Wolle,
Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken
züchten oder halten**

Sport-/Freizeitpferde

Pferde, die zu **Sport- und Freizeitsportzwecken** gehalten werden, werden in dem hier dargestellten Zusammenhang (Cross Compliance – Tierschutz) in der Regel nicht als landwirtschaftliche Nutztiere betrachtet, auch wenn diese Pferde am Lebensende der Fleischgewinnung dienen.

Für Pferdehaltungen, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen oder für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten herangezogen werden, sind die nachfolgend beschriebenen Cross Compliance-Regelungen relevant.

9.1.1 Anforderungen an das Personal sowie an die Überwachung und Pflege

Betreuungspersonal

Für die Fütterung und Pflege der Tiere müssen ausreichend viele Personen vorhanden sein. Die Personen müssen über die hierfür notwendigen **Kenntnisse und Fähigkeiten** sowie über die notwendige **Zuverlässigkeit** verfügen.

Tägliche Kontrolle

Alle Tiere müssen mindestens einmal **täglich** durch direkte Inaugenscheinnahme **kontrolliert** werden, wenn sie von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig sind. Sind die Tiere nicht von regelmäßiger menschlicher Versorgung (z. B. extensive Weidehaltung) abhängig, müssen sie in solchen Abständen kontrolliert werden, dass Leiden vermieden wird. Vorgefundene tote Tiere müssen bei jeder Kontrolle entfernt werden.

Vorhandene **Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen** müssen mindestens täglich überprüft werden. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in den technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Es muss eine Beleuchtung vorhanden sein, welche jederzeit die Inaugenscheinnahme ermöglicht.

Beleuchtungs-,
Lüftungs- und Versorgungs-
einrichtungen

Defekte an automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen. Alle Mängel müssen spätestens vor einer Neueinstellung behoben sein.

Defekte

Tiere, die Anzeichen von **Erkrankungen oder Verletzungen** haben, müssen unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Sofern erforderlich, sind diese Tiere separat in geeigneten Haltungseinrichtungen unterzubringen, die ggf. mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sind, und ein Tierarzt ist hinzuzuziehen.

Erkrankungen,
Verletzungen

9.1.2 Aufzeichnungen

Alle medizinischen Behandlungen sowie die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere müssen aufgezeichnet werden. Bei entsprechend gleichwertigen Aufzeichnungen, die bereits im Rahmen anderer Zwecke geführt werden, sind zusätzliche Aufzeichnungen nicht notwendig.

Zum Beispiel können anstelle der Aufzeichnungen der medizinischen Behandlungen die Tierarzneimittel-Nachweise (z. B. sog. **Tierarzneimittel-Bestandsbuch**) herangezogen werden. Das Bestandsregister und das nach der Geflügelpest-Verordnung zu führende Register können zur Dokumentation der Zahl der bei den Kontrollen vorgefundenen toten Tiere verwendet werden. Ist im **Bestandsregister** lediglich die Abgabe von Tieren erfasst, nicht aber die Zahl der verendeten Tiere, muss es entsprechend ergänzt werden.

Tierarzneimittel-
Bestandsbuch,
Bestandsregister

Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

9.1.3 Anforderungen an die Bewegungsfreiheit

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit des Tieres zu **artgemäßer Bewegung** darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Artgemäße Bewegung

Ist ein Tier ständig oder regelmäßig angebunden oder angekettet, oder befindet es sich ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen, so muss es über einen Platz verfügen, der der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

9.1.4 Anforderungen an Gebäude, Unterkünfte, Anlagen sowie an das Stallklima und die Beleuchtung

Haltungseinrichtung

Die **Haltungseinrichtungen** müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen ist wie nach dem Stand der Technik möglich. Das für den Bau von Unterkünften, insbesondere von Haltungseinrichtungen, verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen, muss sich gründlich reinigen und desinfizieren lassen.

Lüftungsanlage

In Ställen, in denen die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von der Funktion einer elektrisch betriebenen **Lüftungsanlage** abhängen, muss eine geeignete Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Lüftungsanlage einen für die Erhaltung der Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet. Gleichzeitig muss eine Alarmanlage vorhanden sein, die den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Die Alarmanlage muss funktionsfähig sein. Hierbei ist zu beachten, dass es nicht in jedem Fall ausreichend ist, wenn die Alarmanlage lediglich den Komplettausfall der Lüftungsanlage insgesamt meldet. Sofern zur Sicherstellung der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere in einer Haltungseinrichtung, einem Stall oder einem Stallabteil für die ausreichende Belüftung mehrere Lüfter notwendig sind, muss die Alarmanlage auch den Ausfall einzelner dieser Lüfter melden.

Die Zirkulation, der Staubgehalt, die Temperatur, die relative Feuchte und die Gaskonzentration der Luft müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Beleuchtung

Die **Beleuchtungsintensität** und **Beleuchtungsdauer** muss bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden physiologischen und ethologischen Bedürfnisse ausreichen. Sofern erforderlich, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden.

9.1.5 Anforderungen an die Haltung von Tieren, die nicht in Gebäuden untergebracht sind

Weidehaltung

Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, müssen, soweit erforderlich und möglich, **vor widrigen Witterungsbedingungen**, Raubtieren und sonstigen Gefahren für die Gesundheit **geschützt** werden.

9.1.6 Anforderungen an das Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe

Wer ein Tier hält, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren.

Futter

Die Tiere müssen artgerechtes und altersgemäßes **Futter** erhalten, das ihnen in so ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt werden muss, sodass sie gesund bleiben und ihren Nährstoffbedarf decken können. Die Futter- und Flüssigkeitsration darf keine Stoffe enthalten, die den Tieren unnötige Leiden oder Schäden zufügen können.

Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen

Die **Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen** müssen so ausgestattet und angeordnet sein, dass jedem Tier ausreichender Zugang zu Futter und Wasser ermöglicht wird und Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Bei der Anordnung der Fütterungs- und Tränkanlagen ist darauf zu achten, dass die Anlagen gut erreichbar sind und mögliche Rivalitäten der Tiere minimiert werden.

Rationsgröße und -häufigkeit müssen den physiologischen Bedürfnissen der Tiere angepasst sein. Die Art des Fütterns und Tränkens darf keine unnötigen Leiden oder Schäden verursachen. Alle Tiere müssen Zugang zu Wasser ausreichender Qualität haben oder in der Lage sein, ihren Flüssigkeitsbedarf auf sonstigem Wege zu decken.

9.1.7 Eingriffe an Tieren

Das vollständige oder teilweise **Amputieren** von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten. In der Anlage 6 (unter 6.2) sind Ausnahmen der genannten Verbote aufgeführt. Bestimmte Eingriffe (s. Anlage 6.2 Nr. 3) sind allerdings nur dann zulässig, wenn sie im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich sind. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen die Unerlässlichkeit des Eingriffs glaubhaft darzulegen.

Amputieren

Für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur „Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ nähere Vorgaben. Werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan z. B. durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren ausgehend von der konkreten Situation im Betrieb unerlässlich ist. Nähere Informationen zum Nationalen Aktionsplan finden sich auf der Webseite www.aktionsplankupierverzicht.bayern.de.

Ein mit Schmerzen verbundener Eingriff darf an einem Wirbeltier grundsätzlich nur unter **Betäubung** vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere ist grundsätzlich von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Betäubungspflicht durch einen Tierarzt zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird.

Betäubung

Unter den in der Anlage 6 (unter 6.1) genannten Voraussetzungen kann ein Eingriff ggf. auch ohne Betäubung erfolgen. Es sind dann alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

Bei der Enthornung von Kälbern, die bis zu einem Alter von sechs Wochen ohne Betäubung durchgeführt werden darf, bedeutet dies, dass im Rahmen des Eingriffs Schmerzmittel verabreicht und eine Sedation vorgenommen werden muss, um alle Möglichkeiten zur Minderung von Schmerzen und Leiden auszuschöpfen. Die entsprechenden Tierarzneimittel müssen gemäß der Behandlungsanweisung des Tierarztes angewendet werden.

Enthornung von Kälbern

9.1.8 Züchtung/Zuchtmethoden

Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden.

Verbotene
Zuchtmethoden

Tiere dürfen nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigterweise davon

ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.

9.2 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 11)

**Betroffen sind alle Antragsteller
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
die Kälber zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten**

Definition Kälber

Kälber sind Hausrinder **bis zum Alter von sechs Monaten**. Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Kälbern zu beachten.

Bewegungsfreiheit

9.2.1 Besondere Anforderungen an die Haltungseinrichtung für Kälber

Kälber müssen sich in den Stallungen **ausreichend bewegen** können, insbesondere muss sich jedes Kalb mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können.

Stallboden, Liegefläche

Stallböden, einschließlich Treibgänge, müssen rutschfest und trittsicher sein. Dieses ist häufig bei Holzspaltenböden nicht gegeben; in solchen Fällen können zur Gewährleistung der Rutschfestigkeit und Trittsicherheit derartige Böden beispielsweise mit Gummimatten ausgelegt bzw. mit Querrillen gefräst werden. Von evtl. vorhandenen Unebenheiten, Löchern, Spalten und sonstigen Aussparungen darf keine Verletzungsgefahr insbesondere für Klauen und Gelenke der Kälber ausgehen. Die **Fläche zum Liegen** muss bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kälbern keinen Schaden zufügen. Bei Neubauten (inkl. Umbauten) ab dem Jahr 2021 ist ein weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich erforderlich. Für bestehende Haltungseinrichtungen gilt eine Übergangsregelung von drei Jahren.

Bei Kälbern mit einem Alter unter zwei Wochen ist die Liegefläche mit geeigneter Einstreu zu versehen. Die Haltungseinrichtung ist im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis sauber zu halten.

Gruppenhaltung

9.2.2 Anforderungen an die Haltungsform (Einzel-/Gruppenhaltung)

Über acht Wochen alte Kälber müssen in Gruppen gehalten werden. Die bei **Gruppenhaltung** erforderliche, uneingeschränkt zur Verfügung stehende Bodenfläche richtet sich nach dem Gewicht der Kälber:

Gewicht des Kalbes	erforderliche Bodenfläche
bis 150 kg	1,5 m ² /Kalb
150 bis 220 kg	1,7 m ² /Kalb
über 220 kg	1,8 m ² /Kalb

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Gruppenhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht Cross Compliance-relevant.

Eine **Einzelhaltung** ab einem Alter von acht Wochen ist nur zulässig, wenn

- ☞ der Tierarzt schriftlich bescheinigt, dass aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen das Kalb aus der Gruppe abgesondert werden muss oder
- ☞ im Betrieb weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind oder
- ☞ die Kälber sich weiterhin beim Muttertier befinden, um gesäugt zu werden.

Einzelhaltung

Sofern Kälber in **Einzelbuchten** gehalten werden, müssen sie direkten Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere). Hinsichtlich der Buchtengröße orientiert sich das EU-Recht an den tatsächlichen Körpermaßen der jeweiligen Kälber. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts gewährleistet, dass das EU-Recht eingehalten wird:

Einzelbuchten

- ☞ Bis zu einem Alter von zwei Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sein.
- ☞ Bei einem Alter der Kälber zwischen zwei und acht Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 180 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 160 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 100 cm breit sein.
- ☞ Sind die Kälber älter als acht Wochen, müssen – falls die Einzelhaltung zulässig ist – die Einzelbuchten innen mindestens 200 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 180 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 120 cm breit sein.

Für **Kälberhütten und Iglus** gelten die gleichen Boxenmaße.

Kälberhütten/Iglus

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Einzelhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht CC-relevant.

9.2.3 Stallklima, Licht und Beleuchtung

Das **Stallklima**, vor allem Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft, muss in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Stallklima

Eine angemessene, dem Tagesrhythmus angegliche **Beleuchtung** ist künstlich oder natürlich im Aufenthaltsbereich der Kälber zu gewährleisten. Im Fall von künstlichem Licht fordert das EU-Recht, dass das künstliche Licht der natürlichen Beleuchtung zwischen 9 und 17 Uhr entspricht. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts hinsichtlich der Beleuchtungsstärke (mindestens 80 Lux) gewährleistet die Einhaltung dieser Anforderung.

Beleuchtung

9.2.4 Fütterung

Kälber müssen innerhalb der ersten sechs Lebensstunden **Rinderkolostralmilch** (Biestmilch) angeboten bekommen.

Kolostralmilch

Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden.

Werden Kälber in Gruppen gehalten, muss bei rationierter Fütterung ein **Tier-Fressplatz-Verhältnis** von 1 : 1 sichergestellt werden, damit alle Käl-

Tier-Fressplatz-Verhältnis

ber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren Fütterungseinrichtungen.

Raufutter

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Fütterung und der erforderlichen Hämoglobinkonzentration im Blut ist spätestens ab dem achten Lebensstag faseriges **Raufutter** oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes

Hinweise zu weiteren fachrechtlichen Änderungen im Bereich Tierschutz, die aber nicht unter Cross Compliance fallen:

Weitere fachrechtliche Verpflichtungen, die nicht unter Cross Compliance fallen, betreffen insbesondere das mit der 7. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verbundene Verbot der Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum. Demnach sind Jungsaugen und Sauen bis auf den Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis mindestens zum Absetzen der Ferkel in der Gruppe zu halten (Übergangsregelungen für Altbauten). Für Neubauten muss jeder Sau im Zeitraum ab dem Absetzen bis zur Besamung 5 m² uneingeschränkte nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen. Nähere Einzelheiten dazu sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen. Außerdem wird die Kastenstandhaltung der Sauen im Abferkelbereich eingeschränkt (Übergangsregelungen für Altbauten).

Seit dem 1. Januar 2021 gilt das Verbot der betäubungslosen chirurgischen Kastration von männlichen Ferkeln im Alter von unter acht Tagen. Bezüglich der Betäubung mit Isofluran gilt hier die Ferkelbetäubungssachkundeverordnung.

Futter zur freien Aufnahme anzubieten sowie bei Kälbern bis zu einem Gewicht von 70 kg ein Eisengehalt der Milchaustauschertränke von mindestens 30 mg je kg zu belegen.

Wasser

Jedes über zwei Wochen alte Kalb muss jederzeit Zugang zu **Wasser** in ausreichender Menge und Qualität haben.

9.2.5 Kontrolle und Vorsorge durch den Tierhalter

Kälber erfordern eine intensivere Beobachtung als unter „Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere“ für die allgemeine Tierhaltung beschrieben. Eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person muss das Befinden der Kälber

- ☞ bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich,
- ☞ bei Weidehaltung mindestens einmal täglich überprüfen.

9.2.6 Verbote

Es ist verboten,

- ☞ Kälber in ständiger Dunkelheit zu halten.
- ☞ Kälber anzubinden oder anderweitig festzulegen. Bei Gruppenhaltung ist jedoch das Anbinden der Kälber für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauschertränke zulässig, sofern die Vorrichtungen zum Anbinden den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und die Tiere sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können.

Verbote

nen. Etwaige Anbindevorrichtungen sind wöchentlich zu prüfen und ggf. zu regulieren.

- ☞ Maulkörbe zu verwenden.

9.3 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 12)

**Betroffen sind alle Antragsteller
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
die Schweine zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten**

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Schweinen zu beachten.

9.3.1 Haltungseinrichtungen für Schweine

Allgemeine Beschaffenheit

- ☞ Einzel gehaltene Schweine müssen mit Ausnahme von Abferkelbuchten **Sichtkontakt** zu anderen Schweinen haben können. Sie müssen gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.
- ☞ Allen Schweinen muss ein **Liegeplatz** zur Verfügung stehen, der geeignet, physisch und temperaturmäßig angenehm und sauber ist sowie über ein angemessenes Ableitungssystem verfügt.

Sichtkontakt

Liegeplatz

Schweine, die besonders aggressiv sind oder bereits von anderen Schweinen angegriffen wurden, kranke oder verletzte Tiere, müssen vorübergehend in Einzelbuchten aufgestellt werden. In diesen Fällen müssen sie in der Lage sein, sich in ihrer Bucht ungehindert umzudrehen. Diese Vorgabe bezieht sich, unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen, nicht auf die Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen im Abferkelbereich und im Deckzentrum.

Bei Absatzferkeln, Zuchtläufern, Mastschweinen, Jungsauen und Sauen muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass bei rationierter Fütterung alle Tiere gleichzeitig fressen können. Dies gilt auch für die tagesrationierte Fütterung.

Boden:

- ☞ Im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss der Boden **rutschfest und trittsicher** sein; er muss der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen und so beschaffen sein, dass von ihm **keine Verletzungsgefahr** ausgeht.
- ☞ Soweit **Betonspaltenboden** verwendet wird,
 - darf der Boden im Aufenthaltsbereich der Schweine höchstens folgende Spaltenweiten aufweisen: Saugferkel 11 mm, Absatzferkel 14 mm, Zuchtläufer und Mastschweine 18 mm, gedeckte Jungsauen und Sauen 20 mm,
 - muss der Boden bei Saug- und Absatzferkeln eine Mindestauftrittsbreite von mindestens 5 cm und bei anderen Schweinen eine Mindestauftrittsbreite von mindestens 8 cm aufweisen.

Verletzungsgefahr

Betonspaltenboden

Beschäftigungsmaterial	<p>Beschäftigungsmaterial: Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem, organischem und faserreichem sowie in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, welches von dem Schwein untersucht und bewegt werden kann, vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. Als Beschäftigungsmaterial kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen, wobei zu beachten ist, dass das Beschäftigungsmaterial so beschaffen sein muss, dass die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.</p>
Wasser	<p>Wasser: Jedes mehr als zwei Wochen alte Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.</p>
Stallbeleuchtung	<p>Stallbeleuchtung: Schweine müssen mindestens acht Stunden pro Tag bei einer Lichtstärke von mindestens 40 Lux gehalten werden. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden.</p>
Lärmschutz	<p>Lärmschutz: Im Aufenthaltsbereich der Schweine soll ein Geräuschpegel von 85 dbA nicht überschritten und dauerhafter oder plötzlicher Lärm vermieden werden.</p>
Unverträglichkeit, Gruppenstruktur	<p>Unverträglichkeit/Gruppenstruktur/Aggressionen: Schweine mit Unverträglichkeitsverhalten dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden. Aggressionen in der Gruppe oder Auseinandersetzungen zwischen Schweinen sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Um- und Neugruppierungen müssen auf das unvermeidliche Maß reduziert werden.</p> <p>Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstellung fremder Schweine dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach Konsultation eines Tierarztes verabreicht werden.</p>
	<p><i>9.3.2 Besondere Anforderungen</i></p>
Saugferkel	<p>Saugferkel: In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein. Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können. Der Liegebereich (Ferkelnest) muss allen Saugferkeln ein gleichzeitiges ungestörtes Ruhen ermöglichen und befestigt (geschlossen) oder mit einer Matte, Stroh oder einem anderen geeigneten Material bedeckt sein.</p> <p>Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden, es sei denn, dies ist zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich. Ferner darf ein Saugferkel im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in vorher geleerte, gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.</p>
Absatzferkel	<p>Absatzferkel: Absatzferkel sind in Gruppen zu halten. Für jedes Absatzferkel muss abhängig vom Durchschnittsgewicht folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:</p>

Gewicht des Ferkels	erforderliche Bodenfläche
bis 10 kg	0,15 m²/Ferkel
über 10 bis 20 kg	0,20 m²/Ferkel
über 20 bis 30 kg	0,30 m²/Ferkel

(Hinweis: Ferkel über 20 kg bis 30 kg: 0,35 m² aufgrund fachrechtlicher Regelungen, die bei Cross Compliance aber nicht relevant sind.)

Zuchtläufer und Mastschweine

Zuchtläufer und Mastschweine sind in Gruppen zu halten. Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss für jedes Schwein folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Gewicht des Schweins	erforderliche Bodenfläche
über 30 bis 50 kg	0,40 m²/Schwein
über 50 bis 85 kg	0,55 m²/Schwein
über 85 bis 110 kg	0,65 m²/Schwein
über 110 kg	1,00 m²/Schwein

Jungsauen und Sauen

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann und jedes Schwein seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht.

Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.

Gruppenhaltung von Sauen: Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten (Ausnahmen: Betriebe mit weniger als zehn Sauen oder vorübergehend bei Aggressionen, Krankheit und Verletzung unter der Voraussetzung, dass die Tiere sich jederzeit ungehindert umdrehen können).

Jede Seite der Bucht, in der diese Gruppen gehalten werden, muss mindestens 280 cm, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 cm lang sein.

Bei Gruppenhaltung muss, abhängig von der Gruppengröße, jeder Jungsau und jeder Sau folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Gruppengröße	Nutzbare Bodenfläche je	
	Jungsau	Sau
bis 5 Tiere	1,80 m ²	2,48 m ²
6 bis 39 Tiere	1,64 m ²	2,25 m ²
40 oder mehr Tiere	1,48 m ²	2,03 m ²

Zuchtläufer und
Mastschweine

Kastenstände

Abferkelbuchten

Gruppenhaltung

Ein Teil der vorbenannten Bodenfläche muss planbefestigt oder in einer Weise ausgeführt sein, dass der Perforationsanteil maximal 15 % beträgt. Dieser Flächenteil darf 0,95 m² je Jungsau und 1,3 m² je Sau nicht unterschreiten.

Die Anbindehaltung ist verboten.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit **genügend Grundfutter** oder Futter mit hohem **Rohfaseranteil** sowie Kraftfutter zu versorgen, damit sie ihren Hunger und ihr Kaubedürfnis stillen können.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und vor dem Einstellen in die Abferkelbucht zu reinigen.

Nestbaumaterial

In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.

Eber

Eber

Eber dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann, und für einen Eber ab einem Alter von vierundzwanzig Monaten eine Fläche von mindestens 6 m² aufweisen. Sie dürfen in Haltungseinrichtungen zum Decken nur gehalten werden, wenn diese so angelegt sind, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann und wenn sie eine Fläche von mindestens 10 m² aufweisen.

Hinweise zu weiteren fachrechtlichen Änderungen im Bereich Tierschutz, die aber nicht unter Cross Compliance fallen:

Weitere fachrechtliche Verpflichtungen, die nicht unter Cross Compliance fallen, betreffen insbesondere das mit der 7. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verbundene Verbot der Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum. Demnach sind Jungsauen und Sauen bis auf den Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis mindestens zum Absetzen der Ferkel in der Gruppe zu halten (Übergangsregelungen für Altbauten). Für Neubauten muss jeder Sau im Zeitraum ab dem Absetzen bis zur Besamung 5 m² uneingeschränkte nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen. Nähere Einzelheiten dazu sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen. Außerdem wird die Kastenstandhaltung der Sauen im Abferkelbereich eingeschränkt (Übergangsregelungen für Altbauten). Mit der weiteren Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 29.02.2021 muss eine Abferkelbucht, in der sich eine Sau frei bewegen kann, u. a. mindestens 6,5 m² aufweisen (auch hier gelten Übergangsregelungen).

Seit dem 1. Januar 2021 gilt das Verbot der betäubungslosen chirurgischen Kastration von männlichen Ferkeln im Alter von unter acht Tagen. Bezüglich der Betäubung mit Isofluran gilt hier die Ferkelbetäubungssachkundeverordnung.

IV. KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM

1. KONTROLLE

Die Kontrolle der Betriebsinhaber hinsichtlich der Einhaltung der Cross Compliance-Verpflichtungen obliegt grundsätzlich den in Bayern zuständigen Fachrechtsbehörden. Die Kontrollen können von der Zahlstelle übernommen werden, wenn deren Kontrollen ebenso wirksam sind wie die Kontrollen der Fachrechtsbehörden (siehe Kapitel I, Nr. 2).

Kontrollbehörden

Kontrolliert wird, ob die Anforderungen und Standards der Cross Compliance-Vorschriften eingehalten werden. Beihilfeanträge werden abgelehnt, wenn der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer **Vor-Ort-Kontrolle verhindern**.

Verhinderung einer Vor-Ort-Kontrolle

Als Anlage 8 ist dieser Broschüre ein Merkblatt über die **Rechte und Pflichten der Landwirte und Kontrolleure** bei Vor-Ort-Kontrollen beigefügt, das Auskunft zu den wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit den Kontrollen gibt.

Rechte/Pflichten bei der Kontrolle

1.1 Systematische Kontrolle

Das EU-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der Cross Compliance-Vorschriften **bei mindestens 1 % der Begünstigten** von Cross Compliance-relevanten Zahlungen systematisch vor Ort kontrolliert werden muss.

Kontrollquote

Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen Kontrollen gebündelt werden, d. h. bei einem Kontrollbesuch werden im selben Betrieb mehrere Rechtsvorschriften und Standards kontrolliert.

1.2 Weitere Kontrollen

Neben den systematischen Cross Compliance-Kontrollen können auch Kontrollen aus anderem Anlass erfolgen. Solche Kontrollen, bei denen vermuteten Verstößen nachzugehen ist, können sich auf Grund von Hinweisen anderer Behörden, eigener Fachrechtskontrollen, aber auch durch Mitteilungen Dritter ergeben.

Fachrechtskontrollen

2. BEWERTUNG EINES VERSTOSSES GEGEN DIE CROSS COMPLIANCE-VORSCHRIFTEN

Hinweis:

Ausschlaggebend für die Kürzung Cross Compliance-relevanter Zahlungen ist die Nichterfüllung einer oder mehrerer CC-Verpflichtungen nur dann, wenn dies im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf einer landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs (einschließlich aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommener Flächen, Naturschutz- und Sukzessionsflächen) erfolgt.

Sanktion bei
Flächenübergang

2.1 Haftungsregelung

Der Betriebsinhaber, der für eine Fläche einen **Antrag** auf Direktzahlungen oder Zahlungen für flächen- oder tierbezogene Fördermaßnahmen des ländlichen Raums stellt, ist das **ganze Kalenderjahr über verantwortlich** für die Einhaltung der Cross Compliance-Vorschriften auf allen landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs. Damit wird bei Verstößen auf diesen Flächen immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen bzw. nach Antragstellung abgegeben wurden. Wer ggf. im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Verwaltungssanktion haftet, bestimmt sich nach dem Privatrecht bzw. einer evtl. zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung.

Sonderfall

Ist der Verstoß im oben genannten Fall allerdings demjenigen anzulasten, der die Fläche vor Antragstellung abgegeben bzw. nach Antragstellung aufgenommen hat und hat dieser Flächenabgeber bzw. Flächenaufnehmer für das betreffende Kalenderjahr auch einen Beihilfeantrag gestellt, so werden die Sanktionen gegenüber dieser Person vorgenommen.

Bewertungskriterien

2.2 Bewertung von Verstößen

Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer abgestellt. Diese Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- ☞ **Häufigkeit:** Wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren, vorausgesetzt der Betriebsinhaber wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.
- ☞ **Ausmaß:** Der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebs oder den Betrieb selbst begrenzt ist.
- ☞ **Schwere:** Bezogen auf die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen.
- ☞ **Dauer:** Insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind, oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Bewertung

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten **Verstoß** als **leicht, mittel** oder **schwer** zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung müssen die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dann die entsprechenden Zahlungen kürzen (Verwaltungssanktion).

Unabhängig von der Art der Kontrollen (systematisch oder anlassbezogen) führen alle festgestellten Verstöße gegen Cross Compliance-Anforderungen grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen.

Geringfügige Verstöße

2.3 Verwarnung

Bei Verstößen mit geringer Schwere, begrenzten Ausmaßes und geringer Dauer kann in begründeten Einzelfällen einmalig eine Verwarnung ausgesprochen werden (sog. „Frühwarnsystem“) bei der unter Vorbehalt von einer **Sanktionierung** der Zahlungen **abgesehen** werden kann. Soweit möglich, hat der Betriebsinhaber die Verstöße **sofort bzw. innerhalb** der ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten **Frist** zu **beheben**.

Wird bei einer späteren Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren, einschließlich des betreffenden Kalenderjahres nach einer Verwarnung festgestellt, dass entweder

- ☞ der festgestellte Verstoß in der vorgegebenen Frist nicht behoben wurde, oder
- ☞ erneut gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde,

erfolgt eine rückwirkende Sanktionierung (mindestens 1 %) im Jahr der Erstfeststellung sowie eine Sanktionierung als Wiederholungsverstoß im Jahr der erneuten Feststellung.

Verstöße, die eine direkte Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier bedeuten, kommen für eine Verwarnung nicht in Betracht.

2.4 Marginaler Fehler (aus Versehen)

Wenn im Bereich der Tierkennzeichnung trotz angemessener Sorgfalt eine sehr geringe Anzahl von Tierbewegungen verspätet oder nicht gemeldet wurde, kann im Einzelfall auf Sanktionen verzichtet werden. Diese Fehler müssen dann auch nicht nach dem o. g. Frühwarnsystem verwarnt werden. Voraussetzung ist, dass die kleineren Fehler dem Landwirt trotz angemessener Sorgfalt unterlaufen sind. Dabei sind neben einer Gesamtbetrachtung des Betriebes und dem generellen Meldeverhalten auch mögliche erschwerende Umstände, wie z. B. Krankheitsfälle, technische Störungen oder außergewöhnlich angespannte Erntesituationen zu berücksichtigen. Ebenfalls in Betracht zu ziehen ist, inwieweit eine evtl. fehlende Meldung bereits kurzfristig nachgeholt wurde.

Marginale Fehler
(aus Versehen)

3. SANKTIONSHÖHE

3.1 Fahrlässige Verstöße

Bei einem fahrlässigen Erstverstoß werden die gesamten Direktzahlungen sowie die Zahlungen für flächen- oder tierbezogene Fördermaßnahmen des ländlichen Raums eines Betriebs wie folgt gekürzt:

Fahrlässiger Erstverstoß



Wichtig für die Berechnung der Sanktion ist auch der Bereich, in dem verstoßen wurde. Die Cross Compliance-Regelungen sind in drei Bereiche zusammengefasst (vgl. auch Anlage 7):

Bereiche

- 1. Bereich:** Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen (GAB 1 bis 3 und GLÖZ 1 bis 7),
- 2. Bereich:** Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze (GAB 4 bis 10),
- 3. Bereich:** Tierschutz (GAB 11 bis 13).

Mehrere fahrlässige Verstöße innerhalb eines Jahres in einem Bereich werden wie ein Verstoß sanktioniert. Werden bei mehreren Verstößen innerhalb eines Bereichs unterschiedliche Kürzungssätze verhängt, gilt als Kürzungs-

satz für den gesamten Bereich der jeweils höchste Wert. Der zulässige Kürzungssatz kann somit bei fahrlässigen Verstößen maximal 5 % betragen.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt in einem Jahr sowohl gegen eine relevante Regelung der Düngeverordnung (Nitratrichtlinie) als auch gegen eine gesetzliche Auflage der FFH-Richtlinie.

Verstoß (mittel) gegen Düngeverordnung	Kürzungssatz 3 %
Verstoß (mittel) gegen FFH-Richtlinie	Kürzungssatz 3 %
Gesamtkürzung	3 %

Beide Verstöße sind dem ersten Bereich (Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen) zuzuordnen. Deshalb werden sie als ein Verstoß gewertet und die Gesamtkürzung beträgt 3 %. Läge ein mittlerer Verstoß gegen die Düngeverordnung (Kürzungssatz 3 %) und ein schwerer Verstoß gegen die FFH-Richtlinie vor (Kürzungssatz 5 %), betrüge die Gesamtkürzung 5 %.

Bei fahrlässigen Erstverstößen in unterschiedlichen Bereichen werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 5 % nicht überschreiten darf (Kappungsgrenze).

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Regelung im Bereich der Umwelt (z. B. Düngeverordnung und Vogelschutzrichtlinie) sowie gegen eine Regelung im Bereich der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (z. B. Tierkennzeichnung).

Verstöße (mittel) gegen Düngeverordnung und Vogelschutzrichtlinie	Kürzungssatz 3 %
Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung	Kürzungssatz 3 %
Gesamtkürzung	5 %

Anstatt einer Gesamtkürzung von 6 % (3 % + 3 %) werden die Zahlungen aufgrund der Kappungsgrenze insgesamt nur um 5 % gekürzt.

3.2 Wiederholungsverstöße

Wiederholungsverstoß

Im **Wiederholungsfall**, d. h. wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von drei Kalenderjahren wiederholt, wird der anzuwendende Kürzungssatz um den Faktor 3 erhöht. Beim ersten Wiederholungsverstoß wird der Faktor 3 auf den Kürzungssatz des aktuellen Jahres, bei weiteren Wiederholungsverstößen auf das Ergebnis des vorangegangenen Wiederholungsverstoßes angewendet. Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde. Die Verwaltungssanktion darf jedoch bei Fahrlässigkeit eine Obergrenze von 15 % nicht überschreiten.

Beispiel:

- a) Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Bestimmung der Düngeverordnung. Bei einer zweiten Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren wird dieser Verstoß erneut festgestellt.

erstmaliger Verstoß (schwer)	Kürzungssatz 5 %
erneuter Verstoß (mittel)	aktueller Kürzungssatz 3 %
Gesamtkürzung im zweiten Jahr	9 %
(aktueller Kürzungssatz 3 % x 3)	

Da es sich im zweiten Jahr um einen Wiederholungsfall handelt, beträgt die Sanktion dann 9 % (3 x 3 %).

- b) Beim Betriebsinhaber aus dem Beispiel a) wird bei einer dritten Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren nach der zweiten Kontrolle derselbe Verstoß gegen die Düngeverordnung festgestellt.

erstmaliger Verstoß (schwer)	Kürzungssatz 5 %
erster Wiederholungsfall (mittel)	Kürzungssatz 9 %
zweiter Wiederholungsfall	
(vorheriger Kürzungssatz 9 % x 3 = 27 %)	
Kappung der Gesamtkürzung auf	15 %

Bei der zweiten Wiederholung wird nicht der errechnete Wert von 27 % (3 x 9 %), sondern lediglich die Obergrenze von 15 % als Kürzungssatz angewendet.

Wird der Prozentsatz von 15 % erreicht, erhält der Antragsteller eine Information, dass jeder weitere Verstoß gegen dieselbe relevante Verpflichtung als **Vorsatz** gewertet wird.

Kommt es zu einem **Zusammentreffen von einem fahrlässigen erstmaligen Verstoß und Wiederholungsverstößen**, greift die Kappungsgrenze von 5 % nicht. Solange jedoch kein Vorsatz festgestellt wird, gilt die Obergrenze von 15 %.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Anforderung der Düngeverordnung. Im folgenden Jahr wird eine Wiederholung dieses Verstoßes festgestellt. Zusätzlich hält dieser Betriebsinhaber in diesem Jahr eine Regelung im Bereich Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (z. B. Tierkennzeichnung) erstmalig nicht ein.

Erster Wiederholungsfall Verstoß (mittel)	
gegen Düngeverordnung	Kürzungssatz 9 %
erstmaliger Verstoß (mittel)	
gegen Tierkennzeichnung	Kürzungssatz 3 %
Gesamtkürzung	12 %

Die Addition der beiden Kürzungssätze ergibt eine Gesamtkürzung von 12 %, die Kappungsregelung auf 5 % bei erstmalig festgestellten Verstößen greift nicht.

3.3 Vorsätzliche Verstöße

Bei einem **vorsätzlichen Verstoß** erfolgt in der Regel eine Kürzung der gesamten Direktzahlungen und der Zahlungen für flächen- oder tierbezogene Fördermaßnahmen eines Betriebs um **20 %**. Entsprechend der Beurteilung der Bedeutung des Verstoßes durch die Kontrollbehörde kann dieser Prozentsatz auf **minimal 15 %** verringert oder auf **maximal 100 %** erhöht werden. Bei vorsätzlichen Verstößen von erheblichem Ausmaß bzw. erheblicher Schwere oder Dauer kann auch ein Ausschluss von allen Zahlungen für das Folgejahr erfolgen. Mehrere vorsätzliche Verstöße in einem Bereich werden wie ein Verstoß sanktioniert.

Werden sowohl fahrlässige als auch vorsätzliche Verstöße festgestellt, werden zunächst die Kürzungen für die fahrlässigen und die vorsätzlichen Verstöße gesondert berechnet. Die so ermittelten Ergebnisse werden dann addiert. Der maximale Kürzungssatz beträgt 100 %.

4 ZUORDNUNG EINES VERSTOSSES ZUM JAHR DER BEGEHUNG

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-361/19 (De Ruiter) muss ein bei einer Kontrolle festgestellter Verstoß dem Kalenderjahr zugeordnet werden, in dem der Verstoß begangen wurde. Die aus dem Verstoß resultierende Verwaltungssanktion ist dann auf Basis der Zahlungen zu berechnen, die dem Betriebsinhaber im Jahr der Begehung des Verstoßes gewährt wurden.

Beispiel:

Bei einer Kontrolle im Juli 2022 werden folgende fahrlässig begangenen Verstöße festgestellt:

Verstoß (mittel) begangen in 2022 gegen die Düngeverordnung:	Kürzungssatz 3 %
Verstoß (leicht) begangen in 2021 gegen den Tierschutz die Tierkennzeichnung:	Kürzungssatz 1 %

Gemäß dem genannten Urteil des Europäischen Gerichtshofes wird der Kürzungssatz von 1 % dem Jahr 2021 und der Kürzungssatz von 3 % dem Jahr 2022 zugeordnet.

Falls keine weiteren Verstöße vorliegen, werden die im Jahr 2021 gewährten Zahlungen nachträglich um 1 % gekürzt und auf die im Jahr 2022 zu gewährenden Zahlungen wird eine Kürzung von 3 % angewandt.

Falls weitere Verstöße vorliegen, wird die Höhe, der für die Jahre 2021 und 2022 anzuwendenden Verwaltungssanktionen nach den im Kapitel 3 beschriebenen Grundsätzen ermittelt.

Hält der Verstoß über mehr als ein Jahr an, sind die Zahlungen aller betroffenen Jahre zu sanktionieren.

Verstöße werden sanktioniert wenn sie im aktuellen oder innerhalb der drei vorangegangenen Kalenderjahre begangen wurden.

V. GLOSSAR

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Ackerflächen: Hierzu zählen für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich im Rahmen der 2. Säule stillgelegter Flächen, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht. Auch eingesätes oder natürliches Grünland zählt als Ackerland, wenn es im Rahmen einer Fruchtfolge weniger als fünf Jahre als solches genutzt wurde. Nicht zur Ackerfläche zählen Dauergrünland und Dauerkulturen. Im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der GLÖZ-Standards 4 und 5 zählen Flächen unter Gewächshäusern nicht zur Ackerfläche.

Agrarumweltmaßnahmen: Zu den Agrarumweltmaßnahmen gehören in Bayern folgende Fördermaßnahmen:

- ☞ Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- ☞ Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP).

Antragsteller: Betriebsinhaber, die Cross Compliance-relevante Zahlungen beantragen.

Begünstigter: Empfänger der agrarrechtlichen EU-Beihilfen und Zahlungen.

Betriebsinhaber: Eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der EU befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Bewirtschaftungseinheit: mehrere Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.

Cross Compliance-relevante Zahlungen:

- ☞ Direktzahlungen:
 - Basisprämie
 - Greeningprämie
 - Umverteilungsprämie
 - Junglandwirteprämie
 - Rückerstattung Haushaltsdisziplin
- ☞ Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:
 - Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ)
 - Ökologischer/biologischer Landbau (KULAP)
 - Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (KULAP und VNP)
 - Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (Weideprämie im KULAP)
- ☞ Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen. Hier gelten die Cross Compliance-Vorschriften drei Kalenderjahre ab dem 1. Januar, der auf die erste Zahlung folgt.

Dauergrünland: Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden sind. Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen; sowie ferner Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen; hierzu zählt auch der Anbau von Klee gras und Gras bzw. das Wechselgrünland, auch wenn sich diese Nutzungen abwechseln. Brachflächen können ebenfalls zu Dauergrünland werden; allerdings wird die Dauergrünlandentstehung unterbrochen, wenn die Stilllegung im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule oder sehr ähnlicher nationaler Programme erfolgt oder die brachliegenden Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen beantragt und an-

erkannt werden. Nicht als Grünfütterpflanzen zählen Leguminosen, (z. B. Luzerne und Klee), sofern sie als Reinsaaten oder als Gemische von Leguminosen angebaut werden und der natürlich (durch Selbstaussaat) entstehende Grasanteil grundsätzlich marginal ist.

Dauerkulturen: Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb.

Einzelanordnungen: An den jeweiligen Landwirt gerichtete Verwaltungsakte, mit denen die zuständige Behörde bestimmte Maßnahmen vorschreibt oder untersagt oder von bestimmten Bedingungen abhängig macht.

Feuchtgebiete: In Deutschland werden auch für die europäischen Vogelarten folgende Feuchtbiotope als relevant angesehen: natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche einerseits, sowie Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Binnenlandsalzstellen, sofern sie über die Biotopkartierung erfasst sind, zudem Tümpel, Sölle und Dolinen und andere mit diesen vergleichbare Feuchtgebiete.

Flächenbezogene Agrarumweltmaßnahmen: Zu den flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen zählen:

- ☞ Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) ohne die Maßnahme B60 „Sommerweidehaltung“ (Weideprämie), die Maßnahme B49 „Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ und die Maßnahme B56 „Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen“,
- ☞ Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP).

Flächenbezogene Fördermaßnahmen des ländlichen Raums: Zu den flächenbezogenen Fördermaßnahmen des ländlichen Raums zählen:

- ☞ Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ),
- ☞ Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) ohne die Maßnahme B60 „Sommerweidehaltung“ (Weideprämie), und die Maßnahme B49 „Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ und die Maßnahme B56 „Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen“,
- ☞ Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP).

Freilandflächen: Die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen (§ 2 Ziff. 15 PflSchG).

Frühe Sommerkulturen: Sommergetreide (mit Ausnahme von Mais und Hirse), Erbsen, Ackerbohnen, Süßlupinen, sonstige Hülsenfrüchte (mit Ausnahme von Sojabohnen), Sommerraps, Sommerrüben, Körnerseuf, Körnerhanf, Leindotter, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee, Klee gras, Luzerne, Klee-/Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Radieschen, Rettich, Salate, Möhren, Petersilie, Pastinaken, Spinat, Einsaat von freiwillig stillgelegter Ackerfläche insbesondere im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen.

Futtermittelunternehmen: Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Futtermittelunternehmer: Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden.

Gewässerrandstreifen: Gewässerrandstreifen haben wichtige Funktionen für den Naturhaushalt und den Gewässerschutz und sollen zur Verbesserung der Wasserqualität beitragen. Sie sind Puffer gegen Stoffeinträge wie Pflanzenschutzmittel, Feinmaterial und Düngemittel.

Greening: Ein Kernelement der Gemeinsamen Agrarpolitik ist das sogenannte Greening, das bestimmte Empfänger von EU-Direktzahlungen verpflichtet,

- ☞ Höchstanteile bei den Anbaukulturen einzuhalten,
- ☞ Dauergrünland zu erhalten und
- ☞ mindestens 5 % ihrer Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen bereitzustellen und auf diesen dem Klima- und Umweltschutz besonders förderliche Landbewirtschaftungsmethoden anzuwenden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die BMEL-Broschüre zur Umsetzung der Agrarreform in Deutschland (Ausgabe 2015) verwiesen.

Grünland: Flächen, auf denen Gras erzeugt wird, wobei es sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln kann. Hierzu zählt auch Dauergrünland. Bezüglich der Regelungen in der Nitratrichtlinie zählen hierzu auch Wiesen und Weiden, die gemäß der 5-Jahres-Regelung noch kein Dauergrünland sind.

Landwirtschaftliche Fläche: Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen einschließlich Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche bezüglich der Regelungen zur Nitratrichtlinie: Im Rahmen der Düngeverordnung gehören zur landwirtschaftlich genutzten Fläche: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland (inkl. Dauergrünland), Obstflächen, Flächen, die zur Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen, Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören nicht in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen.

Bodenunabhängige Kulturverfahren sind Systeme, bei denen gewährleistet ist, dass es nicht zu einem Eintrag von Nährstoffen in tiefere Bodenschichten kommt (z. B. Topf auf Tisch/Rinnen, Topf auf undurchlässiger Folie, Containerstellflächen). Gewächshäuser mit gesteuerter Wasserzufuhr und stationäre Folientunnel gehören auch zu bodenunabhängigen Kulturverfahren.

Mehrere Nutzungen im Jahr führen nicht zur Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes.

Gartenbaulich genutzte Flächen sind auch Ackerland im Sinne der Regelungen zur Ausbringung auf geeigneten Flächen und zu den Sperrzeiten.

Landwirtschaftliche Tätigkeit: Die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren und Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, oder die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Lebensmittelunternehmen: Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Lebensmittelunternehmer: Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

Mehrjähriger Feldfutterbau: Die Aussaat der Kultur erfolgt vor dem 15.05. und die Standzeit laut Mehrfachantrag beträgt mindestens 2 Jahre.

Mehrschnittiger Feldfutterbau: Die Kultur steht im Mehrfachantrag und wird mindestens zweimal geschnitten. Mehrjähriger Feldfutterbau zählt auch zum mehrschnittigen Feldfutterbau.

Natura 2000: Das Netz Natura 2000 umfasst besondere Gebiete, die im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie von den Mitgliedstaaten an die Europäische Union gemeldet wurden. Der Zweck dieser Gebiete ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. FFH- und Vogelschutzgebiete können sich räumlich überlagern.

Nutztiere: Landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Pferde, die vornehmlich zu Sport- und Freizeitsportzwecken gehalten werden, werden im Zusammenhang mit den Regelungen zum Schutz der Nutztiere nicht als landwirtschaftliche Nutztiere betrachtet, auch wenn diese Pferde am Lebensende der Fleischgewinnung dienen.

Nur die Haltung von Pferden, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen, unterliegt den Verpflichtungen zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.

Ökologische Vorrangflächen: Alle Betriebsinhaber mit mehr als 15 ha Ackerfläche müssen seit 2015 grundsätzlich auf 5 % ihrer Ackerfläche ökologische Vorrangflächen bereitstellen. In Deutschland können sie folgende Flächen als ökologische Vorrangflächen ausweisen: Brachliegende Flächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen und Feldränder, Agroforstflächen, Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern, Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, Aufforstungsflächen, Flächen mit Zwischenfrüchten oder Begrünung (dazu gehören auch Untersaaten mit Gras und/oder Leguminosen), Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land sowie Flächen mit Miscanthus oder Durchwachsener Silphie. Für die einzelnen Arten von ökologischen Vorrangflächen sind jeweils besondere Bedingungen festgelegt, deren Einhaltung Voraussetzung für die Anerkennung als ökologische Vorrangfläche sind. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die BMEL-Broschüre zur Umsetzung der Agrarreform in Deutschland (Ausgabe 2015) verwiesen.

Ortsfeste Anlagen: Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen (§ 2 Abs. 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). An Lagerflächen, auf denen Ballensilage (Rund- und Quaderballen) gelagert wird, werden keine Anforderungen gestellt, wenn auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt. Alle übrigen Lagerungen in der Feldflur oder Behelfssilos inkl. Schlauchsilos werden gemäß § 2 Absatz 9 AwSV nach einem halben Jahr als ortsfeste Anlagen betrachtet.

Reihenkulturen: Kulturen, die mit einem Reihenabstand von 45 cm oder mehr angebaut werden.

Selbstmischer: Nutztierhalter, die Mischfuttermittel zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Betrieb zusammenmischen.

Späträumende Gemüsekulturen: Grün-, Palm-, Rosen-, Rot- und Weißkohl, Wirsing, Lauch, Sellerie, Rote Bete, Schwarzwurzeln, Winterrettiche.

2. RELEVANTE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

GAP

- a) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates.
- b) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance.
- c) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance.

Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

- a) Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz (AgrarZahlVerpflG): Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen.
- b) Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV): Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen.
- c) Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- d) Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- e) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- f) Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- g) für einzelne Gebiete festgesetzte Schutzgebietsverordnungen

Vogelschutz und FFH

- a) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- b) Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- c) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- d) Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- e) Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- f) Bayerische Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V)
- g) für einzelne Gebiete festgesetzte Schutzgebietsverordnungen
- h) Vertragliche Vereinbarung: Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land und dem Nutzungsberechtigten mit dem anstelle einer Schutzgebietsverordnung durch entsprechende Bestimmungen ein gleichwertiger Schutz in einem Natura 2000-Gebiet gewährleistet wird.

Nitrat

- a) Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
- b) Düngegesetz (DüngG)

- c) Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)
- d) Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (AVDüV)
- e) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (BGBl. I S. 905)
- f) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Pflanzenschutz

- a) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG
- b) Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)
- c) Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz
- d) Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – PflSchAnwV)
- e) Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung – BienSchV)
- f) Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut (Pflanzenschutz-Saatgutverordnung – PflSchSaatgAnwendV) vom 22. Juli 2016

Tierkennzeichnung

- a) Richtlinie 2008/71/EG über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen
- b) Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates
- c) Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG
- d) Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Tierverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)
- e) Verordnung (EU) Nr. 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit (AHL), Artikel 84, 102 und 113.
- f) Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für Betriebe in denen Landtiere gehalten werden und Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltener Landtiere, Artikel 22, 23 und 45 bis 51

Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

- a) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung einer Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- b) Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene
- c) Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- d) Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene
- e) Verordnung (EG) Nr. 470/2009 und Verordnung (EG) Nr. 37/2010 (Tierarzneimittelrückstandshöchstmengen)

- f) Verordnung (EG) Nr. 396/2005 (Pestizidrückstandshöchstgehalte)
- g) Futtermittelverordnung (FuMV)
- h) Verordnung (EU) Nr. 574/2011 der Kommission (unerwünschte Stoffe in der Tierernährung)
- i) Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (Inverkehrbringen und Verwendung von Futtermitteln)
- j) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission vom 19. September 2011 über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung

- a) Richtlinie 96/22/EG des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung (Hormon-Verbotsrichtlinie)

Verfütterungsverbot

- a) Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Verordnung)

Tierseuchen

- a) Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- b) Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV)
- c) Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Verordnung)

Tierschutz

- a) Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
- b) Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- c) Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere
- d) Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV)
- e) Tierschutzgesetz (TSchG)

VI. ANLAGEN

1. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANFORDERUNGEN AN DEN EROSIONSSCHUTZ

Flächen mit Erosionsgefährdungseinstufung CC-Wasser 1

Anbau im Wirtschaftsjahr 2021/2022	Alternativen zur Einhaltung der Anforderungen		
	nach Ernte der Vorfrucht bis 30.11.2021	1.12.2021 bis 15.2.2022	ab 16.2.2022
alle Ackerkulturen	Feldstück wird mit Agrarumweltmaßnahmen zum Erosionsschutz ¹⁾ gefördert		
alle Ackerkulturen	Bewirtschaftung (Bodenbearbeitung und Aussaat) quer zum Hang		
alle Ackerkulturen	vollständiger Pflugverzicht		
alle Ackerkulturen	raue Winterfurche, wenn Vorfrucht späträumende Gemüsekultur ²⁾		keine weiteren Anforderungen
Winterkulturen und Winterzwischenfrüchte	Pflügen, wenn Aussaat vor dem 1.12.	Pflugverzicht	keine weiteren Anforderungen
frühe Sommerkulturen ²⁾	raue Winterfurche		keine weiteren Anforderungen
andere Sommerkulturen inkl. Mais und Zuckerrüben	raue Winterfurche		Erosionsschutzstreifen
Kartoffeln, Gemüsekulturen	raue Winterfurche		keine weiteren Anforderungen
Reihenkulturen ²⁾ (ohne Winterzwischen- früchte)	Pflugverzicht		keine weiteren Anforderungen

¹⁾ vgl. Kapitel II Nr. 4.4

²⁾ siehe Erklärungen nächste Seite

Flächen mit Erosionsgefährdungseinstufung CC-Wasser 2

Anbau im Wirtschaftsjahr 2021/2022	Alternativen zur Einhaltung der Anforderungen		
	nach Ernte der Vorrucht bis 30.11.2021	1.12.2021 bis 15.2.2022	ab 16.2.2022
alle Ackerkulturen	Feldstück wird mit Agrarumweltmaßnahmen zum Erosionsschutz ¹⁾ gefördert		
alle Ackerkulturen	vollständiger Pflugverzicht		
Winterkulturen	Aussaat vor dem 1.12. unmittelbar nach dem Pflügen	Pflugverzicht	keine weiteren Anforderungen
Sommerkultur mit Anbau von Winterzwischenfrucht (ohne Reihenkulturen ²⁾)	Aussaat der Zwischenfrucht vor dem 1.12. unmittelbar nach dem Pflügen	Pflugverzicht	Aussaat unmittelbar nach dem Pflügen
Sommerkultur ohne Anbau von Winterzwischenfrucht (ohne Reihenkulturen ²⁾)	Pflugverzicht		Aussaat unmittelbar nach dem Pflügen
Reihenkulturen ²⁾ ohne Zwischenfrucht	Pflugverzicht		Direkt- oder Mulchsaat der Reihenkultur (Pflügen verboten)
Reihenkulturen ²⁾ mit Anbau von Zwischenfrüchten	Aussaat der Zwischenfrucht vor dem 1.12. unmittelbar nach dem Pflügen	Pflugverzicht	Direkt- oder Mulchsaat der Reihenkultur (Pflügen verboten)
frühe Sommerkulturen ²⁾	raue Winterfurche		keine weiteren Anforderungen
andere Sommerkulturen inkl. Mais und Zuckerrüben (auch als Reihenkultur ²⁾)	raue Winterfurche		Erosionsschutzstreifen
Kartoffeln, Gemüsekulturen (auch als Reihenkultur ²⁾)	raue Winterfurche		Erosionsschutzstreifen oder Anbau unter Folie/Vlies

¹⁾ vgl. Kapitel II Nr. 4.4

²⁾ siehe Erklärungen

Erklärungen

1. Späträumende Gemüsekulturen:

Grün-, Palm-, Rosen-, Rot- und Weißkohl, Wirsing, Lauch, Sellerie, Rote Bete, Schwarzwurzeln, Winterrettiche

2. Frühe Sommerkulturen:

Sommergetreide (mit Ausnahme von Mais und Hirse), Erbsen, Ackerbohnen, Süßlupinen, sonstige Hülsenfrüchte (mit Ausnahme von Sojabohnen), Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee, Klee gras, Luzerne, Klee-/Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandesaat, Radieschen, Rettich, Salate, Möhren, Petersilie, Pastinaken, Spinat, Einsaat von freiwillig stillgelegter Ackerfläche insbesondere im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen

3. Reihenkulturen:

Kulturen, die mit einem Reihenabstand von 45 cm oder mehr angebaut werden.

Flächen mit Erosionsgefährdungseinstufung CC Wind 1

Anbau im Wirtschaftsjahr 2021/2022	Alternativen zur Einhaltung der Anforderungen		
	bis 30.11.2021	1.12.2021 bis 28.2.2022	ab 1.3.2022
alle Ackerkulturen	keine weiteren Anforderungen, wenn Feldstück mit Agrarumweltmaßnahmen zum Erosionsschutz ¹⁾ gefördert wird		
alle Ackerkulturen	vollständiger Pflugverzicht		
Winterkulturen	keine weiteren Anforderungen		
Sommerkulturen (ohne Reihenkulturen)	Pflügen erlaubt, wenn Aussaat vor dem 1.3.		Pflugverzicht
	Pflugverzicht		Aussaat unmittelbar nach dem Pflügen
Reihenkulturen	Pflügen erlaubt, wenn Aussaat einer Zwischenfrucht vor dem 1.3.		Direkt- oder Mulchsaat der Reihenkultur (Pflugverzicht)
	Pflügen erlaubt, wenn Einsaat von mindestens 2,5 m breiten Grünstreifen vor dem 1.12. im Abstand von maximal 100 m quer zur Hauptwindrichtung (West bis Südwest)	Pflügen zwischen den Grünstreifen erlaubt, sofern noch notwendig	
	Pflügen erlaubt, wenn Jungpflanzen unmittelbar nach Pflug gesetzt werden		
Kulturen in Dämmen (als Reihenkultur)	Pflügen erlaubt, wenn Anlage der Dämme quer zur Hauptwindrichtung (West bis Südwest)		

¹⁾ vgl. Kapitel II Nr. 4.4

Weitergehende Informationen sind im Internet unter folgender Adresse verfügbar:

www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/klima/004386

2. BERECHNUNGSWERTE UND -HILFEN FÜR DIE DÜNGUNG

2.1 Jährliche Nährstoffausscheidungen verschiedener Tierarten in kg pro mittlerem Jahresbestand in Abhängigkeit von Leistung und Fütterung (Stand Dezember 2021)

Tier, Leistung	Nährstoffausscheidung in kg pro mittlerem Jahresbestand ¹⁾	
	N	P ₂ O ₅
Rinder		
Kälber (Zucht/Mast) bis sechs Monate	21,81	7,40
Fresseraufzucht (80 – 210 kg), Standardfutter	19,56	6,73
Fresseraufzucht (80 – 210 kg), N-/P-reduziert	18,19	5,61
Männliche Rinder über sechs Monate bis ein Jahr	37,50	14,50
Männliche Rinder über ein Jahr bis zwei Jahre (Mast)	54,50	20,50
Männliche Rinder über zwei Jahre, Zuchtbullen	64,00	21,90
Ackerbetrieb²⁾, Stallhaltung		
Weibliche Rinder über sechs Monate bis ein Jahr	37,00	11,50
Weibliche Rinder über ein Jahr bis zwei Jahre	56,00	18,80
Andere weibliche Rinder über zwei Jahre	64,00	21,90
Milchkuh (bis 6 000 kg Milch, 0,9 Kalb)	100,00	36,00
Milchkuh (bis 8 000 kg Milch, 0,9 Kalb)	115,00	42,00
Milchkuh (10 000 kg Milch, 0,9 Kalb)	133,00	46,97
Milchkuh (bis 12 000 kg Milch, 0,9 Kalb)	152,00	52,00
Grünlandbetrieb²⁾ konventionell		
Weibliche Rinder über sechs Monate bis ein Jahr	46,20	13,50
Weibliche Rinder über ein Jahr bis zwei Jahre	70,70	20,20
Andere weibliche Rinder über zwei Jahre	82,50	22,30
Milchkuh (6 000 kg Milch, 0,9 Kalb)	109,00	37,00
Milchkuh (8 000 kg Milch, 0,9 Kalb)	124,00	43,00
Milchkuh (10 000 kg Milch, 0,9 Kalb)	141,00	48,00
Mutterkuh 700 kg, 0,9 Kalb (6 Mon., 230 kg Absetzgewicht)	105,00	31,00
Schweine		
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 25 Ferkeln bis 8 kg, Standard	27,30	12,60
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 25 Ferkeln bis 8 kg, N-/P-reduziert	24,10	11,20
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 28 Ferkeln bis 8 kg, Standard	27,50	12,80
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 28 Ferkeln bis 8 kg, N-/P-reduziert	24,20	11,20
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 25 Ferkeln bis 28 kg, Standard	41,10	17,90
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 25 Ferkeln bis 28 kg, N-/P-reduziert	36,80	16,00
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 28 Ferkeln bis 28 kg, Standard	42,90	18,60
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 28 Ferkeln bis 28 kg, N-/P-reduziert	38,40	16,70
Ferkel von 8 bis 28 kg, 450 g TZ, Standard	4,46	1,64
Ferkel von 8 bis 28 kg, 450 g TZ, N-/P-reduziert	4,19	1,61
Mastschweine (750 g TZ), Standard	14,60	5,96
Mastschweine (750 g TZ), N/P-reduziert	13,44	5,06
Mastschweine (850 g TZ), Standard	15,41	6,28
Mastschweine (850 g TZ), N/P-reduziert	14,78	5,56
Mastschweine (950 g TZ), Standard	16,26	6,55
Mastschweine (950 g TZ), N/P-reduziert	15,59	5,72
Zuchteber	22,10	9,62

Tier, Leistung	Nährstoffausscheidung in kg pro mittlerem Jahresbestand ¹⁾	
	N	P ₂ O ₅
Geflügel		
Legehennen über 16 Wochen, 17,6 kg Eimasse, Standard	0,81	0,42
Legehennen über 16 Wochen, 17,6 kg Eimasse, N/P-reduziert	0,78	0,37
Junghennen bis 16 Wochen, 3,5 kg Zuwachs, Standard	0,29	0,19
Junghennen bis 16 Wochen, 3,5 kg Zuwachs, N-/P-reduziert	0,27	0,16
Masthähnchen 34-38 Tage, 2,3 kg Zuw., Standard	0,52	0,25
Masthähnchen 34-38 Tage, 2,3 kg Zuw., N/P-reduziert	0,48	0,23
Putenhähne bis 21 Wochen Mast, 22,1 kg Zuw., Standard	2,42	1,37
Putenhähne bis 21 Wochen Mast, 22,1 kg Zuw., N/P-reduziert	2,25	1,06
Putenhennen 16 Wochen Mast, 10,9 kg Zuw., Standard	1,72	0,94
Putenhennen 16 Wochen Mast, 10,9 kg Zuw., N/P-reduziert	1,62	0,66
Gänse, Spätmast/Weidemast	1,87	0,58
Pekingenten 3,0 kg Zuw. 6,5 Durchgänge	0,71	0,40
Strauß (Zucht)	0,63	0,40
Emu, Nandu	7,40	4,70
Flugenten (m:w = 1:1), 4 Durchgänge	0,63	0,40
Sonstige Tierarten		
Lämmer, Schafe bis ein Jahr, konventionell, Zwergschafe, Zwergziegen	6,78	2,18
Mutterschafe (ohne Lamm), andere Schafe, konventionell	14,17	4,29
Mutterziegen (1,5 Lämmer), 800 kg Milch; andere Ziegen	15,20	5,73
Ponys, Esel, Pferde bis ein Jahr, 300 kg LM, Stall-/Weidehaltung	33,40	15,35
Pferde über ein Jahr, 500-600 kg LM, Stall-/Weidehaltung	53,60	23,37
Kaninchen mit Nachzucht bis 3 kg (Häsin + 52 Jungtiere/Jahr)	9,70	5,40
Damwild mit Nachzucht (inkl. Jährling und Kalb)	21,60	6,19
Damwild Alttier (männlich/weiblich)	15,83	4,50
Rotwild mit Nachzucht (inkl. Jährling und Kalb)	31,00	9,90
Rotwild Alttier (männlich/weiblich)	22,70	7,20
Lama 13,5 kg mit Nachzucht	22,70	7,20
Alpaka 65 kg mit Nachzucht	11,35	3,60

Weitere Tiergruppen sind unter www.lfl.bayern.de/basisdaten abrufbar.

¹⁾ Die Nährstoffausscheidung und Grundfutteraufnahme wurde bei allen Tierarten pro Jahr berechnet.

Bei Tieren, die nur einen Teil eines Jahres gehalten werden, berechnet sich der mittlere Jahresbestand nach folgender Formel: Mittlerer Jahresbestand: Stück x Haltungsdauer in Tagen/365.

Beispiel: ((250 Mastschw. x 129 Tage) + (250 Mastschw. x 130 Tage) + (270 Mastschw. x 79 Tage)) / 365 Tage = 236 Mastschweine im Jahresdurchschnitt

²⁾ Ein Dauergrünlandanteil von über 85 % der LF wird als Grünlandbetrieb, ein Dauergrünlandanteil unter 65 % wird als Ackerbetrieb bewertet. Die Nährstoffausscheidung von Betrieben zwischen 65 und 85 % Dauergrünlandanteil wird linear berechnet.

2.2 Gülle- und Jaucheanfall verschiedener Tierarten in m³ pro mittlerem Jahresbestand in Abhängigkeit von Leistung und Fütterung (Stand: Dezember 2021)

Tier, Leistung	in m ³ pro mittl. Jahresbestand ¹ nach DüV	
	Gülleanfall	Jaucheanfall
Rinder		
Kälber (Zucht/Mast) bis sechs Monate	4,08	1,28
Fresseraufzucht (80 – 210 kg), Standardfutter	4,00	0,62
Fresseraufzucht (80 – 210 kg), N-/P-reduziert	4,00	0,62
Männliche Rinder über sechs Monate bis ein Jahr	7,10	2,70
Männliche Rinder über ein Jahr bis zwei Jahre (Mast)	9,90	3,90
Männliche Rinder über zwei Jahre, Zuchtbullen	13,10	3,40
Ackerbetrieb²⁾ Stallhaltung		
Weibliche Rinder über sechs Monate bis ein Jahr	7,60	2,00
Weibliche Rinder über ein Jahr bis zwei Jahre	11,50	3,00
Andere weibliche Rinder über zwei Jahre	13,10	3,40
Milchkuh (6 000 kg Milch)	19,00	6,00
Milchkuh (8 000 kg Milch)	20,00	6,40
Milchkuh (10 000 kg Milch)	21,00	6,80
Milchkuh (12 000 kg Milch)	22,00	7,20
Grünlandbetrieb²⁾ konventionell		
Weibliche Rinder über sechs Monate bis ein Jahr	7,60	2,00
Weibliche Rinder über ein Jahr bis zwei Jahre	11,50	3,00
Andere weibliche Rinder über zwei Jahre	13,10	3,40
Milchkuh (6 000 kg Milch)	19,00	6,00
Milchkuh (8 000 kg Milch)	20,00	6,40
Milchkuh (10 000 kg Milch)	21,00	6,80
Mutterkuh 700 kg, mit Nachzucht bis 6 Monate, 230 kg Absetzgewicht)	20,00	6,00
Schweine		
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 25 Ferkeln bis 8 kg, Standard	4,20	1,30
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 25 Ferkeln bis 8 kg, N-/P-reduziert	4,20	1,30
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 28 Ferkeln bis 8 kg, Standard	4,40	1,40
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 28 Ferkeln bis 8 kg, N-/P-reduziert	4,40	1,40
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 25 Ferkeln bis 28 kg, Standard	6,50	2,40
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 25 Ferkeln bis 28 kg, N/P-reduziert	6,50	2,40
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 28 Ferkeln bis 28 kg, Standard	7,00	2,60
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 28 Ferkeln bis 28 kg, N/P-reduziert	7,00	2,60
Ferkel von 8 bis 28 kg, 450 g TZ, Standard	0,70	0,35
Ferkel von 8 bis 28 kg, 450 g TZ, N/P-reduziert	0,70	0,35
Mastschweine (750 g TZ), Standard	1,85	0,74
Mastschweine (750 g TZ), N/P-reduziert	1,85	0,74
Mastschweine (850 g TZ), Standard	1,89	0,76
Mastschweine (850 g TZ), N/P-reduziert	1,89	0,76
Mastschweine (950 g TZ), Standard	1,95	0,78
Mastschweine (950 g TZ), N/P-reduziert	1,95	0,78
Zuchteber	3,60	1,50

¹⁾ Berechnung mittlerer Jahresbestand: Anzahl Tiere x Haltungsdauer in Tagen / 365 Tage

Beispiel: ((250 Mastschw. x 129 Tage) + (250 Mastschw. x 130 Tage) + (270 Mastschw. x 79 Tage)) / 365 Tage = 236 Mastschweine im Jahresdurchschnitt.

²⁾ Ein Dauergrünlandanteil von über 85 % der LF wird als Grünlandbetrieb, ein Dauergrünlandanteil unter 65 % wird als Ackerbetrieb bewertet. Die Nährstoffausscheidung von Betrieben zwischen 65 und 85 % Dauergrünlandanteil wird linear berechnet.

2.3 Nährstoffgehalte verschiedener Mineraldünger (Stand Dezember 2021)

Mineraldünger	Nährstoffgehalt (kg/dt)					Kalkwirkung je 100 kg Dünger ¹
	N _{gesamt}	NH ₄ -N	P ₂ O ₅	K ₂ O	MgO	
AHL / PIASAN 28	28 (36) ²	7 (9) ²				-28
ALZON neo-N	46					-46
Ammoniumsulfat / Domogran 45	21	21				-63
Ammoniumsulfat-Harnstoff /	8 (10) ²	8 (10) ²				-24
PIAMON 33-S	33	10				-54
Ammoniumsulfatlösung (ASL)	8 (10) ²	8 (10) ²				-24
Ammonsulfatsalpeter (ASS)	26	19				-49
Carbokalk	0,3 (0,1)		1,4 (1,3)	0,1	1,7 (1)	27 (28)
DAP 18+46 (Lifosa)	18	18	46			-34
Dolophos 6			6		10	36
Dolophos 15			15		7	30
Dolophos 26			26		3	10
Entec perfekt 15+5+20 chloridarm	15	8	5	20	2	-16
Entec 25+15	25	14	15			-31
Harnstoff + Ureaseinhibitor	46					-46
Kali 60er				60		0
KALISOP (Kaliumsulfat)				50		0
Kalkammonsalpeter	27	13,5				-15
KAS + S	24	12				-21
Kalkstickstoff gepertl (Perlka)	19,8					30
ESTA Kieserit granuliert					25	0
Korn-Kali				40	6	0
L.A.T COMPLEX S/CI 12/12/17 +2MgO+12SO ₃ +B+Zn	12	7,1	12	17	2	-14
L.A.T COMPLEX 14/10/20 +10SO ₃	14	8,5	10	20		-22
L.A.T COMPLEX 20/20 +7SO ₃ +Zn	20	12,5	20			-26
L.A.T COMPLEX 20/10/8 +12SO ₃	20	12,2	10	8		-28
L.A.T COMPLEX 24/14 +7SO ₃	24	14	14			-30
L.A.T NAC 27 N	27	13,5				-15
Magnesia-Kainit				9	4	0
NovaPhos 23			23			11
Nitrophos 20+20	20	11,8	20			-18
Nitrophoska 12+12+17 S/CI	12	8,4	12	17	2	-13

¹ Kalkverlust bzw. -gewinn in kg CaO je 100 kg Dünger

Mineraldünger	Nährstoffgehalt (kg/dt)					Kalkwirkung je 100 kg Dünger ¹
	N _{gesamt}	NH ₄ -N	P ₂ O ₅	K ₂ O	MgO	
NPK special 12+12+17 chloridarm	12	6,5	12	17	2	-13
Nitrophoska 13+9+16	13	9,2	9	16	4	-14
Nitrophoska 15+13+13	15	10,2	13	13		-12
NPK 15+15+15+S	15	9	15	15		-14
NPK 20+8+8	20	11,4	8	8	3	-18
ÖKOPHOS PLUS			5		7	31
P 26			26			10
Polysulfat				14	6	0
PotashPluS 37				37	2,8	0
Patentkali / Kalimagnesia				30	10	0
PKPluS 7+21 (+ 5 MgO + 9 S)			7	21	5	0
PKPluS 12+24 (+ 2 MgO + 7 S)			12	24	2	0
PKPluS 16+12 (+ 2 MgO + 9 S)			16	12	2	0
PKPluS 16+16 (+ 2 MgO + 8 S)			16	16	2	0
Schwarzkalk	0,8-0,9					37
Stickstoffmagnesia	22	11			7	-4
Superphosphat			18 (-22)			0
Triple-Superphosphat			45			-3
Weicherdiges Rohphosphat			26			31
YaraBela NITROMAG	27	13,5			4	-14
YaraBela SULFAN	24	12				-21
YaraMila GETREIDE	21	12	6	12		-20
YaraMila MAIS	19	12,5	17,4		4	-31
YaraMila UNIVERSAL V	16	9,8	8	16	2	-16

2.4 Nährstoffgehalte organischer Dünger zum Zeitpunkt der Ausbringung nach Berücksichtigung der Stall- und Lagerverluste¹ (Stand Dezember 2021)

Wirtschaftsdünger	Einheit	Nährstoffgehalt (kg/t bzw. m ³)			
		N _{gesamt}	NH ₄ -N	P ₂ O ₅	K ₂ O
Milchviehgülle (Grünland, 6 % TM)	m ³	3,30	1,65	1,40	4,20
Milchviehgülle (Grünland, 7,5 % TM)	m ³	4,10	2,05	1,70	5,30
Milchviehgülle (Acker, 6 % TM)	m ³	3,10	1,55	1,40	3,70
Milchviehgülle (Acker, 7,5 % TM)	m ³	3,90	1,95	1,70	4,70
Mastbullengülle (7,5 % TM)	m ³	4,10	2,05	1,90	4,00

Wirtschaftsdünger	Einheit	Nährstoffgehalt (kg/t bzw. m³)			
		N _{gesamt}	NH ₄ -N	P ₂ O ₅	K ₂ O
Rindermist, Kurz-, Mittellangstand (18,5 % TM)	t	3,7	0,37	2,5	5,9
Rindermist, Tiefstall (23 % TM)	t	4,1	0,41	2,2	8,3
Rinderjauche (1,8 % TM)	m³	3,2	2,88	0,0	7,9
Mastschweinegülle (5 % TSM)					
– Standardfütterung	m³	5,7	3,42	3,0	3,5
– N/P-reduzierte Fütterung		5,5	3,30	2,6	2,5
Zuchtsauengülle (mit Ferkel 5 % TS)					
– Standardfütterung	m³	4,6	2,76	2,5	2,9
– N/P-reduzierte Fütterung		4,1	2,46	2,2	2,7
Schweinemist (21 % TM) geringe Einstreu	t	6,0	0,60	4,3	6,2
Schweinemist (215 % TM) hohe Einstreu	t	5,3	0,53	2,9	7,1
Schweinejauche (1,8 % TM)	m³	3,3	2,97	-	3,1
Hühnermist (50 % TS)	t	20,3	9,14	16,0	18,0
Hühnerkot (50 % TS)	t	22,1	9,95	17,5	18,9
Putenmist (50 % TS)	t	20,6	9,27	19,0	13,6
Masthähnchenmist (60 % TM)	t	19,7	8,87	15,7	19,7
Pekingenten- und Gänsemist (30 % TM)	t	6,5	2,93	6,0	6,2
Flugentenmist (30 % TM)	t	7,8	3,51	8,1	6,9
Pferdemist (30 % TS)	t	3,6	0,36	2,7	9,3
Schaf-, Lama-, Alpaka- und Ziegenmist (28 % TS)	t	5,9	0,59	3,1	11,3
Kaninchenmist (30 % TM)	t	5,6	0,56	5,7	9,2
Gerstenstroh (86 % TM)	t	5,0	-	3,0	17,0
Haferstroh (86 % TM)	t	5,0	-	3,0	17,0
Roggenstroh (86 % TM)	t	5,0	-	3,0	20,0
Weizenstroh (86 % TM)	t	5,0	-	3,0	14,0
Körnermaisstroh (86 % TM)	t	9,0	-	2,0	20,0
Streuwiese (86 % TM)	t	11,0	-	4,0	15,6
Traubentrester (40 % TM)	t	7,4	0,20	2,3	8,0
Heil- und Gewürzpflanzenstiele, frisch (15 % TM)	t	2,3	-	1,3	9,2
Rebenhäcksel (Hopfen) (27 % TM)	t	6,0	-	1,3	5,9

¹ Gegenüber der N-Ausscheidung wurden bei den organischen Düngern tierischer Herkunft gasförmige Verluste in Stall und Lager berücksichtigt:

Tierart	Gülle	Festmist/Jauche
Rinder	15 %	30 %
Schweine	20 %	30 %
Geflügel	40 %	40 %
Andere (Pferde, Schafe, ...)	45 %	45 %

2.5 Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz (zu § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 DüV)

Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz für Stickstoff (N) und Phosphat (P_2O_5) für das Düngjahr

1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz

- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:
- Größe des Betriebes in ha landwirtschaftlich genutzter Fläche:
- Datum der Erstellung:
- Gesamtbetrieblicher Düngbedarf:
 - Stickstoff (in kg N):
 - Phosphat (in kg P_2O_5):

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

	Stickstoff	kg N	Phosphat	kg P_2O_5
1.	Mineralische Düngemittel		Mineralische Düngemittel	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
3.	davon verfügbarer Stickstoff			
4.	Weidehaltung		Weidehaltung	
5.	Sonstige organische Düngemittel		Sonstige organische Düngemittel	
6.	davon verfügbarer Stickstoff			
7.	Bodenhilfsstoffe		Bodenhilfsstoffe	
8.	Kultursubstrate		Kultursubstrate	
9.	Pflanzenhilfsmittel		Pflanzenhilfsmittel	
10.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)		Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)	
11.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
12.	Sonstige		Sonstige	
13.	Summe Gesamtstickstoff		Summe Phosphat	
15.	Summe verfügbarer Stickstoff			

4. ANFORDERUNGEN AN DIE ROHMILCH

In jedem Milcherzeugungsbetrieb muss Rohmilch in einer repräsentativen Anzahl Proben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden, auf ihren Gehalt an somatischen Zellen und ihre Keimzahl untersucht werden. Dies erfolgt entweder durch das Lebensmittelunternehmen, das die Milch abholt, oder muss andernfalls vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden. Bei Abholung durch die Molkerei ist die Durchführung dieser Untersuchungen in der Regel sichergestellt.

Die Rohmilch muss folgenden Kriterien genügen:

Kuhmilch

Keimzahl bei 30 °C (pro ml) kleiner/gleich 100 000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat) und

Somatische Zellen (pro ml) kleiner/gleich 400 000 (über drei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens einer Probenahme je Monat, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt eine andere Methode vor, die den saisonalen Schwankungen der Produktionsmenge Rechnung trägt).

Rohmilch von anderen Tieren

Keimzahl bei 30 °C (pro ml) kleiner/gleich 1 500 000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Rohmilch von anderen Tieren, die zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen nach einem Verfahren ohne Hitzebehandlung bestimmt ist:

Keimzahl bei 30 °C (pro ml) kleiner/gleich 500 000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Zusätzlich muss der Betriebsinhaber als Lebensmittelunternehmer mit geeigneten Verfahren sicherstellen, dass Rohmilch nicht in den Verkehr gelangt, wenn Rückstandsgehalte von Antibiotika die höchstzulässigen Werte überschreiten. Entsprechende Untersuchungen werden in der Regel von der Molkerei durchgeführt. Andernfalls müssen sie vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden.

Geeignete Verfahren sind:

- ☞ Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln wie Eutertuben, Salben, Medizinalfutter, Injektionen, Gebärmutterstäbe, Zitzenbäder und Sprays, die Antibiotika enthalten können (siehe Bestandsbuch und Belege des Tierarztes, Kapitel III, Nummer 5),
- ☞ Kennzeichnung von Tieren, die in der Wartezeit sind, um versehentliche Abgabe der Milch dieser Tiere zu verhindern (z. B. durch farbige Fußbänder),
- ☞ gesondertes Melken von Tieren in der Wartezeit erst am Ende oder mit gesondertem Melkzeug.

Alle Untersuchungsergebnisse müssen dokumentiert werden.

Genügt die Rohmilch nicht den genannten Anforderungen, so muss der Betriebsinhaber als Lebensmittelunternehmer dies der zuständigen Behörde melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe schaffen.

5. WESEN, WEITERVERBREITUNG UND KLINISCHES ERSCHEINUNGSBILD VON TRANSMISSIBLEN SPONGIOFORMEN ENZEPHALOPATHIEN (TSE)

TSE ist der Oberbegriff für verschiedene Formen von spongiformen Enzephalopathien, die beim Menschen (z. B. Creutzfeldt-Jakob-Krankheit, Kuru) oder Tieren (TSE kommen auch bei anderen Tieren vor, z. B. Katzen: Feline Spongiforme Enzephalopathie) auftreten können.

5.1. Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) bei Rindern

In Deutschland wurde der erste originäre Fall Ende 2000 nachgewiesen. Die Inkubationszeit beträgt mehrere Jahre. Zu den klinischen Anzeichen gehören Anomalien im Verhalten, im Gang und in der Körperhaltung der Tiere, die sich anfangs durch Unruhe und Angst bemerkbar machen. Manche Tiere stampfen mit den Füßen, während andere ununterbrochen ihre Nase lecken. Die Reaktionen auf Geräusche und Berührungen sind erhöht. In den hinteren Gliedmaßen ist deutlich ein schwankender Gang zu entdecken, bei dem die Füße hochgezogen werden. Die Anzeichen können sich weiter entwickeln und von einer niedrigeren Milchleistung über Schwäche und Konditionsverlust bis hin zu Raserei und Aggressionen reichen. Ausschlagen und eine allgemeine Nervosität im Melkstand werden häufig als Krankheitsanzeichen angegeben. Die Anomalien beim Gehen lassen sich auf der Weide und dort insbesondere beobachten, wenn die Tiere zum Traben animiert werden. Auf Betonboden können die Tiere beim Umdrehen hinfallen. Im fortgeschrittenen Stadium liegen die Tiere fest und verenden. Seit dem Jahr 2007 wurde in Bayern kein BSE-Fall mehr festgestellt.

5.2 Scrapie (Traberkrankheit) der Schafe und Ziegen

Typische Scrapie ist eine übertragbare, langsam voranschreitende spongiforme Enzephalopathie bei Schafen und Ziegen. Im Gegensatz dazu tritt die atypische Scrapie als Einzeltierkrankung auf. Die Traberkrankheit ist, von Neuseeland und Australien abgesehen, weltweit verbreitet. Die natürliche Übertragung bei der typischen Form erfolgt hauptsächlich durch Kontaktinfektionen. **Eine Ansteckung des Fötus innerhalb der Gebärmutter ist möglich.** Ein frühes Symptom ist Juckreiz (fehlendes Vlies). Daneben werden Unruhe, Schreckhaftigkeit, Zittern und ein trabähnlicher Gang beobachtet. Die Tiere magern ab. Die Krankheit endet stets tödlich. In Bayern wurde überwiegend die atypische Scrapie festgestellt, was ab 2007 zu deutlich reduzierten Maßnahmen auf den betroffenen Betrieben führte.

6. EINGRIFFE BEI TIEREN

6.1 Betäubung

Eine Betäubung ist bei Eingriffen an Tieren nicht erforderlich,

- ☞ wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
- ☞ wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint,
- ☞ für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
- ☞ für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt (nach nationalem Recht ist eine Betäubung zwingend erforderlich, dies ist bei Cross Compliance aber nicht relevant),
- ☞ für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern¹,
- ☞ für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
- ☞ für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- ☞ für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,
- ☞ für das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zucht-hähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages,
- ☞ für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch Ohrmarke, Flügelmarke, injizierten Transponder, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein.

6.2 Amputationsverbot

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten.

Das Verbot gilt nicht,

- (1) wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und durch einen Tierarzt vorgenommen wird.
- (2) für
 - das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen und von unter acht Tage alten männlichen Schweinen sowie
 - die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung,
 - die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie
 - die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch Ohrmarke, Flügelmarke, injizierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.

Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat

- (3) für
 - das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern²,

²⁾ Siehe hierzu die im Kapitel III Nr. 9.1.7 Eingriffe bei Tieren aufgeführten Voraussetzungen

- das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
- für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist und
- für das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zucht-hähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages.

Das Abkneifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln ist in Deutschland verboten. Es wird zusätzlich als CC-Verstoß geahndet, wenn durch das Abkneifen bei einem oder mehreren Ferkeln ein Splintern der Zähne aufgetreten ist.

Die Ausnahmen nach Nr. 3 gelten nur dann, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen jeweils glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Es ist verboten, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag

- a) das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,
- b) das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Buchstabe a) fällt,
- c) das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe

erlauben, wenn vom Betriebsinhaber glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist befristet und enthält im Falle von Buchstabe a) Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person.

7. GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG

A. Bereich Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen		
GAB 1	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen	Artikel 4 und 5
GAB 2	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)	Artikel 3 Abs. 1 u. Abs. 2 Buchst. b, Artikel 4 Abs. 1, 2, und 4
GAB 3	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	Artikel 6 Abs. 1 und 2

B. Bereich Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze		
GAB 4	VO (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit	Artikel 14, 15, Artikel 17 Absatz 1 ¹⁾ , Artikel 18, 19 und 20
GAB 5	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG	Artikel 3 Buchst. a, b, d und e
GAB 6	Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen	Artikel 3, 4 und 5
GAB 7	VO (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 820/97 des Rates	Artikel 4 und 7
GAB 8	VO (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen	Artikel 3, 4 und 5
GAB 9	VO (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien	Artikel 7, 11, 12, 13 und 15
GAB 10	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG	Artikel 55 Satz 1 und 2

C. Bereich Tierschutz		
GAB 11	Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern)	Artikel 3 und 4
GAB 12	Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen)	Artikel 3 und 4
GAB 13	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Artikel 4

¹⁾ Insbesondere umgesetzt durch:

Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h), Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e), Nummer 9 (Buchstaben a, c));

Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii), Buchstabe c; Abschnitt I Nummern 3, 4, 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummern 1 (Buchstaben a, d), 2, 4 (Buchstaben a, b)), Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1;

Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Artikel 5 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e), Artikel 5 Absatz 5 und Anhang III (Nummern 1, 2), Artikel 5 Absatz 6;

Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 und dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 37/2010;

Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18

8. MERKBLATT ÜBER DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER LANDWIRTE UND KONTROLLEURE BEI VOR-ORT-KONTROLLEN

Das EU-Recht regelt, dass bei Betriebsinhabern, die einen Antrag auf Cross Compliance-relevante Zahlungen stellen (Antragsteller), die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und der Cross Compliance-Vorschriften vor Ort kontrolliert werden muss.

Diese systematischen Kontrollen nach Art. 68 der VO (EU) Nr. 809/2014 führen in Bayern die Abteilungen Prüfdienst der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Regierung von Oberbayern, die Kreisverwaltungsbehörden und die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen durch. Bei der Durchführung dieser Kontrollen bestehen sowohl für den Betriebsinhaber als auch für die Kontrolleure bestimmte Rechte und Pflichten.

1. Muss die Kontrolle angekündigt werden?

Kontrollen können angekündigt werden, wenn dadurch der Kontrollzweck nicht gefährdet wird. Die Ankündigungsfrist ist auf das strikte Minimum zu begrenzen. Die Ankündigung ist zu dokumentieren.

Im Bereich Flächenkontrollen und Umweltkontrollen dürfen 14 Tage nicht überschritten werden.

Im Bereich Tierkennzeichnung und -schutz, Lebens- und Futtermittelsicherheit, Pflanzenschutz sowie Verfütterungsverbot sind amtliche Kontrollen nach den Vorschriften des EU-Rechts ohne Ankündigung durchzuführen. Von diesem Grundsatz darf nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn der Prüfzweck oder die Wirksamkeit der CC-Kontrolle durch die Vorankündigung nicht gefährdet wird. Die Ankündigungsfrist beträgt hier maximal 48 Stunden und darf nur im absoluten Ausnahmefall mit entsprechender Begründung überschritten werden.

Anlasskontrollen werden grundsätzlich unangekündigt durchgeführt.

2. Muss die Kontrolle zugelassen werden?

Die Kontrolle muss zugelassen werden. Verhindert der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle, sind die betreffenden Beihilfeanträge abzulehnen. Unabhängig vom vollständigen Verlust der Beihilfen können Fachrechtskontrollen, die ohne sachlichen Grund verhindert werden, verwaltungsrechtlich durchgesetzt werden.

3. Gibt es Kontrollen, die ohne Anwesenheit des Betriebsinhabers stattfinden?

Der Betriebsinhaber ist grundsätzlich berechtigt, bei allen Kontrollen anwesend zu sein; er hat dabei die Pflicht, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Die persönliche Verhin-

derung ist kein Grund, eine Kontrolle zu verweigern. Soweit der Betriebsinhaber oder ein geeigneter Vertreter bei der Kontrolle aus wichtigen Gründen (z. B. dringender Arzttermin, kostenintensive Maschinenmiete) nicht mitwirken können, kann der Kontrolleur mit denjenigen Teilen der Kontrolle beginnen, die auch ohne Anwesenheit der genannten Personen durchgeführt werden können (z. B. Flächenkontrollen). Hinsichtlich der Teile der Kontrolle, die die Anwesenheit des Betriebsinhabers oder seines Vertreters erfordern (z. B. Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen), kann im Einvernehmen mit den Kontrolleuren bei nachgewiesenen Gründen (z. B. Bestätigung des Arztes, Bestätigung des Arbeitgebers bei Nebenerwerbslandwirten) eine Verlegung in Betracht kommen. Kontrollen in betrieblichen Gebäuden werden grundsätzlich nicht ohne Kenntnis des Betriebsinhabers oder seines Vertreters durchgeführt.

Fernerkundungen und Verwaltungskontrollen werden ohne Information des Betriebsinhabers durchgeführt.

4. Müssen sich die Kontrolleure ausweisen?

Die Kontrolleure sollen sich unaufgefordert mit einem Dienstausweis ausweisen und eine Visitenkarte übergeben. Auf Verlangen müssen sich die Kontrolleure ausweisen.

5. Wie läuft die Vor-Ort-Kontrolle ab?

Bei Antritt des Kontrollbesuchs wird der Betriebsinhaber über die Art und den Umfang der Kontrolle unterrichtet. Der Kontrolleur informiert über den vorgesehenen Ablauf und spricht diesen soweit notwendig mit dem Betriebsinhaber ab.

Die Kontrollen erstrecken sich auf alle Flächen (auch Hof- und Freiflächen), Gebäude (Stallungen, Lagerstätten, ggf. auch Wohnräume) und sonstigen

Einrichtungen (z. B. Eigenverbrauchstankstelle) des betreffenden Betriebs.

Die beim kontrollierten Betriebsinhaber verbleibenden Dokumente sollen vom Kontrolleur mit Datumsangabe abgezeichnet werden. Gegebenenfalls sind Kopien dieser Dokumente anzufertigen und mit zum Kontrollakt zu nehmen. Nach Abschluss der Kontrolle erfolgt eine mündliche Information über das vorläufige Ergebnis.

6. Wo muss den Kontrolleuren Zutritt gewährt werden?

Den Kontrolleuren muss während der Geschäfts- und Betriebszeiten das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen gestattet werden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die Kontrolleure auch berechtigt, die Wohnräume des Betriebsinhabers zu betreten; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung ist insoweit eingeschränkt. Bei den Kontrollen wird es jedoch in den wenigsten Fällen um die Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gehen, sodass ein Betretungsrecht der Wohnräume wohl nur in absoluten Ausnahmefällen gegeben ist.

7. Müssen die Kontrolleure bei Kontrollen in Ställen Schutzkleidung tragen?

Das Tragen von Schutzkleidung sollte aus Gründen der Tierhygiene für alle Haltungsformen verpflichtend sein, auch wenn es derzeit ausdrücklich nur für Schweinehaltungen vorgeschrieben ist. Sofern keine Schutzkleidung seitens des Betriebes zur Verfügung gestellt wird, führen die Kontrolleure Einwegschutzkleidung für diesen Zweck mit.

Zu beachten ist, dass die Tierbesitzer gem. Schweinehaltungshygieneverordnung in Beständen mit mehr als 20 Mast- oder Aufzuchtplätzen bzw. mehr als drei Zuchtsauenplätzen sicherzustellen haben, dass der Stall von betriebsfremden Personen nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung betreten wird und diese Personen die Schutzkleidung nach dem Verlassen der Ställe ablegen.

8. Kann der Betriebsinhaber eine Cross Compliance-Kontrolle im Stall mit Hinweis auf die Gefahr der möglichen Krankheitseinschleppung verhindern?

Die allgemeine Befürchtung, dass ein Kontrolleur Krankheiten in die zu kontrollierenden Bestände tra-

gen könnte, rechtfertigt die Verhinderung einer Kontrolle nicht. Sofern jedoch ein konkreter Verdacht (z. B. Gefahr der Seuchenverschleppung) vorliegt, kann der Betriebsinhaber zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Schadens die Kontrolleure darauf hinweisen. Hierbei ist der Betriebsleiter allerdings verpflichtet darzulegen, in welcher Form die konkrete Gefahr vorliegt.

9. Ist der Betriebsinhaber zur Mitwirkung bei der Kontrolle verpflichtet?

Den Kontrolleuren müssen auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden. Die Kontrolleure sind berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Ihnen ist die erforderliche Unterstützung bei der Kontrolltätigkeit zu gewähren.

Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen ist der Betriebsinhaber verpflichtet, auf seine Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Kontrolleure dies verlangen.

Zur Überprüfung der Ohrmarken aller im Betrieb vorhandenen Rinder, die älter sind als sieben Tage, müssen die Tiere für den Kontrolleur soweit zugänglich sein, dass die Ohrmarken zweifelsfrei ohne optische Hilfsmittel abgelesen werden können. Bei angekündigten Kontrollen bedeutet dies, dass etwa Tiere auf der Weide sich in einem überschaubaren Areal befinden müssen. Im Einzelfall muss es möglich sein, die Tiere zu fixieren, sodass das Ablesen der Ohrmarken ohne Gefahr für die beteiligten Personen möglich ist. Rinder müssen dazu erforderlichenfalls im Fressgitter (falls vorhanden) fixiert werden. Ist dies bei unangekündigten Kontrollen nicht möglich, so kann dem Betriebsinhaber eine Frist von 48 Stunden eingeräumt werden, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kontrolle innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann (z. B. Mutterkuhhaltung auf der Weide).

10. Dürfen Auskünfte verweigert werden?

Die Auskunft kann auf solche Fragen verweigert werden, deren Beantwortung den Betriebsinhaber selbst oder dessen Familienangehörige der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würde.

11. Was geschieht mit dem Kontrollbericht?

Der Betriebsinhaber hat das Recht, den Kontrollbericht bei der Kontrolle zu unterzeichnen; es besteht allerdings keine Verpflichtung zur Unterschrift. Die Unterschrift bedeutet keine Anerkennung der festgestellten Verstöße, sondern bestätigt lediglich die Anwesenheit des Betriebsinhabers. Der Betriebsinhaber ist auch berechtigt, Bemerkungen zur Kontrolle auf dem Kontrollbericht hinzuzufügen.

Er erhält immer dann, wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, eine Ausfertigung der Kontrollfeststellungen. In den übrigen Fällen wird dem Betriebsinhaber das Ergebnis der Kontrolle schriftlich mitgeteilt, sofern er nicht darauf verzichtet.

12. Rechtsgrundlagen

Die in diesem Merkblatt genannten Rechte und Pflichten ergeben sich aus den folgenden Rechtsvorschriften:

- ☞ Art. 24, 25, 41, 42, 53, 70, 72 der VO (EU) Nr. 809/2014 vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance
- ☞ § 33 Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG)Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung weiterer Verordnungen (InVeKoS-Verordnung) (zum Redaktionsschluss noch nicht endgültig verabschiedet)
- ☞ § 35 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000, GVBI S. 873
- ☞ Art. 59 VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik

9. LISTE DER STOFFFAMILIEN UND STOFFGRUPPEN GEMÄSS ANLAGE 1 DER AGRARZAHLUNGEN-VERPFLICHTUNGENVERORDNUNG

Liste I:

Die Liste I umfasst die einzelnen Stoffe der nachstehend aufgeführten Stofffamilien und -gruppen, mit Ausnahme der Stoffe, die aufgrund des geringen Toxizitäts-, Langlebigkeits- oder Bioakkumulationsrisikos als ungeeignet für die Liste I angesehen werden. Stoffe, die im Hinblick auf Toxizität, Langlebigkeit oder Bioakkumulation für die Liste II geeignet sind, sind als Stoffe der Liste II zu behandeln:

1. organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können;
2. organische Phosphorverbindungen;
3. organische Zinnverbindungen;
4. Stoffe, die im oder durch Wasser krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben;
5. Quecksilber und Quecksilberverbindungen;
6. Cadmium und Cadmiumverbindungen;
7. Mineralöle und Kohlenwasserstoffe;
8. Cyanide.

Sofern bestimmte Stoffe aus der Liste II krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben, fallen sie unter Kategorie 4 dieser Liste.

Liste II:

Die Liste II umfasst die einzelnen Stoffe und die Stoffkategorien aus den nachstehend aufgeführten Stofffamilien und Stoffgruppen, die eine schädliche Wirkung auf das Grundwasser haben können:

1. folgende Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen:

a) Zink	f) Selen	k) Zinn	p) Vanadium
b) Kupfer	g) Arsen	l) Barium	q) Kobalt
c) Nickel	h) Antimon	m) Beryllium	r) Thallium
d) Chrom	i) Molybdän	n) Bor	s) Tellur
e) Blei	j) Titan	o) Uran	t) Silber
2. Biozide und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in der Liste I enthalten sind;
3. Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können;
4. giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln,
5. anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor;
6. Fluoride;
7. Ammoniak und Nitrite.

